Meri.
76 H
Freund

Ueber einige Ausfuhrerleichterungsmassregeln des Schutzzollsystemes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

philosophischen Facultät der Universität Leipzig

vorgelegt

von

Erich Freund

aus

Breslau.

BRESLAU.
Druck von Leopold Freund.
1889.

34B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Meinem verehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. A. von Miaskowski

sowie

Meinem lieben Vater

gewidmet.

Inhalt.

Einleitung . . . . Seite 1

Erstes Kapitel.

Die Ausfuhrprämien.

A. **Theoretisches** 3
1. Die reinen Prämien 3
2. Die festen Restitutionsprämien 7

B. **Geschichtliches.**
1. Die reinen Prämien 9
a) in Frankreich 9
b) in England 11
2. Die festen Restitutionsprämien 12
In Frankreich.
α) für Zucker 22
β) für Baumwolle 23
γ) für Wolle 24

Zweites Kapitel.

Die Drawbacks (Rückzölle).

A. **Theoretisches** 27
B. **Geschichtliches** 32
a) Die englischen drawbacks 32
b) Die französischen drawbacks 34
α) für Zucker 35
β) für Seife 38
c) Die drawbacks des Zollvereins 40
α) Die Zuckersteuer-Vergütung 41
β) Die Branntweinsteuer-Vergütung 47
γ) Die Tabaksteuer-Vergütung 49
δ) Die Brausteuer-Vergütung 50

Dritte Kapitel.

Seite
Der Veredelungsverkehr. 51
(admission temporaire.)
A. **Theoretisches** 52
B. **Geschichtliches** 57
a) Die französische admission temporaire 57
α) für Getreide 61
β) für Gewebe 63
γ) für Eisen 63
δ) für Zucker 67
b) Der Veredelungsverkehr des Zollvereins 71

Viertes Kapitel.

Die Aufhebung des Identitätsnachweises bei der deutschen Getreideausfuhr. 76

Für die vorliegende Arbeit ist es nöthig, sich gänzlich auf den Boden des Schutzzollsystems zu stellen, die Wirkung dieses Systemes auf die nationale Ausfuhr nach dem Weltmarkte zu prüfen und einige der wichtigsten Massregeln darzustellen, die man bisher ergriffen hat, um die für das gesunde Gedeihen einer starken Ausfuhr aus dem Zollinlande nach dem Weltmarkte unleugbar vorhandenen Nachtheile des Schutzsystemes zu mildern.

Die Einführung des Schutzzolles für grössere Zweige der heimischen Production bezweckt den Schutz der betreffenden nationalen Arbeit — sei es, dass dieselbe noch in der Entwickelung begriffen ist, sei es, dass sie trotz hohen Standes aus irgend welchen Gründen der ausländischen Konkurrenz nicht gewachsen ist — vor den ins Inland hereindringenden, fremden Erzeugnissen. Der Preisdruck, der durch dieselben auf den inländischen Märkten zum Nachtheile der Producenten hervorgebracht wird, soll beseitigt oder gemildert werden. Wird dieser Zweck erreicht, so richten sich die geschützten Productionszweige mit den nunmehr nach Ausschluss oder theilweiser Verdrängung des fremden Angebots gesteigerten Preisen ein und finden im günstigen Falle dabei ihre Rechnung. In dieser indirekten, aber energischen Staatshilfe liegt nun unstreitig für jene Producenten, deren Betrieb einer weiteren Steigerung jeder Zeit wohl fähig ist, besonders also für die gewerbliche Fabrikation, ein Ansporn, diese Steigerung eintreten zu lassen. Eine vermehrte innere Konkurrenz wird die Folge sein, eine Ueberproduction gegenüber der heimischen Nachfrage und es ergiebt sich, um die Preislage zu halten, die entschiedene Nothwendigkeit, durch wirksamen Export den heimischen Markt zu entlasten. Der Weltmarkt kann aber nicht ohne weiteres bereit sein, diesen Export aufzunehmen. Die geschützte Fabrikation. die schon vorher nicht konkurriren konnte und deren Kosten durch die bei einem vollen Schutzsysteme

ebenfalls vertheuerten Rohmaterialien, sodann durch die bei allgemeiner Preissteigerung nothwendige Erhöhung der Arbeitslöhne noch vermehrt worden sind, trifft auf dem Weltmarkte nicht nur die frühere, so wie so schon gefürchtete, sondern eine noch vermehrte Konkurrenz an, die durch den Zufluss der eben durch den Schutzzoll vom Inlande abgewehrten Waaren entstanden ist.

Ohne eine neue, für die Ausfuhr die Wirkung der ersten Massnahme ungefähr kompensirende Staatshilfe, directer oder indirecter Natur, wird also eine starke, für das Blühen eines industriellen Staates recht nothwendige Ausfuhr nicht zu ermöglichen sein. Die wirthschaftlichen Gesetzgeber, besonders die französischen, haben zu diesem Zwecke eine Reihe von Massregeln erdacht, die ihrer verwickelten, in der Wirkung schwer zu verfolgenden Natur gemäss Freunde und Widersacher in Menge gefunden haben. Sie haben in der Theorie und in ihren einfachsten Formen zum Theil manche gute Wirkung erhoffen lassen, in der Anwendung aber und im complicirteren Eingreifen meist mehr Nachtheile als Vortheile gebracht.

Den klassischen Boden für diese wirthschaftlichen Experimente gab Frankreich her und dieses Land ist es, dessen wirthschaftliche bezügliche Verhältnisse im Folgenden hervorragende Berücksichtigung werden finden müssen.

Erstes Kapitel.

Die Ausfuhrprämien.

Litteraturangabe.

Adam Smith: Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes. Uebersetzt von Stöpel. Berlin 1878.

D. Ricardo: Grundgesetze der Volkswirthschaft. Uebersetzt von Baumstark. Leipzig 1837.

Lexis: Französische Ausfuhrprämien. Bonn 1870.

,, Die französischen acquits à caution. In Brentano-Holzendorffs Jahrbüchern für Gesetzgebung etc. 2. Jahrgang 1878.

Weber: Der deutsche Zollverein. Leipzig 1871.

Noël: histoire du commerce extérieur de la France depuis la révolution. Paris 1879.

Block: dictionnaire de l'administration française. Paris 1878.

Coquelin et Guillaumin: dictionnaire de l'économie politique. Paris 1873.

A. Theoretisches.

Die dem Gedanken nach einfachste und der Erwartung nach wirksamste Form, unter der man versucht hat, die durch den Schutzzoll behinderte Ausfuhr zu beleben, ist die der Ausfuhrprämien. Die Ausfuhrprämien im engeren Sinne zerfallen ihrer Natur nach in reine, gänzlich gratifikatorische Prämien und in die festen Restitutions-Prämien, die einen bei der Material-Einfuhr wirklich oder angeblich gezahlten Zoll ohne Verlangen der Zollquittung und nach einem festen Satze vergüten.

1. Die reinen Prämien.

Die reinen Ausfuhrprämien haben niemals eine grosse Rolle gespielt. Nur zu Zeiten, wo irgend ein Productionszweig darniederlag, indem er entweder nicht aufkommen konnte, oder aber in Folge von Ueberproduction an einer Entwerthung seiner Producte litt, konnte die Gesetzgebung sich entschliessen, diesem auf Kosten der Allgemeinheit zu Hilfe zu kommen.

Im modernen Staatsleben existiren die reinen Prämien nicht mehr und haben auch kaum noch eine Zukunft. In den Zeiten des Merkantil - Systems, das sie als energische Mittel zur Ausfuhrbeförderung hoch schätzte, bewahrte schon der oft ungeregelte und missliche Stand der Finanzen vor einer zu grossen Verbreitung solcher Geschenke an einzelne Erwerbsklassen. Dort, wo sie längere Zeit in Kraft waren, liessen sie trotz der Einfachheit der Massregel eine bestimmte Wirkung nicht immer erkennen, schon in Folge des Mangels einer planmässigen Statistik.

Die Anwendung der reinen Prämie zeitigte folgende Verhältnisse: Die Prämie wird nach ihrem festen Betrage jeder dazu berechtigten Ausfuhr zu Theil und setzt den Exporteur in den Stand, seine Waare um den Betrag der Prämie wohlfeiler auf den Weltmarkt zu stellen. Ist die Prämie gleich dem Inlandspreise + Fracht — Weltmarkspreis, so ist der Exporteur grade noch in der Lage konkurriren zu können und der Staat bringt auf Kosten der Allgemeinheit sein Opfer, lediglich um den betreffenden Export und die ihm dienenden Gewerbe zu erhalten. Den ganzen Betrag des Geschenkes erhält in diesem Falle der ausländische Consument. Ist die Prämie aber grösser als Inlandpreis + Fracht — Weltmarktspreis, so empfängt der Exporteur die Differenz der beiden Gegenseiten als Gratifikation, während der ausländische Consument den übrigen Theil der Prämie als Belohnung dafür erhält, dass er die prämiirten Waaren in seinen Consum nimmt. Derjenige, der zu diesen Zwecken doppelt belastet wird, ist der inländische Consument und Steuerpflichtige. Nicht allein, dass er dieselbe Waare, die der Ausländer billiger hat, in Folge des künstlich gesteigerten Exportes theurer bezahlen muss, als es beim natürlichen Stand der Dinge der Fall gewesen wäre, sondern aus dem von ihm mitaufgebrachten, oder ihm mitgehörigen Erträgnissen wird noch die Summe genommen, die als Geschenk für Exporteur und Ausländer dienen soll.

Diese Ungerechtigkeit der Massregel in internationaler Beziehung ist schon den zeitgenössischen Gelehrten, wie *Adam Smith* und später *David Ricardo* vollständig klar, dagegen differiren sie erheblich in ihren Ansichten betreffs der inneren Wirkung der Ausfuhrprämien.

Adam Smith[1]) betrachtet besonders die zu seiner Zeit in

[1]) *A. Smith:* Volkswohlstand. 3. Bd. S. 1 ff.

seinem Vaterlande üblichen Prämien auf die Ausfuhr von Getreide und stellt hierüber eine abstrakte Theorie auf. Er behauptet, dass eine Mehrproduction von Getreide überhaupt unmöglich sei, dass also in Folge des künstlich angereizten Exportes eine starke Preiserhöhung im Inlande unausbleiblich sei. Davon aber habe Niemand, auch nicht der Landwirth irgend welchen Vortheil, denn conform dem Anwachsen der Getreidepreise müsse sich die Kaufkraft des Geldes vermindern und die Höhe der Arbeitslöhne steigern, da der unveränderliche Werth eines Quantums Weizen gleich der Menge der Arbeit sei, die sich durch dasselbe in der Person des Arbeiters ernähren lasse. Wenn trotzdem grade zur Zeit der Prämie lange Jahre hindurch die Getreidepreise ungemein billig waren, so erklärt das *Smith* nicht als günstige Folge der Prämie, wie deren Vertheidiger, sondern aus einem starkem Steigen des europäischen Silberwerthes. Ohne die Prämie wären eben die Preise noch weit geringer gewesen.

Anders verhalte es sich mit der Prämie für die Ausfuhr von Manufactur-Erzeugnissen. Durch eine solche würde allerdings die betreffende Production stark vermehrt und eine Vertheuerung für das Inland sei nicht die unausbleibliche Folge. Dennoch seien auch hier starke Nachtheile für den Nationalwohlstand vorhanden, denn wenn ein Handel nach dem Auslande nur mit Hilfe einer Prämie möglich ist, so werde er mit Verlust betrieben und diesen decke die Allgemeinheit aus ihrer Tasche, ausserdem aber werde das Capital, das von selber stets die günstigste Anlageform aufsuche, durch die Prämie in falsche und an und für sich nicht einträgliche Bahnen gelenkt.

Zu anderen Resultaten für die Wirkung der Getreide-Prämie auf die Verhältnisse des Inlandes gelangt *Ricardo.*[2]) Er ist der Ansicht, dass die Prämie keinen dauernden Einfluss auf den inländischen Getreide-Preis ausüben könne, da nur eine Zeit lang vermehrte Nachfrage ohne vermehrtes Angebot vorhanden sein werde. Das Getreide mache nur einen Theil der Bedürfnisse des Arbeiters aus — etwa 50 Procent — und zu diesem Theile würde zunächst eine Lohnsteigerung erfolgen müssen, während der Rest des Gewinnes der Landwirthschaft zufiele. Nach einiger Zeit aber würde der Zufluss von Kapital nach dem begünstigten Er-

---

[2]) *D. Ricardo:* Grundgesetze. 1. Bd. S. 323 ff.

werbszweige eine derartige Mehrproduction von Getreide, theils durch Bebauung neuen Bodens, theils durch Meliorirung des alten Anbaus, hervorrufen, dass das Angebot ebenfalls steigen und das Preisniveau des Getreides wieder annähernd zu der früheren Tiefe herabsinken würde. Der Effect der Getreide-Prämie bestände also hauptsächlich in der Preisverbilligung für das Ausland auf Inlandskosten und in der Verschiebung und Ablenkung des nationalen Kapitals.

In der Frage der Ausfuhrprämien für Industrie-Erzeugnisse, stimmt dagegen *Ricardo* mit *Smith* überein. Auch er ist der Meinung, dass das hinzuströmende Capital eine kolossale Vermehrung der industriellen Production veranlassen und die nach der Höhe tendirende Preisbildung zurückdämmen werde.

Falsch ist in den beiden, soeben dargestellten Theorien über die Getreideprämie die Annahme, dass eine Erhöhung der Landbauproduction gar nicht, wie dieser, oder durch vermehrte Kapital-Anwendung in jeder beliebigen Steigerung, wie jener behauptet, möglich sei. Einerseits kann die Prämie auch ohne neue Kapital-Anlage ihre stimulirende Kraft beweisen, indem sie zu Erfindungen oder zur Verstärkung der vorhandenen Arbeitskraft bei besserer Gewinn-Aussicht aufmuntert, andererseits wird selbst die grösste Kapitalvermehrung, die wohl neuen, aber dafür auch wahrscheinlich weniger zum Landbau geeigneten Boden anbauen und den schon bepflanzten nur in gewissen Grenzen melioriren kann, nicht im Stande sein, jeder Steigerung der Ausfuhr die Wage zu halten. Bei normalen Verhältnissen wird daher die Prämie sicherlich eine Vertheuerung über das sonstige Preisniveau hervorrufen, wenn auch nur um einen Theil des Prämienbetrages.

Für eine in den Anfängen begriffene Industrie kann eine periodische, wohl berechnete Prämie eine gute erziehliche Wirkung haben. Nur bleibt, ausser den erwähnten allgemeinen Gegengründen, noch das Bedenken bestehen, dass das künstlich herbeigezogene Kapital vielleicht eine andere Industrie, für die günstigere Bedingungen im Lande vorhanden sind, ohne die Prämienzuschüsse hätte weltmarktfähig machen können, während es jetzt in der begünstigten Branche festgelegt ist.

Noch misslicher dürfte es sein, eine überproducirende Industrie durch Exportprämien zu unterstützen, denn wenn eine

solche, bei ihrer naturgemäss hohen Entwickelung nicht ohne Prämie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig ist, so hat sie damit den Beweis erbracht, dass ihre ganze Productionsweise eine ungesunde ist und ihre dauernde Unterstützung die schwersten finanziellen Opfer des Staates erfordern würde. Diese zahlreichen und gewichtigen Bedenken gegen die reinen Prämien, denen nur bedingungsweise wenige Vorzüge entgegenzuhalten sind, haben es denn auch bewirkt, dass sie mit dem Aufkommen einer wissenschaftlichen Vertiefung der Volkswirthschaftslehre aus dem Staatsleben der Culturvölker zumeist geschwunden sind.

2. Die festen Restitutions-Prämien.

Den reinen Prämien kömmt an klar zu Tage liegender Schädlichkeit wenigstens in einem Theile ihrer Erscheinungsformen die Restitutions-Prämie nahe. Sie unterscheidet sich von ihrer Vorgängerin dadurch, dass sie nur solchen Fabrikaten und Producten zu Theil wird, deren Rohmaterialien bei etwaiger Einfuhr einem Zolle unterliegen, so dass also, angeblich wenigstens, die Zollerträgnisse die Quelle sind, aus der die Prämien fliessen. Die Restitutionsprämie, bei der eine Zollquittung nicht verlangt und nach festem Satze gezahlt wird, tritt in zwei Abarten auf:

a) Das prämiirte Fabrikat enthält wirklich nur verzolltes Material, was bei im Inlande nicht zu producirenden Stoffen der Fall sein muss. Alsdann verfliesst die Prämie mit dem Begriffe des Rückzolles (drawback) und es lässt sich in der Theorie durchaus nichts dagegen einwenden, dass man die Industrie, deren Rohstoffe man durch den Zoll vertheuert hat, für den Export wieder entlastet. In der Praxis aber fand auch hier gewöhnlich eine versteckte, allerdings geringere Prämie statt, da die Vergütung meist nach einer für den Exporteur zu günstigen Ausbeute - Annahme gezahlt wurde. Natürlich ist diese versteckte Prämie, die dadurch entsteht, dass mehr Zoll zurück erstattet wird, als gezahlt worden ist, an Wesen und Wirkung der reinen Prämie gleich.

Eine besondere Modification liegt für diesen Fall noch vor, wenn ein Differential-Zollsystem besteht und eine ausländische Material-Quelle, etwa die Kolonien des betreffenden Landes, anderen gegenüber durch niedrigere Zollsätze begünstigt ist. Alsdann wird der Fabrikant

möglichst nur von dieser bevorzugten Stelle beziehen, um einen Theil der festen, den höchsten Zollsatz vergütenden Prämie zu profitiren.

Einen je nach dem Verhältniss von Angebot und Nachfrage schwankenden Bruchtheil dieser Gratifikation wird er freilich an den durch den Differential-Zoll begünstigten Producenten abgeben müssen.

b) Das prämiirte Fabrikat enthält statt des ausländischen, zu verzollenden Materials zum Theile oder ausschliesslich gleiches inländisches. Alsdann tritt, entsprechend der in der Ausfuhr enthaltenen Menge des inländischen, nicht verzollten Rohstoffes eine höhere oder niedrigere Prämie ein. Diese enthält naturgemässs einen starken Anreiz, womöglich nur inländisches Material zu verarbeiten, so dass die Zolleinnahmen stetig sinken, die Zollausgaben im selben Verhältnisse steigen müssen. Auch in diesem Falle werden die Exporteure einen Theil ihres Gewinnes an die eigentlichen Producenten abgeben. Wie hoch dieser Theil ist, hängt von der Expansionskraft der betreffenden Production ab. Ist sie im Stande, der vermehrten Nachfrage nach inländischem Materiale durch entsprechend stärkeres Angebot zu genügen, so wird der Haupttheil der Prämie dem Exporteur verbleiben. Ist aber die Productionsmenge des begehrten Artikels aus irgend welchen natürlichen Gründen gar nicht oder nur in beschränktem Masse erweiterungsfähig, so wird der Producent den Löwenantheil, im günstigsten Falle fast den ganzen Zollersatz für sich in Anspruch nehmen. Den vollen Betrag wird er nie erreichen, weil der Exporteur es dann vorziehen würde, sich wieder an das Ausland zu wenden.

Die Bedenken, welche diese Art der festen Restitutionsprämie hervorruft, werden durchaus dieselben sein, die gegen die reinen Prämien schon vorgebracht worden sind. Das Argument der Prämienfreunde gegen die Zollquittung, dass man dem Exporteur von Fabrikaten aus inländischen Materiale die durch den Schutz vertheuerten Rohstoffpreise ersetzen müsse, ist nicht stichhaltig, da der Exporteur ja jederzeit vom Auslande beziehen kann und dann auf die Zollquittung hin wirklich den Zoll ersetzt erhält. Allerdings würde dann die heimische Rohproduction geringeren Vortheil vom

Schutze ziehen können, da sie weniger Abnehmer fände. Die feste Prämie begünstigt also die Industrie und den Landbau zugleich, was aber durch finanzielle Opfer der Staatskasse und doppelte Belastung der Konsumenten schwer genug erkauft wird.

B. Geschichtliches.

1. Die reinen Prämien.

a) in Frankreich.

Die reine Prämie hat sich im allgemeinen nur so lange behauptet, als die Ansichten des Merkantil-Systems herrschend waren. Ihre Blüthezeit fällt daher in das Ende des 17. und in den grösseren Theil des 18. Jahrhunderts. Sie fand zuerst eine zielbewusste Anwendung durch die Wirthschaftspolitik *Colberts* in Frankreich, doch wurde ihr Eingreifen in grossem Massstabe behindert durch die Leere der französischen Staatskasse und durch die bisherigen Gewohnheiten der französischen Volkswirthschaft, in der allerhand Binnen-, ja sogar Ausfuhr-Zölle eine grosse Rolle spielten. Erst allmählich und mühsam gelang es dem grossen Staatsmanne, diese Schranken zum Theile zu beseitigen und ein einheitlicheres Zollsystem zu begründen.

Die Prämien *Colberts* waren oft nicht wirkliche Ausfuhr-, sondern eher Productions-Prämien und bestanden auch nicht immer in baarem Gelde. *Colbert* gab statt dessen Privilegien, bestehend in Zollfreiheit, Transit-Erlaubniss, freierer Bewegung in den Entrepôts, an einzelne Industrien und Fabriken oder Handelskompagnien. Solchen wurden auch bisweilen zur Anlage neuer Etablissements Staatsgelder bewilligt und endlich wurden auch bei der eigentlichen Ausfuhr Prämien gezahlt, aber das alles hielt sich schon aus finanziellen Gründen in bescheidenen Grenzen, und die Summe von ca. 1 Million Fr. jährlich wurde zu *Colberts* Lebzeiten kaum überschritten. Einen erheblichen Theil dieser Summe beanspruchte die Prämie für Neger-Einfuhr nach den Kolonien, da *Colbert* den Sklavenhandel für ungemein nützlich hielt. Nach seinem Tode fiel ein Theil dieser Gratifikationen weg, an deren Stellen andere traten, während die Negerprämie eine interessante Umgestaltung erlitt.

Man hob nämlich die Baarzahlung auf und gestattete dafür den Negerimporteuren vom halben Zoll befreiten Zuckerimport nach Frankreich. Die betreffenden Erlaubnissscheine durften

verkauft werden, so dass schon jene Zeit ein drastisches Beispiel des später so ausgedehnten Zollquittungshandels hat. Im Jahre 1784 wurde wieder Baarzahlung eingeführt, während man 1792 die ganze Einrichtung beseitigte.[3])

Eine wichtige Ausfuhrbonifikation bestand seit 1684 für Zucker-Raffinade, die dann durch eine Verfügung vom 22. Mai 1786 umgewandelt wurde in eine volle Restitution der Eingangszölle zuschläglich einer reinen Gratifikation von 4 livres auf den Centner. [4])

Im Jahre 1788 zahlte die französische Regierung im ganzen einen Prämienbetrag von 3,862,000 livres [5]) aus, wobei einige geringfügige drawbacks mit eingerechnet sind. Bedeutende Procentsätze dieser Summe entfielen auf die Neger- und die Fischerei-Prämie, welch' letztere weniger eine Ausfuhrbegünstigung als vielmehr eine Stärkung der nationalen Seemacht bezweckte.

Eine bestimmte Wirkung dieser älteren, französischen Prämien lässt sich nur insoweit erkennen, als die Staatsgewalt sich dauernd daran gewöhnte, für das Gedeihen der heimischen Production und Fabrikation Sorge zu tragen. Dagegen trat ein rein praktischer Erfolg kaum ein, denn die meisten der subventionirten Industrien und Compagnien gingen zu Grunde und selbst die schon seit 1684 so begünstigten Zuckerraffinerien, denen ausser der Bonifikation noch das Ausfuhrverbot für Rohzucker zur Seite stand, wurden nicht concurrenzfähig.

Die Negerprämie hat ebenfalls den Import der lebenden Waare nach den Kolonien nicht sonderlich heben können. Später bei steigendem Zuckerconsum wurde die Sklaveneinfuhr von selber grösser, trotzdem grade durch das Ueberangebot von Quittungen die Prämie immer kleiner wurde.

Jedoch lässt sich mit diesen negativen Ergebnissen immerhin nicht gut gegen die Anhänger der Prämien argumentiren, schon deswegen nicht, weil diese Massregel nie einheitlich und in wirklich grossem Massstabe in Frankreich angewendet worden ist, sodann weil die kriegerischen Zeiten zu berücksichtigen sind, sowie überhaupt die Zerfahrenheit aller politischen und kommerziellen Verhältnisse.

---

[3]) *Lexis:* Ausfuhrprämien. S. 35.
[4]) *Lexis:* Ausfuhrprämien. S. 29.
[5]) *Lexis:* Ausfuhrprämien. S. 36/37.

b) in England.

Eine stärkere und konsequentere Erprobung erfuhr die reine Prämie in England, wo sie neben einzelnen Industrien vor allem die Getreide-Ausfuhr begünstigte, für die sie 1688 bewilligt worden war.[6]) Sie fand durch *Smith* und andere Gelehrte heftigste Bekämpfung, blieb aber dennoch bis 1814 bestehen, allerdings wirkungslos seit 1766, von welchem Jahre an England Getreide importirte.

Smith folgerte aus dem Thatbestande der Prämien nicht allein Nachtheile für die Gesammtheit durch die höheren Getreidepreise und die finanziellen Opfer der Staatskasse, sowie grosse Schäden für die Industrie durch Verringerung der Kauffähigkeit des Geldes, sondern er sah auch nicht einmal Vortheile für die Landwirthschaft, die ihren Gewinn wieder in höheren Arbeitslöhnen zusetzen müsse. Diese Erhöhung der Getreidepreise nimmt *Smith* in seinen Deduktionen als unausbleiblich an, weil bei guten Ernten die vermehrte Ausfuhr die Preise nicht auf das natürliche Niveau sinken lasse, während in schlechten Jahren der Ueberfluss der guten zur Milderung des Nothstandes nicht mehr vorhanden sei. Die Ereignisse der ersten Prämienzeit schienen auch diese abstrakten Sätze zu bestätigen, denn von 1693—1699 herrschte so grosser Mangel, dass man im Jahre 1699 nicht allein die Auszahlung der Prämie sistirte, sondern überhaupt die Getreide-Ausfuhr auf 9 Monate verbot [7]). Gleichwohl giebt *Smith* zu, dass die ungünstigen Ernten ihren Theil zu diesem Resultate beigetragen haben, zumal auch zur selben Zeit in anderen europäischen Ländern Getreidemangel herrschte, obgleich sie zum Theil sogar ständige Ausfuhrverbote für Lebensmittel hatten. Mit dem Jahre 1700 änderte sich aber die ganze Sachlage und *Smith* hatte sich mit der Thatsache abzufinden, dass trotz der Prämien 65 Jahre hindurch ungewöhnlich billige Getreidepreise herrschten, sowohl in England wie in Frankreich, das bis 1764 sein völliges Ausfuhrverbot für Getreide aufrecht erhielt. *Smith* sucht die Erklärung für diese Erscheinung zunächst in einem Steigen des Edelmetallwerthes, was aber wohl nicht stichhaltig sein kann, weil sonst die mit dem Jahre 1766 eingetretene, allgemeine Erhöhung der Getreidepreise unerklärlich

---

[6]) *Adam Smith:* Volkwohlstand. 1. Bd. S. 269.

[7]) *Adam Smith:* Volkswohlstand. 1. Bd. S. 278 ff.

bliebe, da kein ungewöhnlicher Edelmetallimport um jene Zeit stattgehabt hat. Erst in zweiter Linie fördert *Smith* den eigentlichen Grund zu Tage, nämlich die merkwürdige Thatsache, dass durch 65 Jahre hindurch ausgezeichnete Ernten einander folgten, die dann wieder so gründlich durch ihr Gegentheil abgelöst wurden, dass seit 1766 trotz der Prämien der Ueberschuss des Getreideexports über den Import aufhörte.

Dieses wichtigste Beispiel der Anwendung von reinen Prämien beweist im Grunde genommen nichts, weder für noch gegen die Massregel. Jedenfalls wären wohl in der langen Zeit des Ueberflusses die Getreidepreise ohne die Prämie noch niedriger gewesen. Vielleicht hat sie also doch den Nutzen gehabt, dass sie — obgleich mit erheblichen Opfern, denn sie betrug z. B. im Jahre 1750 circa 324,000 Pfund Sterling [8]) — die englische Landwirthschaft vor dem Ruin bewahrte, ohne die Konsumenten allzusehr zu benachtheiligen. Allerdings ist dieser gute Erfolg mehr der äusseren Gunst der Verhältnisse zuzuschreiben, als der inneren Wirkung der Prämienorganisation.

Die neben der Getreideprämie die grösste Summe beanspruchende Gratifikation für die Herings- und Walfisch-Fischerei war mehr eine Produktions- als eine Ausfuhr-Begünstigung, denn sie bewirkte eine Verbilligung der betreffenden Artikel auch auf dem heimischen Markte, während sie nebenher noch eine Stärkung der maritimen Kraft bezweckte.

In Deutschland endlich hat die reine Ausfuhrprämie nie eine Rolle gespielt. Selbst *Friedrich der Grosse*, der in seinen volkswirthschaftlichen Ansichten stark dem Merkantilismus huldigte, hat wohl Ausfuhrverbote für Rohstoffe erlassen, aber keinerlei baare Prämien bewilligt.

2. Die festen Restitutions-Prämien.

Während die Zeit der reinen Prämie mit dem Beginne des 19. Jahrhunderts zu Ende ist, fällt die Blütheperiode der ihr nahestehenden Restitutionsprämie, zu deren Zahlung keine Zollquittung erforderlich ist, in die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts. Einen grossen Wirkungskreis hat sie nur in Frankreich besessen. England kannte nach Ueberwindung der reinen Prämie nur wirkliche Rückzölle (drawbacks), die zum Theile nicht einmal

---

[8]) *Adam Smith:* Volkswohlstand. 1. Bd. S. 277.

voll den Zoll ersetzten, und ging dann bei Zeiten zum Freihandel über. Deutschland, das eine einheitliche und zielbewusste Zollpolitik erst seit der mühsamen Gründung des deutschen Zollvereins aufzuweisen hat, hat nur wenige Ausfuhrvergütungen gehabt und diese trugen meist den Charakter von drawbacks. Seltsamer Weise hat grade die neueste Zeit eine Agitation zur Einführung der in Deutschland bisher unbekannten Restitutionsprämie für die Ausfuhr von Getreide gebracht. (Siehe: viertes Kapitel; die Vorschläge von Mirbachs.)

Frankreich hatte nach *Colberts* Tode dessen protektionistische Ideen noch weiter ausgebildet. Eine Menge von Einfuhr- und Ausfuhr-Zöllen, ja eine stattliche Reihe völliger Prohibitionen, sowohl für die Ausfuhr, als für die Einfuhr, bestanden zu Recht. Dass unter diesen Beschränkungen der auswärtige Handel Frankreichs, dem *Colbert* durch Prämien, freiheitlichere Transit- und Entrepôt-Einrichtungen [9]) eine Zeit lang aufzuhelfen versucht hatte, stark litt, ist selbstverständlich. So giebt *Necker* in seinem traité de l'administration des finances de la France 1784 den auswärtigen Handel Frankreichs, mit Ausschluss des Handels mit den Kolonien, auf nur 230 Millionen Fr. Import und 300 Millionen Export an. 1786 machte die französische Handelspolitik, dank dem vermehrten Einflusse der Physiokraten, einen freiheitlichen Fortschritt, der sich in einem Handelsvertrage mit England ausdrückte, dessen Bestimmungen eine Anzahl von Prohibitionen aufhoben und Werthzölle von 10—15 Procent dafür einsetzten.[10]) Trotz des grossartigen Schmuggels, der sich ent-

---

[9]) Die ersten, regelmässigen, öffentlichen Niederlagen wurden, in der Anzahl von 11 von *Colbert* durch Ordonnanzen von 1684 und 1688 eingerichtet. Franzosen und Ausländer waren gleicher Weise berechtigt, daselbst ihre Waaren zu lagern und zwar ohne Eingangs- oder Ausgangszölle, nur musste die Rückfuhr über dasselbe Douanen-Büreau, das die Einfuhr passirt hatte, erfolgen. Die Waaren durften nur gegen Erlegung der vollen Zölle nach dem Inlande verkauft werden, während die Lagerfrist 6 Monate betrug. Diese Entrepôts befanden sich nur in den sogenannten Freihäfen, deren wichtigste le Hâvre, Rouen, Dieppe, Calais waren, denn *Colberts* Wunsch, auch die Binnenstädte an dieser Vergünstigung theilnehmen zu lassen, scheiterte an dem heftigen Widerstande der Seestädte. Eine Erweiterung und Konsolidirung des Entrepôts-Systems brachte erst das Gesetz vom 8. floréal XI, das aber auch noch den Häfen das Entrepôt-Recht vorbehielt. Erst mit dem Gesetze vom 1. Mai 1832 gelang es der Regierung, auch für die wichtigeren Handelsstädte des Binnenlandes Niederlagen durchzusetzen. Nunmehr haben auch Paris, Lyon, Orléans etc. ihre Entrepôts. *Block:* dictionnaire S. 898 und *Coquelin et Guillaumin:* dictionnaire S. 589.

[10]) *Noël:* commerce extérieur. S. 8. ff.

wickelte, stieg die französische Ausfuhr nach England von 24 Millionen (1786) auf 35 Millionen (1789). Im Jahre 1789 betrug der auswärtige Handel Frankreichs schon 637 Millionen Import (wobei der Import von den Kolonien mit 231 Millionen eingeschlossen ist) und 441 Millionen Export. Der allgemeine Tarif vom 5. November 1790[11]) setzte diese freiheitliche Entwickelung fort, denn es wurden die Prohibitionen zum grössten Theile aufgehoben und der Werthzoll bis 15 Procent (für wenige Waaren 25⁰/₀) allgemein eingeführt, ja einzelne Rohstoffe, die für die französische Industrie von besonderer Wichtigkeit waren, erfuhren gänzliche Befreiung vom Einfuhrzolle. Restitutions-Prämien waren in so geringer Anzahl vorgesehen, dass ihre Summe, mit Einschluss der weitaus vorherrschenden Gratification für die Fischerei, für das Jahr 1792 $1^1/_2$ Millionen Francs wenig überstieg.

Die günstigen Wirkungen des neuen Regimes blieben denn auch nicht aus, denn schon 1792 belief sich der gesammte, auswärtige Specialhandel auf 1800 Millionen.[12]) Der Ausbruch der Revolution zerschmetterte mit einem Schlage alle diese erfreulichen Anfänge einer volleren Handelsblüthe. Der Handelsvertrag mit England wurde gebrochen, der Tarif von 1790 ausser Kraft gesetzt und, während die politische Freiheit wahre Orgien feierte, wurde der Handel in die strengsten protektionistischen Fesseln gelegt. Diese Maasregeln richteten sich zunächst aus politischen Gründen gegen alle feindlichen Länder, voran England, deren Provenienz einfach prohibirt wurde. Man liess nunmehr fremde Waaren nur unter französischer oder unter Flagge der Productionsländer herein und behielt ersterer das alleinige Recht der kleinen (Schiffahrt von Hafen zu Hafen des einen Meeres) und der grossen „cabotage“ (Schifffahrt zwischen dem mittelländischen und dem Nord-Meere) vor. Durch weitere Verschärfungen zeichnete sich das Gesetz vom 31. October 1796[13]) aus, dessen Folgen so rasch eintraten, dass schon 1797 der französische Gesammt-Specialhandel auf 595 Millionen gesunken war. (1792 noch 1800 Millionen).

Dieser schlechte Stand des auswärtigen Handels gab, nachdem der wilde Sturm der Revolutionszeit sich beruhigt hatte, den

---

[11]) *Block:* dictionnaire. S. 808.

[12]) *Noël:* commerce extérieur. S. 11.

[13]) *Noël:* commerce extérieur. S. 20 ff.

leitenden Männern doch zu denken. Das Konsulat dachte sogar an eine Erneuerung des Handelsvertrages mit England. Diese friedlicheren Gedanken unterbrach jedoch immer wieder der entbrennende, europäische Krieg, der 1804 *Napoleon Bonaparte* auf den Kaiserthron führte.

Die Handelspolitik dieses gewaltigen Herrschers musste sich durchweg seinen politischen Zwecken unterordnen. Ein Schutzsystem extremster Art entstand mit doppelter Tendenz. Einerseits sollten die Zölle die Kriegskosten tragen helfen, andererseits sollte der Handel der feindlichen Staaten womöglich gänzlich vernichtet werden. Zu ersterem Zwecke wurden die Kolonialwaaren mit enormen Zöllen belegt, die stellenweise die Einfuhr überhaupt unmöglich machten, das andere Ziel suchte *Napoleon* durch die strengste Prohibition fremder Fabrikate zu erreichen. Den Gipfel dieser letzteren Bestrebungen bezeichnet die sogenannte, besonders gegen England gerichtete Kontinental-Sperre, die der Kaiser von Berlin aus am 21. November 1806 dekretirte.[14])

Nebenher, in den kurzen Friedenspausen, that *Napoleon* auch einiges für die Industrie seines Landes, das er gern von der Einfuhr fremder Waaren ganz unabhängig gesehen hätte. Er versuchte, die Baumwolle durch Flachs zu ersetzen und die Production von Zucker, Indigo, Tabak etc. zu kräftigen, ohne damit sonderliche Erfolge zu erzielen. Dennoch hatten sich selbst in diesen Jahren der höchsten Ungunst vermöge eigener Spannkraft einige Industrien gut entwickelt, so die Fabrikation von Tuchen in Rouen und die von Leder- und Luxus-Waaren. Die Summe des auswärtigen Specialhandels war in den Jahren 1802—1806 von 790 Millionen auf 933 Millionen gestiegen, während nach dem Berliner Decrete ein Rückgang bis auf 621 Millionen im Jahre 1809 eintrat.[14])

Das Mittel der Restitutionsprämie wendete *Napoleon* in geringem Umfange an. Vor seiner Regierung hatte schon das Gesetz vom 8. Floréal XI[15]) eine feste Prämie für raffinirten Zucker stipulirt und den Seifenfabrikanten von Marseille Restitution des

---

14) *Noël:* commerce extérieur. S. 34 ff.

14) *Noël:* commerce extérieur. S. 34 ff.

15) *Lexis:* Ausfuhrprämien. S. 52 ff.

Oelzolles zugesprochen. Das Gesetz vom 22. Ventôse XII bestimmte bei allen in Frankreich bedruckten Zeugen die Rückerstattung des Zolles, was bisher ein besonderes Privileg für die Drucker des Elsasses gewesen war. *Napoleon* seinerseits musste ebenfalls wenn er die Industrie seines Landes, vor allem die Weberei, nicht ganz vernichten wollte, von den Zolleinnahmen aus den ausserordentlich hoch besteuerten Kolonialprodukten, so der Baumwolle, eine Restitutionsprämie zahlen. Bei der Baumwolle ersetze diese $^5/_6$ des Einfuhrzolles und machte nach und nach die fast vierfache Erhöhung der Baumwollzölle proportional mit. Einen besonderen Aufschwung der Industrie-Ausfuhr veranlasste diese theilweise Vergütung nicht und kostete auch der Zollkasse keine allzu grosse Ausgabe. Für 1811 betrug die Einnahme aller französischen Douanen (incl. der von Hamburg, Rom etc.) 108 Millionen Francs, die Prämie dagegen nur 290,000 Francs.

Aus diesen Anfängen entwickelte sich die Prämie zu einer grösseren Bedeutung in den Jahren, die dem Sturze der kaiserlichen Regierung folgten, wie dieselben überhaupt für die hier zu behandelnde Maassregel die weitaus wichtigsten und beispielsreichsten sind. In diesem Zeitraum gelangte das eigentliche Schutzsystem mit seiner eigenthümlichen »Balance der nationalen Interessen« zur reifsten Blüthe. Das politische und fiskalische Moment in den Schutzzöllen hörte mehr und mehr auf und an seine Stelle trat als oberste Richtschnur der fransösischen Handelspolitik der Schutz der nationalen Arbeit.

Die neue Regierung war anfänglich durchaus nicht protectionistisch gesinnt und gleich ihre erste, wirthschaftliche Massnahme das Decret vom 23. April 1814[16]) ermässigte eine ganze Reihe von Zöllen, besonders bei Colonialwaaren. Als dann weitere Reformen gegen die Zölle und die Prohibitionen von Industrieproducten angekündigt wurden, schlossen sich alle schützlerischen Elemente, die Seestädte, Fabrikplätze und nunmehr auch die Grundbesitzer[17]) eng zusammen.

Seit 1816 tritt diese Interessen-Coalition erfolgreich in den

---

[16]) *Noël:* commerce extérieur. S. 42.

[17]) Die Grundbesitzer Frankreichs sind neue Erscheinungen auf protektionistischen Gebiete. Bisher hatte die Regierung im Gegensatz zur englischen stets die Interessen der Getreide-Consumenten vertheidigt. Ausfuhr-Verbote oder -Zölle hatten bei freier Einfuhr mit einander abgewechselt.

bürgerlichen Krieg um Begünstigungen ein. Die Seeplätze mit grossen Rhedereien erstrebten immer höhere Flaggenzuschläge (surtaxes de pavillon) auf die Einfuhr auf fremden Schiffen; die Producenten der Kolonien Entrepôt-Zuschläge (surtaxes d'entrepôt) auf die nicht koloniale Provenienz, die Getreidebauer preissteigernde Getreidezölle und die Fabrikanten, denen Rohmaterial und Arbeitskräfte vertheuert wurden, beanspruchten nicht allein hohe Zölle oder gar Prohibitionen auf fremde Fabrikate, um auf dem inländischen Markte ein Monopol zu haben, sondern auch Ausfuhrprämien, die trotz vermehrter innerer Concurrenz das Preisniveau im Inlande halten und die französischen Waaren, womöglich durch Uebererersatz der auf ihnen ruhenden Lasten, in den Stand setzen sollten, concurrenzfähig auf dem ausländischen Markte zu erscheinen.

Den ersten gewichtigen Schritt in die Bahn des allgemeinen Interessen-Schutzes that die französische Gesetzgebung mit dem Gesetz vom 29. April 1816 [18]), das als Ersatz für die Einfuhrzölle hohe, feste Ausfuhrprämien auf Baumwollzeuge und Zucker-Raffinade festsetzte. Die Marine und die Kolonien erhielten Zuschläge auf die Waaren unter fremder Flagge und von nicht kolonialer Provenienz, wobei die Herkunft aus europäischen Entrepôts besonders hoch besteuert wurde. Die Grundbesitzer endlich durch Gesetz vom 16. Juli 1819 [19]) eine je nach den Inlandspreisen wechselnde Zoll-Scala mit dem Gipfel eines gänzlichen Einfuhrverbotes bei einem inländischen Preisminimum.

Das Gesetz vom 7. Juni 1820 [20]) belegte die Wolle mit einem Einfuhrzolle und vergütete dafür eine feste Prämie, so dass bei Verbrauch inländischer Wolle der Exporteur eine reine Gratification erhielt. Weiterhin wurden die Zuckerprämien erhöht und neue Prämien für einige untergeordnetere Artikel gewährt.

Nunmehr folgten in rascher Reihenfolge die wichtigen Gesetze vom 27. Juli 1822 [21]), die Ordonnanzen vom 14. Mai 1823 und 13. Juli 1825 [22]) und andere mehr, die neue Zölle und Erhöhungen

---

[18]) *Coquelin et Guillaumin:* dictionnaire. S. 594.

[19]) *Block:* dictionnaire. S. 370.

[20]) *Lexis:* Ausfuhrprämien. S. 66.

[21]) *Block:* dictionnaire. S. 372.

[22]) *Noël:* commerce extérieur. S. 48.

der alten in Menge brachten und als Entgelt Prämien und drawbacks einführten. Die bedeutendsten Prämien erhielten die Zuckerindustrie, die um jene Zeit auch ein kurzes drawback-Intermezzo zu verzeichnen hatte, sowie die Fabrikanten von Wollzeugen und Wollgarnen.

Alle diese Massregeln begannen ihre zum Theil erwünschte zum Theil unerwünschte Wirkung auszuüben und eine rasch anwachsende Opposition, die grössere oder gänzliche Freiheit des Handels auf ihre Fahne schrieb, fing grade damals an, den soeben errungenen Besitzstand der Protektionisten anzufechten. Nicht allein die Mehrzahl der Consumenten befand sich in den gegnerischen Reihen, sondern auch solche Producenten, die ein natürliches Monopol hatten, keinen Schutz brauchten, dagegen höhere Preise für Arbeit und Waaren zahlen mussten und noch dazu bisweilen von Zoll-Repressalien der Nachbarstaaten betroffen wurden, so z. B. die Weinbauern.

Die ersten freihändlerischen Erfolge wurden errungen gegen die Grundbesitzer, deren Getreidezölle mehrfache Modifikation erfuhren. Auch gegen andere geschützte Productionszweige versuchte die neue Regierung von 1830 reformirend vorzugehen, aber der Widerstand war ein so drohender, dass sie davon abstand.

Von nun an beginnt in den Kammern ein erbittertes Ringen zwischen Schutzzöllnern und Freihändlern mit durchaus wechselndem Erfolge. Doch erreichten die Letzteren in den Jahren bis 1840 immerhin einige Ermässigungen von Rohstoff-Zöllen[23]), die wiederum Veränderungen der Prämien mit sich brachten. So fiel zuerst die feste Prämie auf Zuckerraffinade, die bei der stark angewachsenen, einheimischen Rübenzuckerproduction meist eine reine Gratification bedeutet hatte, da eine Rübenzuckersteuer erst 1837 eingeführt wurde. Das drawback-System wurde für die Zucker-Ausfuhr wieder angenommen und bis zum Jahre 1864 nicht mehr verlassen.

Umgekehrt erreichten die südfranzösischen Oelbauern bedeutenden Schutz gegen die wachsende Einfuhr von Oelsamen

---

[23]) So besonders im Gesetze vom 5. Juli 1836, dessen Artikel 5 die Grundlage für die zollfreie Zulassung für zur Veredelung eingehende Rohstoffe bildet. *Block:* dictionnaire. S. 813.

und die davon berührten Seifenfabrikanten erhielten ihrerseits statt des bisherigen drawbacks eine feste Prämie.

Trotz aller dieser Schwankungen erstarkte, nicht zum kleinen Theile in Folge des Ueberganges Englands zum Freihandel, die liberale Partei derart, dass 1847 in der Kammer ein nicht aussichtsloses Zollreform-Project auftauchen konnte, das eine Anzahl Prohibitionen und bei einer grossen Menge von Gegenständen überhaupt die Einfuhrzölle beseitigen wollte.

Freilich zeitigte dieses Project kein praktisches Resultat, da die Revolution von 1848 die Schutzzollpartei ungemein kräftigte. Grade dieses Jahr, das die politische Freiheit so energisch proclamirte, erwies sich dem kommerziellen Liberalismus als durchaus ungünstig. Die assemblée nationale wies alle liberalen Vorschläge zurück und zog es vor, eine Verbesserung der ungemein schlechten Geschäftslage durch ausserordentliche Prämienbewilligungen zu versuchen. Durch ein Decret vom 10. Juni 1848[24]) wurden alle Prämien und drawbacks um 50 Procent erhöht und neue temporäre Prämien auf Seidenstoffe, Gewebe und Garne gewährt, was im Ganzen eine Extra-Ausgabe der Zollkasse von ca. $6^1/_2$ Millionen Francs ausmachte.

Mit dieser letzten Bethätigung schloss nunmehr die Glanzzeit der französischen Schutzzollpartei, denn die nun folgende Regierung des zweiten Kaiserreiches drängte die protektionistischen Ideen in die Defensive und erwies sich der Lehre der Handelsfreiheit als durchaus förderlich.

Napoleon III. hatte während der Kämpfe zwischen den zollpolitischen Parteien in England gelebt und die daselbst übermächtig gewordenen, freiheitlichen Principien hatte er auch zu den seinigen gemacht. Natürlich war er viel zu klug, um sofort die mächtige Schutzzollpartei seines Landes vor den Kopf zu

---

[24]) Das merkwürdige Dokument lautet: considérant que le développement du travail est une condition essentielle et urgente de l'ordre et de la vraie liberté, et que l'un des moyens des plus efficaces de l'encourager est de faciliter l'exportation des produits, décrète:

art. 1. À partir du 15. juin courant jusqu'au 31. décembre de la présente année, les primes ou drawbacks établis par les lois du 21. avril 1818 etc. . . . . seront augmentés de 50 pour 100.

art. 2. Pendant le même espace de temps les tissus de soie, fils et tissus de lin et chauvre etc. . . . de fabrication française, recevront à la sortie une prime de $4^1/_2$ pour 100 de la valeur en fabrique etc. . . . . *Coquelin et Guillaumin:* dictionnaire. S. 434.

stossen und so bezeichnen die ersten Jahre seiner Herrschaft eine Reihe von Kompromissen, die aber doch merklich dem freieren Systeme zuführen. Eine ganze Folge selbstständiger, ohne die Mitwirkung der Kammern erlassener Dekrete, die dann erst meist nachträglich von diesen sanctionirt wurden, rissen Bresche in den Wall von Prohibitionen, Rohstoff- und übermässigen Fabrikat-Schutzzöllen. Ein wesentlicher Fortschritt, allergings auch mit bedingt durch die Entwickelung des Eisenbahnnetzes und die Goldfunde in Kalifornien und Australien kennzeichnete schon die Jahre 1850—1855, in denen der auswärtige Handel von 1904 Millionen auf 3152 Millionen stieg.[25]) Dadurch ermuthigt und in seinen Ansichten befestigt, beschritt *Napoleon* den Reformweg seit 1856 noch energischer. Eine weitere Reihe von Prohibitionen und sonstigen Beschränkungen fiel und der Kaiser verkündete ausdrücklich seinen Entschluss, bis zum Jahre 1861 alle Prohibitionen abzuschaffen. Einen kurzen Aufenthalt auf dieser Bahn veranlasste das Kriegsjahr von 1859, das *Napoleon* zu einigen Koncessionen an die Grundbesitzer bewog, die aber mit dem Frieden von Villafranka alsbald ihr Ende erreichten. Energischer denn je ging *Napoleon* an die Beseitigung des Schutzsystems zu Gunsten einer Konventional-Tarifirung durch Handelsverträge, wobei er zunächst einen solchen mit England ins Auge fasste. Nach langen, geheimen Vorbereitungen, bei denen auf französischer Seite *Michel Chevalier, Rouher* und *Baroche,* auf der englischen *Cobden, Gladstone* und *Cowley* besonders thätig waren, wurde am 23. Januar 1860[26]) der wichtige englisch-französische Handelsvertrag unterzeichnet, der die moderne Handelsvertragsaera grundlegend einleitet. Kurz vorher, am 5. Januar, hatte *Napoleon* sein Programm in einem Briefe an den Minister *Fould* dargelegt, der die Aufhebung aller Prohibitionen, Zollfreiheit für Wolle und Baumwolle, sowie Zollermässigung auf Zucker und Kaffee, daneben den Abschluss von Handelsverträgen mit allen fremden Nationen als Ziel der Handelspolitik proklamirte.

In der That folgten auch schon in den nächsten Jahren eine Reihe von Verträgen mit den wichtigsten, europäischen Staaten, so die Handelsverträge mit Belgien vom 1. März 1861[26]), mit dem

---

[25]) *Noël:* commerce extérieur. S. 109.
[26]) *Noël:* commerce extérieur. S. 167, 214, 216.

deutschen Zollvereine vom 29. März 1862[27]), mit der Schweiz vom 30. Juni 1864[26]) etc.

Die innere Reform ging damit Hand in Hand. Ein Gesetz vom 5. Mai 1860[28]) befreite Wolle und Baumwolle von allen Zöllen und beliess nur den Flaggenzuschlag bei der Einfuhr auf fremden Schiffen. Für andere Waaren wurden bedeutende Reduktionen gewährt und zugleich fielen die festen Prämien auf Wolle, Baumwolle, Seife etc.

Nachdem dann in den folgenden Jahren noch andere Prämien Beseitigung gefunden hatten, sind sie mit dem Jahre 1864 gänzlich verschwunden, um auch später nicht mehr wiederzukehren. Denn wenn auch seit dem Sturze *Napoleons III* Frankreich mehr und mehr wieder zum Schutzzoll zurückgekehrt ist, so sind doch die festen Prämien nicht wieder in Aufnahme gekommen, sondern haben ihre Stelle dem Regime der drawbacks und der admissions temporaires überlassen.

Frägt man nun, welche thatsächlichen Wirkungen die festen Prämien auf die einzelnen Arbeitszweige, in denen sie Anwendung gefunden haben, während ihrer Blüthezeit ausgeübt haben, so dürfte eine zusammenfassende Antwort, die gemeinhin ihre Schädlichkeit oder Nützlichkeit behaupten wollte, nicht ohne weiteres zu geben sein. Bei der grossen Menge von Faktoren, die in der Gestaltung einer Volkswirthschaft eine Rolle spielen, kann eine immerhin nicht allzu einschneidende Massregel, wie die Zahlung von Restitutionsprämien bei einer Anzahl von Ausfuhrartikeln, durchaus nicht allein, vielleicht nicht einmal in hervorragender Weise für das Gedeihen oder Nichtgedeihen des auswärtigen Handels verantwortlich gemacht werden. Welcher Abstand ergiebt sich schon, wenn wir die mögliche Wirkung einer Prämie ins Auge fassen, gegen die grossartigen Folgen, welche die Erfindung der Eisenbahnen, die Vervollkommnung der Dampfschiffe, die Vermehrung der Edelmetalle durch die Funde in Amerika und Australien gezeitigt haben.

Dennoch möge hier eine kurze Skizze der Prämiengeschichte in Beziehung auf ihre wichtigsten Anwendungsgebiete folgen.

---

[26]) *Noël:* commerce extérieur. S. 167, 214, 216.
[27]) *Weber:* Zollverein. S. 386.
[28]) *Lexis:* Ausfuhrprämien. S. 147.

α) Die feste Zuckerprämie.

Die feste Prämie auf Zuckerausfuhr hatte mit drei verschiedenen Arten der Rohstoffbelastung zu rechnen. Neben einer zu verzollenden, fremden Zuckereinfuhr, galt es besonders eine durch Zollerleichterung wesentlich begünstigte, sehr starke, koloniale Zufuhr, sowie endlich die zur Zeit allerdings noch weniger bedeutende einheimische Rübenzuckerindustrie zu berücksichtigen. Die durch Gesetz vom 28. April 1816[29]) bestimmte Prämie ohne Bedingung einer Zollquittung gewährte Zollersatz bei der Benutzung fremden Rohzuckers, eine starke Gratifikation bei der Verwendung kolonialen Zuckers und endlich völlige Gratifikation bei Verbrauch inländischen Rübenzuckers, der bis 1837 ganz unbelastet war. Dadurch wurden einerseits die heimische Industrie, andererseits die Kolonien und die mit ihnen in gleichem Interesse stehenden Seestädte ungemein begünstigt, während die Einfuhr nicht-kolonialen Zuckers auf ein Minimum herabsank. Zugleich gingen die inneren Preise in einer den Konsum störenden Weise in die Höhe, während die Zolleinnahmen bei fortgesetztem Wachsen der Prämienbeträge stark zurückgingen. Angesichts solcher Umstände ging man mit dem Gesetze vom 27. Juli 1822[30]) zum drawback-Systeme über. Hier wurden nun umgekehrt die Zollquittungen über die höchsten Zollsätze gesucht, um eine möglichst hohe Prämie zu erhalten, so dass jetzt die fremde Einfuhr in einer Weise anwuchs, dass nunmehr die Kolonien und Rheder heftige Klage erhoben. So kehrte man denn mit dem Gesetze vom 17. Mai 1826 zur festen Prämie zurück. Der neue feste Satz betrug 120 Francs per 100 Kg., während der meist verwendete koloniale Zucker nur mit $49^1/_2$ Francs, der einheimische Rübenzucker gar nicht belastet war.[31]) Die früheren Missstände kehrten alsbald erneut zurück. Die Innenpreise stiegen derartig, dass die Raffineure trotz der Prämie kaum ihre Rechnung fanden, während die Kolonien und die transportirenden Rheder, nicht minder die Rübenzuckerproducenten den Hauptheil der Gratifikation einheimsten. Naturgemäss dehnte sich jetzt die Rübenzuckerindustrie ungemein aus, und die Zollerträgnisse aus der Zuckereinfuhr sanken stetig. Als

[29]) *Coquelin et Guillaumin*; dictionnaire. S. 679.

[30]) *Block:* dictionnaire. S. 1687.

[31]) *Lexis* im Bentano-Holtzendorf: die acquits. S. 84.

im Jahre 1832 die Hälfte der Zollerträgnisse an Prämien gezahlt wurden, führte die Regierung mit dem Gesetz vom 26. April 1833[32]) wieder die drawbacks ein, die auch von jetzt an ständig in Function blieben. Damit war die Zeit der festen Prämie für die Zuckerausfuhr abgeschlossen. Sie hatte wenigstens in den Jahren 1826—1833 einen starken Aufschwung der Ausfuhr bewirkt, der aber die mit der Einrichtung verbundenen Nachtheile, besonders die grossen Opfer der Zollkasse, nicht aufwog.

Grössere Einwirkung auf die Zuckerindustrie gewinnen bei steigender Production und Konsumtion die später zu behandelnden drawbacks.

β) Die festen Baumwollprämien.

Die feste Baumwollprämie hatte einen einfacheren und und weniger gratifikatorischen Charakter, weil hier nur exotisches Material zur Anwendung kommen konnte. Sie bestand in dem langen Zeitraume von 1816—1860, verbunden mit einer Prohibition fremder Fabrikate. Im übrigen fand sich auch hier der Unterschied in der Zollbelastung der Einfuhr, sowohl nach der Herkunft des Rohstoffes, wobei natürlich die Kolonien Begünstigung genossen, als nach der Transportart, wobei die französische Marine bevorzugt wurde. Die höher und niedriger verzollte Baumwolle floss im Inlande zusammen und bildete einen Preis, der die wirkliche Belastung des Rohstoffes darstellte. Diese wirkliche Belastung dürfte sich meist mehr den höheren Sätzen genähert haben, da ein Theil des Flaggenzuschlages durch die höheren Transportkosten der französischen Marine ausgeglichen wurde. Seit 1817 ist ein Sinken dieser Belastung zu erkennen, die erst mit dem Jahre 1832 ein festeres Niveau gewinnt, während zugleich die Summe der bei der Ausfuhr gezahlten Prämien im Wachsen begriffen war, ein Zustand, der für die Fabrikanten günstiger war, als für die Staatskasse, die ganz bedeutende Bruchtheile der sich vermindernden Zolleinnahmen hergeben musste.

Uebrigens war grade in der ersten Zeit, die die höchsten Prämien zahlte, der Aufschwung der Ausfuhr nicht so bedeutend, da trotz dieses Vortheiles der Franzosen die englische Waare auf dem Weltmarkte bessere Abnahme fand. Erst seit 1843 zeigte sich ungeachtet einer Reduktion der Prämie ein grosses An-

---

[32]) *Lexis:* französische Ausfuhrprämien. S. 313.

schwellen der Ausfuhr, was in dem Umstande Erklärung findet, dass durch eine koloniale Maasregel Algier durch hohe Schutzzölle auf fremde Fabrikate, speciell auf Baumwollzeuge, zu einem monopolistischen Markte für die französische Industrie umgeschaffen wurde, so dass nunmehr die Tendenz einer unnatürlichen Steigerung der Ausfuhr gegenüber einer sich gleich bleibenden, wenn nicht rückwärts schreitenden inneren Konsumtion immer deutlicher hervortrat. Erst in den 50er Jahren stieg auch die letztere, als durch Schifffahrtsverträge mit den Vereinigten Staaten, später mit England und Brasilien die Flaggen dieser Staaten unter die begünstigte Transportklasse aufgenommen wurde und sich dadurch eine verbilligte Einfuhr bemerkbar machte. So erreichte 1852 nicht allein die prämiirte Ausfuhr ihren Höhepunkt, sondern zugleich auch der innere Verbrauch. Allerdings blieb letzterer in den Jahren der Handelsfreiheit in stetem Anwachsen, während die Ausfuhr, als die Prämie wegfiel, den Gipfel von 1852 nicht mehr erreichen konnte.

γ) Die festen Wollprämien.

Im Gegensatze zu den nur mit exotischem Materiale rechnenden Baumwollzöllen, trugen die Wollzölle und die mit ihnen zusammenhängenden Wollprämien mehr einen schützlerischen Charakter für das Interesse der inländischen Rohstoffproduction. Die Prämie wurde ohne Unterschied gezahlt bei der Ausfuhr von Fabrikaten sowohl aus fremdem, wie aus einheimischem Materiale. Der hierin liegende Anreiz, nach Möglichkeit nur letzteres zu verwenden, sollte der französischen Landwirthschaft zu Gute kommen, während die Fabrikanten für das höhere Rohstoff-Preisniveau durch Prohibitionen, in einzelnen Artikeln durch hohe Werthzölle gegen die fremden Fabrikate entschädigt wurden.

In dem Zeitraum von 1814—1860 weist der Wollzolltarif häufige Veränderungen und starke Specialisirungen auf, ebenso findet sich auch hier das System der Flaggenzuschläge, sowie der Entrepôtzuschläge bei der Provenienz von europäischen Märkten. Die Prämie wechselte meist analog den Zollveränderungen, deren wichtigste die Reductionen von 1834 und 1856 waren. Sie enthielt ein aussergewöhnlich starkes, gratifikatorisches Element, nicht allein durch die Prämiirung nicht verzollten, heimischen Rohstoffes, sondern auch durch eine sehr günstige Rendements-

berechnung, die einen die Wirklichkeit übersteigenden Fabrikationsabfall annahm. Die Prämiensummen absorbirten daher öfters nicht allein die ganze Zolleinnahme, sondern erforderten sogar noch einen reinen Zuschuss, der durch die Extra-Prämien vom Jahre 1848 einen besonders hohen Grad erreichte. Zu diesem für die Staatsfinanzen sehr unerfreulichen Resultate trug noch der Umstand bei, dass thatsächlich der überwiegende Theil der Einfuhr sich aus den im Special-Tarife niedrig angesetzten, gewöhnlichen Wollsorten zusammensetzte, während die Ausfuhr der meist feinen Fabrikate die den höheren Zollsätzen entsprechende Prämie beanspruchte und erhielt.

Trotz alledem ist aber ein bedeutendes Gedeihen der heimischen Wollproduction nicht zu erkennen, denn von 1830 bis 1865 hielt sich sowohl die Zahl der Wollthiere, als das Ergebniss der Wollernte auf ziemlich gleichem Niveau. Die französischen Wollpreise, die, wie die den festen Prämien zu Grunde liegende Theorie annahm, eigentlich um den vollen Zollbetrag hätten wachsen müssen, zeigten sich im Gegentheile meist unabhängig von der Menge der verzollten Einfuhr und es gab Perioden, wo bei sehr grosser Einfuhr ein Maximum der Preise erreicht wurde, während zu anderen Zeiten eine geringe Einfuhr mit minimalen Preisen zusammenfiel. Dagegen fand eine Uebereinstimmung zwischen den Schwankungen der französischen Preise und denen des Weltmarktes statt, der hier seine Uebermacht über künstliche Massregeln erwies und das Hauptargument der Verfechter der festen Prämie, wonach jeder Zoll die Preise um seinen vollen Betrag erhöht, widerlegte.

Was die eigentliche Wirkung der Prämien auf die Ausfuhr von Wollfabrikaten anbetrifft, so ist nicht zu verkennen, dass sie in allen Lagen der jeweiligen Conjuncturen einen belebenden Reiz ausgeübt hat, nur war dieser nicht gross genug, um den ungeheuren Opfern der Staatskasse zu entsprechen. In den wechselnden Exportziffern finden sich oft Serien, wo bei hohen Prämienbeträgen und geringen Preisen im Innern eine bedeutende Ausfuhr nicht stattgefunden hat, während dieselbe andererseits zu Zeiten steigt, wo das Anschwellen der Innenpreise das Material erheblich vertheuerte. Im Jahre 1848 rief die Extraprämie, die zusammen mit der gewöhnlichen den dreifachen Betrag der Zolleinnahme für Wolle darstellte, allerdings eine starke Ausfuhr

hervor, doch zeigt das Jahr 1856 bei einer Reduction der Prämiensätze und hohen Innenpreisen ebenfalls ein grosses Anwachsen des Exports.

Die freiheitliche Reform von 1860 bedeutete wohl in den ersten Jahren eine Minderung der Blüthe der Wollindustrie, aber schon 1862 bewirkte die günstige Weltmarktkonjunktur neben einer erfreulichen Erhöhung der bisher stark gedrückten Innenconsumtion ein sicheres Gedeihen der Ausfuhr.

Die Geschichte der französichen Wollindustrie zeigt also mit vieler Deutlichkeit, dass noch so grosse Ausfuhrprämien nicht im Stande sind, für sich allein eine starke Ausfuhr dem Weltmarkte gegenüber zu erzwingen, dass sie hingegen eine Verlängerung und Erhöhung der Schutzzollrente durch Entlastung des inländischen Marktes und dadurch eine Verminderung der inneren Konsumtion zur Folge haben. Sicher ist, dass die Staatskasse für die Wollindustrie grosse Opfer gebracht hat ohne ihr ein merkliches Wohlbefinden sichern zu können.

Neben den drei eben behandelten, wichtigsten Prämien verschwindet die Bedeutung der übrigen, die für Ausfuhr von Salpetersäure, Schwefelsäure etc. gezahlt wurden. Ihr Charakter wechselte zwischen blossem Zollersatz und ziemlich hoher Gratifikation, die bisweilen eine gewisse Mehrausfuhr herbeiführte. Als dann diese Prämien mehrfache Reductionen erfuhren, wurden sie schon vor ihrer officiellen Aufhebung meist nicht mehr in Anspruch genommen, zumal die betreffenden Industrien zum Theile auch ohne Prämien auf dem Weltmarkte konkurriren konnten.

Zweites Kapitel.

Die Rückzölle (drawbacks).

Litteraturangabe.

Adam Smith: Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes, übersetzt von Stöpel. Berlin. 1878.

Lexis: französische Ausfuhrprämien. Bonn. 1870.

Weber: Der deutsche Zollverein. Leipzig. 1871.

Troje: Die Rübenzuckersteuer des deutschen Reichs. Harburg. 1886.

J. Wolff: Zuckersteuer und Zuckerindustrie. Im Finanzarchiv. 3. Jahrgang. 1886. Stuttgart.

„ Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886. im Finanzarchiv wie oben.

„ Die Branntweinsteuer. Tübingen 1884.

v. Aufsess: Die Zölle und Steuern des deutschen Reichs. In den Annalen des deutschen Reichs. Jahrgang 1886. München und Leipzig.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs. Jahrgang 1887. Berlin.

Das Bundesgesetzblatt resp. Reichsgesetzblatt für das deutsche Reich.

Block: dictionnaire de l'administration française. Paris 1878.

Coquelin et Guillemain: dictionnaire de l'économie politique. Paris 1873.

Bulletin de statistique et de législation comparée. édition du ministère des finances. Paris. 1877—1888.

Bericht der Zucker-Enquête-Commission vom 12. März 1884. In den Annalen des deutschen Reichs. Jahrgang 1886. München und Leipzig.

A. Theoretisches.

Wenn man die eigentlichen Ausfuhrprämien als einen Auswuchs des Schutzzollsystems bezeichnen kann, so sind die Rückzölle in ihrer ehrlichsten Form ein nothwendiges Korrelat des Schutzes. Ein Staat, der seine gesammte nationale Arbeit energisch schützen will, muss dieses Ziel für seine Landwirthschaft durch Rohstoff-

zölle, für die Marine durch Flaggenzuschläge, endlich für die Industrie durch Fabrikatzölle zu erreichen suchen. Letztere sollten eigentlich hinreichen, um den Fabrikanten für die höheren Material- und Productionskosten zu entschädigen, indem sie ihm ein annäherndes Monopol auf dem inländischen Markte sichern, wodurch seine Preisbildung nur von der heimischen Concurrenz abhängig wird. Es ist klar, dass diese Kette von Massregeln den Consumenten benachtheiligt und ihm nur eine Hoffnung auf Entlastung durch die Vermehrung der inneren Concurrenz giebt. Damit aber wäre dem Schutzzöllner wenig gedient, er sucht also diese vermehrte Concurrenz nach dem Auslande abzulenken. Da hier jedoch die Macht der heimischen Regierung zu Ende ist, so kann sie das Ausland nicht zwingen, die theureren Waaren zu kaufen. Um diesem Umstande abzuhelfen, wurde das Mittel der Ausfuhrprämien erfunden, die eine weitere Belastung der steuerzahlenden Allgemeinheit darstellen und, selbst wenn sie das vorgesteckte Ziel erreichen, dennoch höchst bedenklich bleiben in Folge ihrer scharfen wirthschaftlichen Ungerechtigkeiten. Anders verhält es sich mit den eigentlichen Rückzöllen. Dieselben wollen nur den Zoll oder die Steuer ersetzen die wirklich gezahlt worden sind. Dieselben bezwecken also lediglich die Entlastung des ausführenden Fabrikanten von der ihm im Interesse der Landwirthschaft oder des Fiskus auferlegten Vertheuerung seiner Productionsmittel. Wiederum erhält dadurch der Ausländer die Waare billiger, als der Landsmann, aber die Mittel dazu fliessen aus der fiscalischen Kasse allein und zwar aus deren eigenen Erträgen. Die betreffende Ausfuhr entspricht nur einer höheren, einen Zollertrag abwerfenden Einfuhr oder einer eine Steuersumme aufbringenden höheren heimischen Production, als im Nichtausfuhrfalle stattgehabt hätte. Demgemäss könnte man die Rückzölle als eine Massregel begrüssen, die nicht allein die Nachtheile eines Systems von Schutzzöllen oder indirekten Steuern für die Exportindustrie aufhebt, sondern die auch, ohne dem Staate Kosten zu verursachen, Import, Export und nationale Arbeit über das Mass hinaus belebt, das sie sonst unter dem Schutzzolle erreicht hätten. Auch lenken sie das Capital nicht in unfruchtbare Bahnen, sondern sie verhindern es im Gegentheile, die betreffenden an und für sich lebenskräftigen, nur durch den Schutzzoll beengten Industrien zu verlassen.

Freilich gilt dieses Lob uneingeschränkt nur den eigentlichen Rückzöllen, die den Zoll oder die Steuer blos soweit vergüten, als sie wirklich gezahlt worden sind, meist also nur den Rückzöllen der Theorie. In der Praxis haben sich auch hier zahlreiche Abweichungen ergeben, welche die Hauptursache der Opposition sind, die sich, nicht blos in den Reihen unbedingter Freihändler, den Rückzöllen oft entgegengestellt hat. Gemeint sind damit nicht die betrügerischen Missbräuche, vor denen keine, selbst nicht die beste wirthschaftliche Massregel sicher ist, also z. B. die Wiedereinschmuggelung soeben ausgeführter Waaren, die alsdann zum zweiten Male exportirt werden und nochmals die gesetzliche Rückvergütung erhalten, sondern vielmehr die missbräuchliche Entstellung zweier wichtiger Faktoren, die geeignet ist, das wirthschaftliche Bild der Rückzölle wesentlich zu verschieben, nämlich die Nicht-Festhaltung der Identität für die Ausfuhrwaaren und die für den Fabrikanten zu günstige Annahme des Ausbeuteverhältnisses (Rendements). Die drawbacks selber theilen sich in die eigentlichen Rückzölle, welche einen bei der Einfuhr eines zu verzollenden Stoffes gezahlten Zoll wiedererstatten, und in die Steuer (Accise) — drawbacks, welche eine im Inlande auf die betreffende Production gelegte Steuer den ausführenden Fabrikanten zurückvergüten. Im ersteren Falle ist die Grundlage der Massregel schutzzöllnerischer, im zweiten fiscalischer Natur.

Bei der Gestaltung der wirthschaftlichen Wirkung dieser beiden drawback-Arten ergiebt sich der Unterschied, dass für den Accise-drawback die Forderung des Identitätsnachweises wegfällt, da bei genügender Kontrole die Steuer sicher gezahlt worden ist, und also nur die Rendements-Aufstellung von Wichtigkeit ist, während bei den Zolldrawbacks sowohl Ausbeuteverhältniss als Identitätsnachweis ihre Rolle spielen, letzterer bei solchen Waaren, deren Rohmaterial auch im Inlande hergestellt wird.

Es ist natürlich, dass die Gesetzgebung, die sich von den Prämien zu den drawbacks wendete, zunächst nur daran dachte, den Zoll für dieselbe Waare und denselben Betrag zurückzuerstatten, für die er bei der Einfuhr auch wirklich gezahlt worden ist. Sie verlangte daher vor allem die Vorlegung einer Quittung über den gezahlten oder creditirten Zoll. Dieses Papier wurde in den Anfängen des Rückzollsystems auf den Namen des Importeurs

ausgestellt und konnte nur von diesem zur Vergütung präsentirt werden. Oft wurde auch verordnet, dass die Ausfuhr dasselbe Zollbüreau, über das die Einfuhr gegangen war, passiren musste. Bei dieser Praxis pflegte sich aber bald die Thatsache herauszustellen, dass die erhoffte Wirkung in Folge solcher den Handel an Oertlichkeiten und Personen bindenden Bestimmungen ausblieb. In der That hat ein Fabrikant, der ein ausgedehntes Exportgeschäft betreibt, selten Zeit und Schulung genug, um die für seinen Bedarf nöthigen Importe selber auf die geeignetste Weise zu beziehen. Andererseits wird der im grossen Massstabe importirende Händler kaum zur selben Zeit Fabrikant sein können, um seine Einfuhr selbst zu verarbeiten und dann noch für seine Fabrikate gute Absatzstellen im Auslande zu ermitteln. Ebenso wird dasjenige Zollbüreau, über welches sich aus natürlichen oder ökonomischen Gründen eine Einfuhr am bequemsten vollzieht, bei einer nur einigermassen ausgedehnten Zollgrenze selten auch das für die Ausfuhr erspriesslichste sein.

Aus diesen Gründen schritt man zu einer Abänderung des ganzen Mechanismus in freiheitlicherem Sinne, indem man den Wünschen des industriellen Standes erst stillschweigend nachgab, also eine andere Gestaltung des Verfahrens trotz ihrer Ungesetzlichkeit duldete, alsdann aber auch, indem man entsprechende Bestimmungen in die Verordnungen aufnahm. Die Forderung der Ausfuhr über dasselbe Zollbüreau verschwand, soweit sie bestanden hatte, vor allem aber wurde die Zollquittung ohne Namensnennung ausgestellt, sodass dieselbe zum reinen Inhaberpapiere wurde. Damit wurde dem Handel mit diesen Papieren Thür und Thor geöffnet und die Börse säumte nicht, als Vermittlerin zwischen Angebot und Nachfrage aufzutreten. Der Importeur sandte seine Quittungen an die Börse und erhielt dafür je nach dem Exportbedürfnisse einen grösseren oder kleineren Preis. Dieser Betrag setzte ihn in den Stand billiger zu importiren und damit die heimischen Preise zu drücken, in deren Schutz somit eine Bresche geschlagen war. Der Exporteur, der sich womöglich heimischen Materials bediente, erhielt in diesem Falle die Differenz zwischen dem Betrage des drawbacks und dem von ihm angelegten Quittungspreise als Gratifikation. Auf diese Weise wurden verschiedene Interessensphären berührt und mit einander in Gegensatz gebracht. Beispielsweise klagten die Producenten der Gegend,

wo massenhafter, nur mit einem Theile des Zolles belasteter Import stattfand, ohne dass ihm eine entsprechende Ausfuhr entgegenstand, über eine starke Verminderung des ihnen durch die Zölle garantirten Schutzes, während die Konsumenten der industriellen Gegend, wo der Export ohne Einfuhrersatz die Preise in die Höhe trieb, eine das gewöhnte Schutzniveau übersteigende Theuerung schmerzlich empfanden. Als weiterer Uebelstand machte sich mehr und mehr der Zollquittungshandel der Börse geltend, der zu grösseren Speculationen Anlass gab, welche je nach den augenblicklichen Konjuncturen bald den Konsumenten mehr bedrückten, als vorausgesehen war, bald dem Industriellen einen grossen Theil des ihm vom Staate zugedachten Vortheiles wegnahmen. Eine weitere Verschiebung der beabsichtigten Wirkung der Zolldrawbacks ergiebt sich aus der Berechnung des Ausbeuteverhältnisses aus den Rohstoffen für die Ausfuhrfabrikate. Es ist schwer, besonders bei der heutigen Entwicklung der Technik, deren Stand sich durch fortwährende Erfindungen und Verbesserungen unausgesetzt verändert, für längere Zeit mit Sicherheit zu bestimmen, welches Quantum des verzollten Rohstoffes in dem zur Ausfuhr gelangenden Fabrikate enthalten ist. Eine für den Fabrikanten ungünstige Berechnung dürfte selten in Anwendung gekommen sein, eher griff man absichtlich ein wenig zu niedrig und nahm also an, dass aus einer bestimmten Menge Rohstoffes weniger Fabrikat herzustellen sei, als es in der That der Fall war. Das Bemühen der erfindenden Industriehelfer ging ausserdem natürlich dahin, die nöthige Rohstoffmenge immer mehr zu verkleinern und so wuchs die in dem Zolldrawback enthaltene durch zu günstiges Rendement bewirkte sogenannte versteckte Ausfuhrprämie im Laufe der Zeit oft zu ziemlicher Bedeutung an. Bisweilen versuchte man, durch Erhöhung des Rendements-Satzes diese für ihren Theil und nach Massgabe ihrer Ausdehnung dieselben Wirkungen, wie die feste Export-Prämie, ausübende Industrie-Begünstigung zu beseitigen, aber die Furcht, der Industrie im Gegentheile einen für ihre Stellung auf dem Weltmarkte empfindlichen Nachtheil zuzufügen, gestattete meist nur eine unbedeutende Beeinträchtigung der Vergütungsbezüge, die gewöhnlich durch technische Verbesserungen rasch wieder wett gemacht wurden.

Mit demselben Resultate wirkten die Rendements-Berechnungen

bei den Steuerdrawbacks, die ebenfalls bei meist absichtlich zu hoch gegriffenen Vergütungssätzen versteckte Ausfuhrprämien als Begünstigung der nationalen Ausfuhr zu enthalten pflegen. Das Uebel ist hierbei nicht so gross und wird gewöhnlich nur den Verdruss der auf dem Weltmarkte konkurrirenden fremden Exporteure erregen, die von ihrer Regierung nicht gleiche Vorzüge geniessen. Der Inländer wird nur insofern davon berührt, als die begünstigte Ausfuhr ein Sinken der Inlandspreise aufhält und so allerdings die Abwälzung eines Theiles der Steuer auf die Konsumenten befördert. Die übrigen Ungerechtigkeiten des Prämiensystems treten hingegen nicht zu Tage, weil die Mittel, aus denen jene Uebervergütungen fliessen, von dem betreffenden Industriezweige selber aufgebracht werden. Die Staatskasse wird einen eigentlichen Verlust ebenfalls nicht erleiden, wenigstens nicht in allzu grossem Umfange, weil derartige Steuern nur auf blühende und widerstandsfähige Gewerbe gelegt zu werden pflegen, so dass der Fiskus einen Theil des reichen Steuerertrágnisses wohl entbehren kann. Jedoch wird auch das fiskalische Interesse bisweilen Einspruch gegen zu hohe und zu ausgedehnte Vergütungen erheben, wenn diese den Steuerertrag, mit dem im Budget nothwendig gerechnet werden muss, in unerwarteter Weise vermindern. Jedenfalls sind die Steuer-drawbacks und die in ihnen liegenden, versteckten Prämien diejenige Art der direkten Ausfuhrbegünstigung, die sich im modernen Staatsleben die meiste Bedeutung erhalten hat.

Die Zoll-drawbacks sind in Folge des Uebelstandes der durch die Quittung möglichen Substitution nicht verzollter Waaren, meist durch die zeitweise, zollfreie Zulassung von im Inlande zu verarbeitenden oder zu veredelnden Rohstoffen und Halbfabrikaten (Veredelungsverkehr, admission temporaire) ersetzt worden, die zwar auch in ihrer französischen Form die Substitution allmählich gestattet hat, jedoch keine baaren Rückvergütungen leistet, wie das drawback-System.

B. Geschichtliches.

a) Die englischen drawbacks.

Die englischen Rückzölle des 18. Jahrhunderts bezogen sich theils auf inländische Steuern und Binnenzölle für englische Waaren, theils auch auf die Rückerstattung von Zöllen bei der

Wiederausfuhr verzollter, fremder Waaren, die im Inlande keinen Absatz gefunden hatten und daher in unverändertem Zustande das Land wieder verliessen, was also einen erweiterten Transit darstellte. Die Höhe der Rückzölle war verschieden, erreichte aber anfänglich nur in einzelnen Fällen annähernd den vollen Zollbetrag. Diese begünstigten Artikel waren Wein, Korinthen und Seide. Die anderen Waaren, für deren Wiederausfuhr eine Frist von 9 Monaten, später 3 Jahren, gewährt wurde, erhielten nur die Hälfte der Einfuhrzölle vergütet, welche unter dem Namen der alten Subsidie zusammengefasst wurden. Die nach dieser alten Subsidie eingeführten Zölle wurden meist vollständig zurückerstattet.[1])

Smith ist ein warmer Lobredner dieses Mechanismus, da er, im Gegensatze zu den festen Prämien, nicht einen unnatürlichen Andrang des Capitals nach einer bestimmten Richtung veranlasse, sondern vielmehr das durch die Zölle gestörte Gleichgewicht des in Handel und Produktion angelegten Capitals wieder herstelle Sein Wunsch geht dahin, dass man durchweg den vollen Betrag erstatte, trotz der dadurch noch grösseren Einbusse der Zollkasse. Diese war schon unter den bestehenden Verhältnissen ziemlich bedeutend, da das Rückzollwesen eine grosse Ausdehnung gewonnen hatte. Für das Jahr 1754 z. B. betrug bei einer Gesammtzolleinnahme von 5,068,000 Pfund Sterling die Summe der Rückzollbeträge den stattlichen Bruchtheil von 2,156,800 Pfund, wozu noch die reinen Prämien in Höhe von 167,800 Pfund kamen.[2]) Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in Folge der insularen Lage Englands und der eigenthümlichen Verwinkelung seiner Küsten der Schmuggel ein sehr dankbares und nicht allzu gefährliches Terrain hatte. Nicht allein durch einfachen Einfuhrschmuggel wurde die Importzollsumme geschädigt, sondern auch durch Zurückschmuggelung kürzlich ausgeführter und mit Vergütung bedachter Waaren und deren wiederholte Ausfuhr erfuhren die Rückzollbeträge eine bedenkliche Erhöhung. Jedoch beweist dieser Umstand nichts gegen die Rückzölle selbst, sondern er konnte lediglich zu einer Verschärfung der Control-Vorschriften oder einer besseren Küstenbewachung Anlass geben.

---

[1]) *Adam Smith:* Volkswohlstand. 2. Bd. S. 291 ff.
[2]) *Adam Smith:* Volkswohlstand. 4. Bd. S. 241.

Jedenfalls haben die englischen Rückzölle, die nur im Falle eines Betruges seitens des Exporteurs versteckte Ausfuhrprämien enthalten konnten, nach Massgabe ihrer Ausdehnung den auswärtigen Handel befördert und einen wesentlichen Schaden an keiner Stelle gezeitigt. Allein ihre Zeit war schon vor dem grossen Anwachsen der modernen Handelsbeziehungen zu Ende, denn mit diesem zugleich ging England zum Freihandel über.

b) Die französischen drawbacks.

Dasjenige Land, das auch den Rückzöllen, wie allen ähnlichen, künstlichen Massregeln den weitesten Spielraum gewährt hat, ist Frankreich, speciell das Frankreich der Jahre von 1816 bis 1860. Die Geschichte der französischen drawbacks hängt in ihrem äusseren Verlaufe eng zusammen mit der oben skizzirten der festen Prämien, wie denn auch beide Ausfuhr-Erleichterungsmittel bisweilen abwechselnd bei einem und demselben Industriezweige Anwendung gefunden haben.

Die ersten Spuren von Rückzöllen finden sich im Zeitalter *Colberts*, der in den Jahren 1680—1684 einige drawbacks für die Zuckerausfuhr und gebleichtes Wachs einrichtete, beide mit sehr günstigem Rendements-Ansatze, aber unter Wahrung der Identität durch auf den Namen lautende Zollquittungen.

Weder zu dieser Zeit, noch im Laufe des folgenden Jahrhunderts, lassen die in geringer Anzahl eingeführten Rückzölle einen Einfluss erkennen. Das im Gegensatze zu der schon damals freiheitlicher geleiteten Handelspolitik Englands starre französische Prohibitiv-System einerseits, die erschütternde Revolution und die an diese sich anschliessende zwanzigjährige Kriegsperiode andererseits, hinderten eine Entwickelung des auswärtigen Handels auf das nachdrücklichste.

Dagegen war dann in der langen Friedensperiode, welche die übermächtige Schutzzollpartei mit ihrer industriell-landwirthschaftlich-rhederischen Interessen-Koalition so wohl zu nützen wusste, die Zeit der als Gegengewicht gegen die Schutzzölle unentbehrlichen Rückzölle gekommen.

Ihre erste, allerdings nur vorübergehende Anwendung auf zwei der wichtigsten Gebiete erlebten die drawbacks in den Jahren 1822 und 1823, wo die Zuckerprämien in drawbacks ver-

wandelt wurden und die Wollindustrie für den Export stark gratifikatorische Rückzölle erhielt. Erstere gestalteten sich 1826, letztere schon 1824 wieder zu Prämien, während das Gesetz vom 17. Mai 1826[3]) eine grössere Anzahl neuer drawbacks auf Leder, Kupfer, Messing, Blei, Strohhüte und Seife festsetzte. Ihr wichtigstes Feld eroberten die Rückzölle mit dem Gesetze vom 26. April 1833 zurück, welches erneut die festen Prämien auf Zuckerraffinade in drawbacks mit Forderung der Zollquittung verwandelte, was durch das Anwachsen der Rübenzuckerindustrie veranlasst wurde, die mit Hilfe der festen Prämie zum Schaden der Zollkasse ganz bedeutende Gratifikationen bezogen hatte.

Der Beginn der Regierung *Napoleons III* brachte 1852 zunächst ein neues Salzsteuer-drawback für die Sodafabrikation (das 1862 wieder beseitigt wurde); aber schon die nächsten wirthschaftlichen Massregeln des neuen Regiments, dessen handelsfreiheitliche Richtung sich mehr und mehr bemerklich machte, gingen dahin, die Rohstoffzölle aufzuheben und somit den drawbacks die Grundlage zu entziehen. Soweit sich Einfuhrzölle überhaupt erhielten, wurde statt des drawbacks das System der admission temporaire neu zur Anwendung gebracht, welches endgiltig obsiegte, als durch Gesetz vom 7. Mai 1864[5]) auch das Zuckerdrawback fiel und durch die zeitweise, zoll- und steuerfreie Zulassung fremden und einheimischen Rohzuckers zur Ausfuhr nach der Veredelung ersetzt wurde. Seit 1870 besteht nur noch das Salzsteuerdrawback für gesalzenes Fleisch und Salzbutter, sowie ein Zuckerdrawback für den in der Chokolade enthaltenen Zucker.[5])

Der wichtigste französische Rückzoll war

α) der Zuckerdrawback.

Wie schon oben erwähnt, wurde die feste Zuckerprämie, die eine besonders rege Nachfrage nach dem niedrig verzollten Rohzucker, also dem von kolonialer Provenienz, hervorrief, im Jahre 1822 in einen drawback mit Verlangen von Zollquittungen, die auf den Namen lauteten, umgewandelt, was eine umgekehrte Tendenz hervorrief. Da die Identität thatsächlich, gewöhnlich durch Vorschiebung einer angeblich zugleich ein- und ausführenden Mittelsperson, nicht festgehalten wurde,

---

[3]) *Lexis*: Ausfuhrprämien. S. 70.
[5]) *Block:* dictionnaire. S. 814.

so waren besonders die Quittungen über die höchsten Zollsätze, welche fremder auf fremden Schiffen importirter Rohzucker incl. surtaxes d'entrepôt und surtaxes de pavillon zu zahlen hatte, begehrt, trotzdem ein Differentialrendement den kolonialen Zucker begünstigte. Der Preis, den die Importeure des fremden Zuckers für ihre Quittungen erhielten, setzte sie überhaupt in den Stand, solchen importiren zu können, während die Exporteure den Quittungspreis gern zahlten, da sie für den von ihnen verarbeiteten kolonialen, also niedrig verzollten, oder gar nicht verzollten, heimischen Rübenzucker laut Quittung die höchsten Zollsätze vergütet erhielten. Diese Sachlage sagte den Kolonien und den Rhedern ebensowenig zu, wie der Staatskasse und so kehrte man 1826 zur festen Prämie zurück. Diese schloss den höchstbezollten, fremden Zucker wieder so gut wie gänzlich aus und erfreute so die Kolonien und Rheder, die bei weitem den Hauptheil der Gratifikation für sich behielten und dem Exporteur durch sehr hohe Preise wenig Ausfuhrbegünstigung übrig liessen. Aber auch die Rübenzuckerindustrie schoss unter diesem Regime mächtig auf, dank der doppelten Gunst der hohen Preise und der auch für ihre Producte gezahlten Prämie. Unzufrieden waren dagegen die Raffineure und die Staatskasse, welch' letztere, je mehr sich die Rübenzuckerfabriken vermehrten, immer geringere Zolleinnahmen und immer grössere Prämienausgaben zu verzeichnen hatte.

Als diese Zustände nicht mehr haltbar wurden, versuchte es die Regierung nach längerem Schwanken wieder mit dem drawback. Das betreffende Gesetz vom 26. April 1833 [6]) forderte wohl noch eine Quittung, aber diese brauchte nicht mehr auf den Namen zu lauten und hatte 6 Monate Giltigkeit. Das Rendement wurde für allen Zucker gleichmässig angesetzt, womit ein Privileg der Kolonien verschwand.

Im Ganzen änderte sich nunmehr die Sachlage wieder zu Ungunsten der Kolonien, denn der Umstand, dass die höchstlautenden, fremden Zuckerquittungen stark begehrt waren und dadurch der fremde Zucker konkurrirend ins Land herein drang, wiederholte sich um so stärker, als jetzt die Regierung durch Fortfall des Namens auf den Quittungen den Handel mit denselben ungemein erleichterte. Dazu kam, dass gerade

---

6) *Lexis:* Ausfuhrprämien. S. 313.

in diesem Zeitraume die Rübenzuckerproduction sich mächtig vermehrte und durch Quittungskauf ihren Antheil am drawback zu erhalten wusste. Eine ganze Anzahl von Abänderungsvorschlägen suchte den Kolonien, denen jetzt besonders vor dieser Konkurrenz bange wurde, Genüge zu thun und unter ihnen fand einer den Beifall der Regierung. Mit dem Gesetze vom 18. Juli 1837[7]) erreichte der Gedanke einer Konsumsteuer auf den Rübenzucker seine Verwirklichung. Der erste Steuersatz betrug 10 Francs auf 100 kg. Rohzucker, aber schon das Gesetz vom 2. Juli 1843[7]) erhöhte ihn beträchtlich und stipulirte ein ferneres Ansteigen bis 1. August 1847, wo der Steuersatz auf die Zollhöhe der Kolonien = 45 Francs gelangte. Trotzdem blieben die Kolonien unzufrieden und sie wussten für ihre Einfuhr nach Frankreich eine starke Zollherabsetzung zu erlangen, die denn auch ihren Zweck nicht verfehlte und eine furchtbare Krisis in der französischen Rübenzuckerproduction hervorrief. Da der Gedanke, letztere überhaupt zu verbieten und die Interessenten durch Geld zu entschädigen bei seinem mehrfachen Auftauchen stets wieder verworfen wurde, konnte die Regierung diesen wichtigen nationalen Erwerbszweig nicht allzu sehr benachtheiligen und setzte die Kolonialzölle wieder ein wenig herauf, während sie zugleich den drawback erhöhte, so dass die Rübenzuckerindustrie ihre grosse Lebenskraft derartig bethätigen konnte, dass schon Anfang der 50er Jahre die Kolonien dringend schutzbedürftig zu sein behaupteten.

Die nächsten Jahre brachten demgemäss mancherlei Vorschläge und Abänderungen, die auf eine gleiche Belastung von Rüben- und Koloniezucker hinausliefen, mit einer provisorischen Zollverminderung (détaxe) für die Kolonien. Im Beginne der 60er Jahre fand, wie auf allen anderen Gebieten, auch hier eine Belastungsherabsetzung statt, sowohl hinsichtlich der Steuer, als der Zölle und Zuschläge.

Durch Gesetz vom 23. Mai 1860[8]) wurde dem zur Ausfuhr deklarirten Rübenzucker die Steuer erlassen und nach weiteren Dekreten sogar auch der fremde Zucker (auf fremden Schiffen importirt) zum drawback zugelassen. Einen Stillstand in dieser Entlastungsbewegung bewirkten die ungünstigen Ergebnisse,

---

7) *Coquelin et Guillaumin:* dictionnaire. S. 596.
8) *Block:* dictionnaire. S. 1686.

welche die Staatseinnahmen in Folge der neuen Bestimmungen zu verzeichnen hatten, so dass einige Zollerhöhungen für fremden Zucker erfolgten, sowie eine drawback-Reduction um den halben Flaggenzuschlag für die Provenienz auf fremden Schiffen. Weitere Untersuchungen über den Stand der Zuckerfrage zeitigten immer neue Vorschläge, unter denen der Antrag auf Umwandlung des drawbacks in die admission temporaire durchdrang. Durch Gesetz vom 7. Mai 1864[8]) wurde diese wichtige Umwälzung, die bis auf die Jetztzeit sich behauptet hat, eingeführt. Exotischer und einheimischer Zucker wurden in gleicher Höhe besteuert nach dem System einer 3 Klassen-Eintheilung, jedoch blieb die détaxe für die Kolonien bestehen.

Unter dem drawback-Systeme war die Zuckerproduction Frankreichs allmählig die grösste Europas geworden, und bestritt neben einer gewaltigen Ausfuhr auch eine erfreuliche Zunahme des Innenkonsums. Die grossen Opfer der Staatskasse scheinen also von Erfolg begleitet gewesen zu sein. Nur ist es wahrscheinlich, dass auch ohne die Uebervergütungen die Rübenzuckerindustrie bei den sie ein Menschenalter hindurch begünstigenden Verhältnissen ihren guten Stand erreicht hätte. Denn wenn man der in den drawbacks enthaltenen, versteckten Prämie das ganze Verdienst zuschreibt, so wäre es seltsam, dass die bis 1833 in Kraft gewesene, feste Prämie, die dem Rübenzucker eine weit bequemere und höhere Gratifikation gewährte, als der erst durch eine Zollquittung zu erkaufende drawback, nicht schon zu ihrer Zeit den Aufschwung der Industrie bewirkt haben sollte. Weiterhin zeigt die neueste Entwickelung der französischen Zuckerfrage einen entschiedenen, theils relativen, theils sogar absoluten Rückgang in Production und Ausfuhr, trotzdem auch das Regime der admission temporaire recht bedeutende Prämien auf die Ausfuhr giebt.

β) Der Seifen-drawback.

Die schon frühzeitig bedeutende Seifenfabrikation, die ihren alleinigen Sitz in Marseille hatte, erfreute sich bereits vor der grossen Revolution des aufmerksamen Schutzes des Staates. Die zur Ausfuhr bestimmten Seifen, die damals ausschliesslich aus Olivenöl hergestellt wurden, genossen völlige Freiheit von der

---

8) *Block:* dictionnaire. S. 1686.

Oelsteuer, dafür war aber die Fabrikation unter strenge, behördliche Aufsicht gestellt, ja für manche Jahreszeit ganz verboten. Nach der Revolution änderte das Gesetz vom 8. Floréal XI[9]) diese Methode durch die Einrichtung eines drawbacks, der $^3/_4$ des Oelzolles ersetzte. Als die Seifenfabrikation aus fremden Samenölen mehr und mehr aufkam und die aus Olivenöl verdrängte, so dass die Oelbauern des südlichen Frankreich erhöhten Schutz gegen die Samenöle verlangten und erreichten, musste durch Ordonnanz vom 13. Juli 1825 das drawback eine grössere Ausdehnung erfahren. Zunächst wurden alle französischen Seifen zur Vergütung zugelassen und so das bisherige Monopol von Marseille gebrochen, sodann wurde voller Ersatz für alle Oel- und Soda-Zölle gewährt. Die bei der Ausfuhr vorzuweisenden Zollquittungen wurden gehandelt, so dass die Vergütung vielfach auch auf Olivenölseifen gezahlt wurde. Wie bei den übrigen drawback-Arten waren auch hier die Quittungen über die höchsten Zollsätze mit Einschluss der verschiedenen Zuschläge am gesuchtesten, so dass die französische Marine die durch die surtaxe de pavillon beabsichtigte Bevorzugung nicht genoss, während auch die Oelbauern über das eher noch begünstigte Hereindringen der fremden Oelsamen klagten. Durch die Substitution einheimischen Materiales und Deklarirung höher zu verzollender Oelsorten, als wirklich in den Seifen enthalten waren, wirkte der drawback stark gratifikatorisch, wovon die Oelimporteure durch den theuren Preis ihrer Quittungen den meisten Vortheil zogen. Da diese Substitutionen immer häufiger wurden und die Staatskasse bedeutende Summen einbüsste, griff man 1845 zum ersten Male für die Seifenindustrie nach festen Prämien, die aber ebenfalls durch die nach wie vor erfolgende, schwer zu controlirende Unterschiebung von Olivenöl statt der Samenöle stark übervergüteten. Nach mehrfachen Zoll- und Prämienreductionen, erfolgte die gänzliche Aufhebung der Ausfuhrvergütungen durch Dekret vom 24. Juni 1861.[9])

Die Wirkung der in der Gestalt sowohl des drawbacks als der Prämie gratifikatorischen Exportvergütung bestand einerseits in einer Beförderung der Ausfuhr, während sie andererseits in Verbindung mit der Prohibition fremder Seifen die Inlandspreise

---

[9]) *Lexis:* Ausfuhrprämien. S. 256 ff.

hoch erhielt und einen Druck auf den Consum ausübte. Letzterer Nachtheil verschwand unter der Zollbefreiung der 60er Jahre, ohne dass die Ausfuhr gelitten hätte, die im Gegentheile mit dem Jahre 1868 erneute Fortschritte macht. In der neuesten Zeit hat die Seifenindustrie noch weitere Schicksale erlebt, indem sie durch Gesetz vom 30. December 1873[10]) mit einer Steuer von 5 Francs pro 100 Kilogramm Seifen belegt wurde, die bei der Ausfuhr zurückgezahlt wurde. Diese Steuer, die nur aus finanziellen Rücksichten eingeführt worden war, hörte, da sie offenbar die in dieser Beziehung gehegten Erwartungen nicht erfüllte, mit dem Jahre 1878 wieder auf.

Die übrigen drawbacks auf Schwefel, Leder, Kupfer etc. gewährten durch Substitution und Quittungshandel ebenfalls Gratifikationen, waren aber von weit geringerer Bedeutung. Sie fielen unter dem zweiten Kaiserreiche in Folge gänzlicher Zollbefreiung der betreffenden Rohstoffe oder aber sie erfuhren die Umwandlung in die admission temporaire.

c) Die Drawbacks des Zollvereins.

Im Gegensatze zu Frankreich kannte der deutsche Zollverein weniger Zoll-, als vielmehr Steuer-drawbacks. Die Schutzzollpolitik des Zollvereins war bis in die neueste Zeit stets nicht allein protektionistischer, sondern zugleich auch finanz-fiskalischer Natur. Die Gesetzgebung schreckte meist davon zurück, einen Theil der Zolleinnahmen bei der Ausfuhr zurückzugeben und an Einrichtungen, wie der französische Quittungshandel und die damit verbundene Substitution gar nicht verzollter Waaren, war vollends nicht zu denken. Der Schutz der nationalen Arbeit galt nur insoweit als Richtschnur der kommerziellen Politik, als dadurch die Einnahmen des Reiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden konnten. Ausserdem fehlte bei der strafferen deutschen Regierungsform bis gegen das Ende des letzten Decenniums jener Druck der Interessenparteien, der in Frankreich oft gegen den Willen der Regierung manche Massregel durchgesetzt hatte.

Dagegen zeitigte das engere Aneinanderschliessen der Vereinsstaaten zu verbündeter Zollpolitik die gemeinschaftliche Besteuerung einiger besonders wichtiger und hoch entwickelter Industrien, denen dann bei der Ausfuhr, die man nicht

[10]) *Block:* dictionnaire. S. 1638.

untergraben, vielleicht sogar ein wenig anregen wollte, von den reichen Steuererträgnissen die entsprechende Steuersumme ersetzt wurde, was um so anstandsloser hinzunehmen ist, als eine derartige Steuer nur den inländischen Konsum treffen soll.

Freilich treten in der Praxis zum Theile auch hier die Missstände der Uebervergütung ein, aber dieselben sind einerseits ein im Interesse der Industrie nothwendiges Uebel, weil auch die anderen Staaten derartige versteckte Prämien zahlen, andererseits sorgt die deutsche Regierung stets dafür, dass diese Gratifikationen ein allenfalls zulässiges Mass nicht überschreiten.

α) Die Rübenzuckersteuer-Vergütung.

Die erste und wichtigste der gemeinsam vom Zollvereine festgesetzten Steuern traf den Rübenzucker, dessen Produktion sich im Vereinsgebiete verhältnissmässig rasch entwickelt hatte, allerdings erst seit den 30er Jahren.

Die erste Zuckerfabrik war 1799 in Schlesien gegründet worden; 1836/37 existirten 122 Fabriken mit der ziemlich geringen, der französischen weit nachstehenden Produktion von 14,000 Doppelcentnern.[11]) Um diese Zeit, gleich auf der 1. General-Konferenz von 1836[12]) brachte Bayern die Besteuerung des Rübenzuckers in Anregung, im Falle, dass die Zollrevenuen des Vereins durch das Erstarken der Rübenzuckerindustrie und das Nachlassen des zu verzollenden Zuckerimports bedroht seien. Jedoch drang der Antrag nicht durch, da für die verbündeten Regierungen dieses Gebiet neu und wenig geklärt war. Die Frage wurde alsdann auch auf den weiteren General-Konferenzen verschleppt, selbst nachdem sich Preussen für die Einführung der Steuer erklärt hatte. Erst nachdem die Zoll-Ausfälle wirklich empfindlicher Natur geworden waren, schloss man auf einer Special-Konferenz eine Konvention unter dem 8. Mai 1841[13]) ab, die vom 1. September d. J. ab eine Steuer von 10 Silbergroschen pro Centner Rohzucker festsetzte. Die vorhergesehenen Steuererhöhungen wurden in den nächsten Jahren in Folge Einspruches einzelner Staaten nicht vorgenommen und erst mit dem 1. September 1844 trat auf Preussens erneuten Antrag die bedeutende Steuererhöhung auf 1 Thaler pro

---

[11]) *Troje:* Rübenzuckersteuer. S. 7.
[12]) *Weber:* Zollverein. S. 413 ff.
[13]) *Weber:* Zollverein. S. 415 ff.

Centner ein. Seit 1846 sank die fremde Zuckereinfuhr noch plötzlicher wie bisher, so dass mit dem 1. September 1850 eine weitere Erhöhung der einheimischen Belastung auf 2 Thaler vorgenommen werden musste, ohne dass diese im Stande gewesen wäre, dem Sinken der Einfuhr Halt zu gebieten. Durch Vereinbarung vom 4. April 1853 wurde nunmehr der Steuersatz verdoppelt, jedoch als Steuergrundlage das Material angenommen, so dass pro Centner roher Rüben 6 Silbergroschen zu erlegen waren. Bei diesen Bestimmungen hatte es bis 1857 sein Bewenden. In diesem Jahre konstatirte man, dass die Rübenzuckerproduction den Zuckerimport um das dreifache überstieg, und beschloss, auf Preussens Antrag die Steuer wieder zu erhöhen, die durch Vereinbarung vom 16. Februar 1856 auf $7^1/_2$ Sgr. pro Centner gebracht wurde. Dieser Satz blieb bis 1869 unverändert, wo er auf 8 Sgr. gesteigert wurde.

Mit diesem fortwährenden Steigen der Steuer hatte sich die Frage der Rückvergütung dringend eingestellt, die für die deutschen Zollpolitiker eine neue und durchaus ungewohnte war. Zwar hatte man schon auf der VII. General-Conferenz von 1845 über eine ähnliche Massregel, nämlich die Einführung von eigentlichen Rückzöllen, debattirt, als Preussen für Baumwollgarne und Wollwaaren und Garne Zollerhöhungen und Rückzölle für die Ausfuhr im Betrage dieser Erhöhungen über das bisherige Niveau beantragt hatte, aber man war zu keiner festen Ansicht gelangt und Preussen hatte, um wenigstens mässige Zollerhöhungen zu erlangen, die Forderung der Rückvergütung auf der VIII. General-Conferenz von 1846[14]) aufgegeben. In ganz ähnlicher Weise war die Steuerrückvergütung für Zucker misstrauisch aufgenommen worden. Von der X. General-Conferenz bis zur XIV. von 1859 blieben die Anträge von Preussen und Baden nach dieser Richtung erfolglos, trotzdem sich bei der nunmehrigen Beträchtlichkeit der Steuer die Vergütung als immer nothwendiger herausstellte. Erst 1861 gelang es, eine Special-Conferenz nach Berlin zu berufen, welche den Vergütungswünschen endlich nachgab und in einer Vereinbarung vom 25. April 1861[15]) vom 1. September des Jahres an eine Ausfuhr-Bonifikation von 2 Thaler $22^1/_2$ Sgr. pro Centner Rohzucker und Farin, für Raffinade von 3 Thlr. 10 Sgr. festsetzte.

---

14) *Weber:* Zollverein. S. 232.
15) *Weber:* Zollverein. S. 422 ff.

Ersterer erhielt die Vergütung bei der Ausfuhr von mindestens 30 Centnern, letzterer schon bei 10 Centnern. Diese Sätze wurden vom 1. September 1866 an um $3^1/_2$ resp. 5 Sgr. erhöht.[15]) Durch Gesetz vom 26. Juni 1869[16]) erfuhr dann die Steuer eine weitere Erhöhung auf 8 Sgr. pro Centner, während zugleich für die Höhe der Ausfuhrvergütung der durch Polarisation zu bestimmende Zuckergehalt massgebend wurde.

Alsdann blieb die Zuckergesetzgebung Deutschlands für längere Zeit stabil und Production und Ausfuhr gediehen bei dem herrschenden Systeme so ausserordentlich, dass Deutschland sowohl in der Productions-, als in der Ausfuhr-Menge alle Konkurrenten schlug und sich an die erste Stelle setzte. Die Ursache dieses glänzenden Resultates mag zum Theil die in der Vergütung enthaltene Prämie gewesen sein, die durch technische Verbesserungen des Rendements allerdings ziemlich bedeutend geworden waren. Gegen diesen Zustand wurde 1877 ein Antrag eingebracht, der eine neue Erhöhung der Rübensteuer aus dem Grunde verlangte, weil nicht mehr $12^1/_2$ Centner Rüben zur Herstellung von 1 Center Rohzucker nothwendig seien, wie der Ausfuhrvergütungssatz annehme, sondern nur $11^7/_{10}$ Centner.[17]) In der That schmälerten die Ausfuhrvergütungen in unverhältnissmässiger Weise den Steuerertrag. Während die Steuer in der Kampagne 1871/1872 nur 36 Millionen Mark betrug, war sie 1878/79 auf 74 Millionen gestiegen, wogegen sich das Nettoerträgniss bei weitem nicht so günstig stellte, denn nach Zurechnung der Einfuhrzollsumme und Abrechnung der Ausfuhrvergütungsbeträge, blieben für 1871/72 $44^1/_2$, für 1878/79 nur $50^8/_{10}$ Millionen zurück. Die genaueren Zahlen lauten:[18])

	Auf Rohzucker reduzirt		Vergütung.	Abgaben-nettoertrag.
	Einfuhr.	Ausfuhr.		
	100 kg.	100 kg.	Mk.	Mk.
1871/72	496,332	142,757	3,875,916	44,637,000
1878/79	79,710	1,380,768	25,359,970	50,811,763

[15]) *Weber:* Zollverein. S. 422 ff.
[16]) Bundesgesetzblatt 1869. S. 282.
[17]) *v. Aufsess:* Zölle und Steuern. S. 100 ff.
[18]) Monatshefte zur Statistik d. D. R.: Jahrg. 1887. XI. S. 101.

Dem Antrage auf Steuererhöhung wurde trotzdem zunächst keine Folge gegeben. Aber als die weitere Entwickelung sich in denselben Bahnen bewegte — für die Kampagne 1882/83 betrugen nämlich:[18])

Auf Rohzucker reduzirt		Vergütungen.	Abgaben-nettoertrag.
Einfuhr.	Ausfuhr.		
100 kg.	100 kg.	Mk.	Mk.
66,012	4,725,514	74,397,666	67,286,890

so dass die Summe der Ausfuhrvergütungen um 7 Millionen circa höher war, als der Abgabenertrag — kam unter dem 7. Juli 1883[19]) ein Gesetz zu Stande, welches die Export-Bonifikation für je 50 kg. jeder Zuckerart um je 40 Pf. herabsetzte. Ferner wurde eine Enquête-Kommission eingesetzt, die im März 1884 einen Bericht erstattete, wonach gegenwärtig 10,75 Doppelcentner Rüben zu einem Doppelcentner Rohzucker anzunehmen seien. Die Rübensteuer müsse also von 1 Mark 60 Pf. auf 1 Mark 70 Pf. pro 100 kg.[20]) erhöht werden, während die Ausfuhrvergütungssätze von

1. für Rohzucker (88 % Polar.) 9,40 Mk. pro Centner
2. „ Kandis etc. . . . . 11,50 „ „ „
3. „ übrigen harten Zucker etc. (98 % Polar.) . . . . 10,80 „ „ „

auf

1. . . . . 17,15 „ pro Doppelcentner.
2. . . . . 21,15 „ „ „
3. . . . . 19,80 „ „ „ [20])

zu erniedrigen sein.

Eine Annahme dieser Kommissions-Vorschläge fand nicht statt, da im Frühjahre 1884 wegen Ueberfüllung des Weltmarktes mit Zucker und übertriebener Vermehrung der zollvereinsländischen Zuckerfabriken eine Krisis entstanden war, so dass man, um der Industrie nicht noch mehr zu schaden, die Giltigkeit des Gesetzes vom 7. Juli 1883 bis zum 1. August 1886 verlängerte.

[18]) Monatshefte zur Statistik d. D. R.: Jahrg. 1887 XI: S. 101.
[19]) Reichsgesetzblatt. 1883. S. 157.
[20]) Bericht der Zucker-Enquête-Commission. S. 599 und 605.

Die Zahlen für die nun folgenden Kampagnen von 1884/85 bis 1886/87 [21]) stellen sich wie folgt:

Kampagne.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Ausfuhr-vergütung.	Abgaben-nettoertrag.
	100 kg.	100 kg.	Mk.	Mk.
1884/85	53,035	6,737,274	128,452,707	39,368,907
1885/86	55,745	5,003,215	90,067,544	24,492,211
1886/87	46,779	6,611,280	114,181,546	28,263,634

so dass sich die Krisis in der Kampagne von 1885/86 im bedeutenden Rückgange der Ausfuhr und ihrer Vergüt ungen, sowie des Nettoertrages der Abgaben bemerklich machte, während 1886/87 wiederum eine Verbesserung der Lage erkennen lässt. Man ging darauf an ein neues Zuckergesetz, das in der That dringend nöthig wurde, da die Ausfuhrvergütungen bereits den vierfachen Betrag der Abgabeneinnahmen überschritten hatten.

Das unter dem 1. Juni 1886 [22]) publicirte Gesetz erhöhte zunächst die Steuern pro 100 kg Rüben auf 1,70 Mk. und setzte alsdann die Rückvergütungen für die Zeit vom 1. August 1886 bis 30. September 1887 fest für

1. Rohzucker (90 % Polarisation) . . . } 18.00 Mark
   und raffin. Zucker (90—98 % Polaris.) }
2. Kandis etc. (99½ % Polarisation) . . 22.20 „
3. übrigen harten Zucker etc. (98 % Polaris.) 20.80 „

während vom 1. October 1887 ab eine Reduction dieser Sätze auf:

1. . . . . 17.25 Mark
2. . . . . 21.50 „
3. . . . . 20.15 „

eintreten sollte.

In den vom Bundesrathe zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen findet sich eine Einrichtung, die ein wenig an die französische Praxis des Quittungshandels erinnert. Die Steuervergütung für die Ausfuhr wird nämlich nicht sofort beim Exporte oder bei der Verbringung in eine Niederlage gezahlt,

---

[21]) Monatshefte zur Statistik. Jahrgang 1887. XI. S. 101.
[22]) Reichsgesetzblatt 1886. S. 181—185.

sondern wird erst am 25. Tage des 5. oder 6. Monates (je nach der Art der Waare) nach dem Ausfuhrmonate fällig. Daher stellt die Steuerbehörde bei der Ausfuhr selbst Steueranerkenntnisse auf den betreffenden Termin aus und diese Anerkenntnisse können dann entweder baar behoben oder aber nach ihrem vollem Betrage zur Zahlung der Steuer angegeben werden.[23]) Damit ist die stillschweigende Erlaubniss zum Handel mit diesen Papieren gegeben, der sich aber naturgemäss in bescheidenen Grenzen hält. Der Preis der Quittungen kann nur wenig schwanken und zwar innerhalb der Grenzen des Betrages der Uebervergütung. Der Exporteur giebt einen Theil der Gratifikation daran, um rascher zu seinem Gelde zu gelangen, während der Erwerber in Folge des günstigen Rendements bei der Steuerzahlung einen Gewinn erzielt. Innerhalb dieser Grenzen steigert sich der Werth der Quittungen mit dem Heranrücken des Fälligkeitstermines.

Noch ehe übrigens die oben erwähnte Herabsetzung der Vergütungssätze gesetzmässig wurde, entschloss man sich zu einer radikaleren Aenderung in der Zuckerfrage, um dem bedrohlichen Anschwellen der Vergütungssätze zum Schaden des Steuererträgnisses einen haltbaren Damm entgegen zu setzen.

Vom 9. Juli 1887[24]) datirt das neueste Zuckergesetz, das in die Grundlage der Steuer wesentlich eingreift. Die bisher einheitliche Steuer auf das Rübenmaterial wurde in zwei Theile zerlegt, in eine Rübenmaterialsteuer und eine Verbrauchsabgabe vom Gewicht des zum inländischen Consum bestimmten Rohzuckers. Man erreichte dadurch, dass wenigstens ein Theil der Steuer nicht durch die Bonifikationen verringert werden konnte, da die Consumsteuer im Betrage von 12 Mark pro 100 kg inländischen Rübenzuckers von der zur Ausfuhr deklarirten Zuckermenge gar nicht erhoben wurde und die baare Rückvergütung also wegfiel. Dagegen wird die Materialsteuer in Höhe von 0,80 Mk. pro 100 kg Rüben bei der Ausfuhr vergütet und zwar nach folgenden Sätzen:

für 1.	Rohzucker (90% Zuckergehalt) . Raffinade etc. (90—98% „ . .	8.50 Mk.
„ 2.	Kandis etc.	10.65 „
„ 3.	die übrigen harten Zucker etc. . .	10.00 „

[23]) *Troje:* Rübenzuckersteuer. S. 119.
[24]) Reichsgesetzblatt 1887. S. 308 ff.

Bis zum 1. October 1888 werden aber noch unter gewissen Bedingungen die im Gesetze von 1886 zuletzt genannten, reducirten Vergütungssätze gezahlt.

Ueber die specielle Wirkung der deutschen Zuckerdrawbacks, die zwar gratifikatorisch sind, aber doch bei weitem nicht in dem Maasse wie die Vergütungen Belgiens, Frankreichs und Oesterreichs,[25]) lässt sich nur sagen, dass sie sicherlich zu der ersten Stellung Deutschlands auf dem Zuckerweltmarkte beigetragen, dieses Verdienst jedoch durchaus nicht für sich allein in Anspruch nehmen können. In dieser Beziehung stehen andere günstige Umstände, besonders der zur Erzeugung einer vortrefflichen, sehr zuckerhaltigen Rübe ungemein geeignete Boden, obenan. Wäre die Höhe der Vergütungen das ausschlaggebende Moment, so müssten die anderen Staaten mit ihren höheren Gratifikationen den deutschen Export bequem schlagen können. Das ist aber nicht der Fall, denn nachdem Frankreich durch seine neue, in Folge der Krise entstandene Gesetzgebung seine versteckten Prämien wieder ganz bedeutend erhöht hatte, betrug z. B. der englische Zuckerimport vom Continent her für das Jahr 1886:[26])

Deutschland	sendete	für	4,9	Millionen	Pfund
Holland	»	»	1,2	»	»
Frankreich	»	»	0,8	»	»

Hoffentlich ist also die Befürchtung grundlos, dass die deutsche Ausfuhr durch die vom Gesetze vom 9. Juli 1887 bewirkte, energische Reduction der Uebervergütungen auf circa 1.70 Mk. pro 100 kg Rohzucker ernstlichen Schaden nehmen könnte.

β) Die Branntweinsteuer-Vergütung.

Die gemeinschaftliche Erhebung der Branntweinsteuer, die bis dahin der partikularen Gewalt verblieben war, erfolgte seit

---

[25]) Nach *J. Wolf:* Zuckersteuer, im Finanz-Archiv 1886, S. 7, beträgt die Prämie per 100 kg Rohzucker:

in Deutschland (1883/84)	3.25 Mk.
„ Oesterreich (1883/84)	4.16 „
„ Frankreich (1884/85)	
für die Fabrikatsteuerfabriken .	3.50 „
„ „ Rübensteuerfabriken . .	10.00 „

Diese Berechnungen sind natürlich nur ungefähre, und finden sich in den Berechnungen der verschiedenen Länder selbst oft Ziffern, die von der obigen Aufstellung stark abweichen.

[26]) Bulletin de statistique etc. 1887 octobre. S. 437/438.

dem Bundesgesetze vom 8. Juli 1868[27]) für ein Gebiet, dass das heutige Deutschland mit Ausschluss von Baiern, Würtemberg und Baden umfasste.

Die bisherigen Bestimmungen Preussens waren auf die übrigen Staaten ausgedehnt worden, so dass die Steuer sich auf zwei Grundlagen aufbaute, auf dem Rauminhalte der Maischbotticke und auf der Menge der verschiedenartigen, zur Branntweinbereitung verwendeten Materialien. Man unterschied landwirthschaftliche (solche, die nur im Winter im Betriebe waren und lediglich selbst gewonnenes Material verarbeiten) und die übrigen Brennereien. Danach und nach der Materialart wurden mannigfache Steuersätze aufgestellt. Die Ausfuhrvergütung wurde nach einem gemeinschaftlichen Satze von 8 Mk. 0,58 Pf. pro Hektoliter Branntweins zu 50 % Alkohol gezahlt. Die darin enthaltene Prämie berechnet *J. Wolf*[28]) auf nicht ganz 1 Mk. pro Hektoliter zu 50 % Alkohol.

Die deutsche Ausfuhr stieg unter diesem Regime in wachsendem Masse, denn die Vergütungssumme betrug[29])

1872	4,373,190 Mk.
1885/86	17,855,252 „
1886/87	14,895,094 „

In der neuesten Zeit trat eine wichtige Reform der Branntweinsteuer ein, dazu bestimmt, die Steuererträgnisse für das Reich wesentlich zu vermehren.

Das Gesetz vom 24. Juni 1887[30]) veränderte die bisherige Maischbottich- resp. Materialsteuer nur wenig, erhob aber daneben eine Verbrauchsabgabe von 50 Mk. pro kontingentirten Hektoliter reinen Alkohols und von 70 Mark für den nicht kontingentirten Hektoliter. Für den Branntwein der gewerblichen Brennereien, die keine Maischbottichsteuer entrichten, erfolgt noch eine Zuschlagsabgabe von 20 Mark.

Alle diese Konsumabgaben-Sätze werden nur erhoben, wenn der Branntwein aus der Steuerkontrole in den freien Innenverkehr tritt, so dass der zur Ausfuhr bestimmte Branntwein diese Zahlungen gar nicht zu leisten hat.

---

27) Bundesgesetzblatt 1868. S. 384 ff.
28) *J. Wolf:* Die Branntweinsteuer. S. 82
29) Monatshefte zur Statistik. 1887. XI. S. 88
30) Reichsgesetzblatt 1887. S. 253 ff.

Dagegen wird die nach wie vor bestehende ältere Steuer nach dem Satze von 16 Mark 1 Pfennig pro Hektoliter zu 100% Alkohol vergütet, ebenso wird nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes für solche Fabrikate, zu deren Herstellung bereits im inneren Verkehr gewesener, also der Konsumsteuer unterlegener Branntwein verwendet worden ist, unter gewissen Kautelen 50 Mark pro Hektoliter zurückgezahlt. (Siehe auch § 12 des Gesetzes.)

Gleich wie beim Zucker wird auch bei der Branntweinausfuhr die Vergütung erst nach einer gewissen Frist bezahlt und werden bis dahin — der Termin fällt auf den 25. Tag des 6. Monats nach der Ausfuhr — Steueranerkenntnisse ausgestellt, die entweder baar behoben oder auch zur Steuerzahlung verwendet werden können. Diese Scheine werden ebenfalls gehandelt, und bewegen sich ihre Preise innerhalb der Grenzen des durch die Zahlfrist bedingten Zinsverlustes.

γ.) Die Tabaksteuer-Vergütung.

Auch die Tabaksteuer war lange Zeit hindurch nicht zu gemeinsamer Erhebung gelangt, trotzdem seit dem Jahre 1853 Preussen die verschiedensten Versuche nach dieser Richtung hin gemacht hatte. Erst im Zollvertrage von 1867 wurde eine Einigung erzielt und das darauf erlassene Gesetz vom 26. Mai 1868[31]) bildete die Grundlage der gemeinsamen Besteuerung.

Als Steuerbasis wurde der mit Tabak bepflanzte Boden angenommen und zwar wurde er pro 85 Quadrat-Meter mit 60 Pfennigen belastet.

Der § 8 des Gesetzes enthielt eine Bestimmung der Ausfuhrvergütung, wonach bei einem Exporte von mindestens 50 Pfund der Centner Rohtabak etc. 1 Mk. 50 Pf., der Centner Tabakfabrikate etc. 2 Mk. Bonifikation erhielt. Beide Sätze konnten vom Bundesrathe um je 50 Pf. erhöht werden.

Erst im Jahre 1879 fand eine Aenderung dieser Besteuerungsmethode statt und zwar durch das Gesetz vom 16. Juli 1879[32]). Es wurde nunmehr statt des Bodens der fabrikationsreife, ge-

---

[31]) Bundesgesetzblatt 1868. S. 319 ff.
[32]) Reichsgesetzblatt. 1879. S. 245 ff.

trocknete Tabak versteuert und zwar per 100 Kilogramm mit 20, 30 und 45 Mk. für die Jahre 1880, 1881, 1882 und folgende.

Die Vergütungssätze wurden bis zum 1. Mai 1884 je nach den verschiedenen Sorten auf 14, 19, 22 und 15 Mk. per 100 kg berechnet, während von diesem Zeitpunkte an eine Erhöhung auf 32, 43, 50 und 35 Mk. eintrat.

δ) Die Brausteuer-Vergütung.

Die Brausteuer war bis in die neuere Zeit nicht gemeinschaftlich, insbesondere sind Bayern, Württemberg und Baden zur separaten Gesetzgebung berechtigt. Aber auch für die übrigen Staaten des deutschen Reiches kam erst mit dem 31. Mai 1872[33]) ein gemeinsames Gesetz zu Stande, dass als Grundlage der Besteuerung das Nettogewicht des zur Bierbereitung verwendeten Materiales annahm.

Der § 6 des Gesetzes handelt über die bei der Bierausfuhr zu gewährenden Rückvergütungen. Der Betrag derselben ist seit 1872 mit 88,284 Mk. ständig gestiegen.

auf 1884/85 mit 494,266 Mk. und
1886/87 „ 463,332 „

Diese für den ersten Augenblick gering erscheinenden Ziffern erklären sich leicht durch den Ausschluss des grössten, deutschen Bierproductionslandes, Bayerns, das allein im Jahre 1886 3,982,825 Mk. an Rückvergütungen gezahlt hat.[34])

---

[33]) Reichsgesetzblatt. 1872. S. 153 ff.
[34]) Amtsblatt der bayerischen Generaldirection der Zölle. 1887. S. 73.

Drittes Kapitel.

Der Veredelungsverkehr.

(admission temporaire.)

Litteraturangabe.

Lexis: Französische Ausfuhrprämien. Bonn 1870.

Lexis: Die französischen acquits-à-caution. In Brentano-Holtzendorffs Jahrbüchern für Gesetzgebung etc. Jahrgang 1878.

Weber: Der deutsche Zollverein. Leipzig 1871.

Schraut: System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung. Leipzig 1884.

v. Kalchberg: Der zollamtliche Veredelungsverkehr in Oesterreich, im Zollvereine und in Frankreich. In Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. 16. Band, Jena 1871.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reiches. Jahrgang 1887. Berlin.

Statistik des deutschen Reiches. Bd. XXXIX. Berlin. 1878.
„ „ „ „ Neue Folge. Bd. 19. 1886.
„ „ „ „ „ „ Bd. 25. 1887.

Das Bundesgesetzblatt.

Das Reichsgesetzblatt.

Noël: histoire du commerce extérieur de la France. Paris 1879.

Block: dictionnaire de l'administration française. Paris. 1878.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Paris. 1877—1888.

Köchlin-Geigy: Die admissions temporaires. Basel. 1877.

Die schweizerische Vollziehungs-Verordnung zum Zollgesetze vom 27. Augstmonate 1851. Vom 18. Weinmonate 1881.

von Kaufmann: Die Zuckerindustrie. Berlin. 1878.

A. Theoretisches.

Die Massregel des sogenannten Veredlungsverkehrs, der noch in dem wirthschaftlichen Leben der Gegenwart eine nicht unwichtige Rolle spielt, ist französischen Ursprungs und beruht, ähnlich den vorher behandelten Einrichtungen, auf dem Gedanken, der nationalen Arbeit einen möglichst grossen Bethätigungskreis zu sichern und sie für die Ausfuhr unabhängig zu stellen von den schädlichen Einflüssen der Rohstoffvertheuerung durch Zölle oder Steuern. Tritt sie in ihrer ehrlichsten und einfachsten Form auf, so dürfte es an gewichtigen Argumenten gegen sie mangeln. Ihr Mechanismus ist alsdann folgender: Irgend ein Rohstoff, der einem heimischen Fabrikationszweige unentbehrlich ist, aber von einem Eingangszolle so getroffen und im Inlande vertheuert wird, dass der Fabrikant mit den daraus hergestellten Fabrikaten auf dem Weltmarkte nicht concurrenzfähig ist, wird auf eine bestimmte Zeit zollfrei hereingelassen, unter der Bedingung, dass er im Laufe dieser Zeit im verarbeiteten Zustande wieder ausgeführt wird. Der Fabrikant ist dadurch in den Stand gesetzt, den benöthigten Rohstoff unbelastet zu beziehen und demgemäss mit gleichen Chancen auf den Weltmarkt hinauszutreten.

Wenn aber nur der exportirende Fabrikant selbst diesen Vortheil geniessen soll, so ist — und das war anfänglich bei der Gestattung des Veredelungsverkehres selbstverständlich — unbedingt die Identität der betreffenden Waaren festzuhalten. Man kann diese Identität eruiren durch Stempelung oder sonstige Kenntlichmachung der eingeführten Stoffe oder Ausstellung des Zoll-Stundungsscheines (acquit-à-caution) auf den Namen des begünstigten Fabrikanten, sowie durch Verlangen der Rückfuhr über das Zollbüreau der Einfuhr. Aber selbst diese strenge, die kaufmännische Thätigkeit ungemein beengende Handhabung schützt nicht vollkommen vor Missbräuchen, denn bei gewissen Einfuhrgegenständen ist eine Identificirung mittels Stempels etc. nicht wohl durchführbar und die Zollbuchung auf den Namen kann nicht verhindern, dass der Fabrikant einheimische, minderwerthige Sorten substituirt und so die feineren, auswärtigen zollfrei im Inlande behält. Auch das Rendement erweist sich hier wieder als ein beachtenswerther Factor, weil bei zu günstiger Annahme desselben der Fabrikant einen Theil des Materials zollfrei im Lande zurückhält.

Derartige Missbräuche können nur dann, wenn sie im grossartigen Massstabe auftreten, eine Massregel diskreditiren, aber in der französischen Praxis der admission temporaire that man nichts, um sie zu verhüten, sondern es fand sich im Gegentheil die Gelegenheit zu immer weitergehenden Uebergriffen, die ursprünglich durchaus nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegend, später gewohnheitsrechtlich von demselben geduldet, ja ausdrücklich von ihm anerkannt wurden. Die Industrie begann nämlich über die geringe Ausdehnbarkeit der Veredelungsverkehrsbeziehungen bei strenger Festhaltung der Identität zu klagen. Sie hatte damit nicht Unrecht, denn in der That wird der Veredelungsverkehr, so streng festgelegt, zu einem Grenzverkehre verschrumpfen, bei dem der Fabrikant die nahe gelegenen Bezugsquellen kennt und entsprechend benutzen kann. Der weiter im Lande wohnende Industrielle wird dagegen selten im Stande sein, zugleich Importeur und Exporteur in einer Person zu vereinigen, wie es die namentliche Zollbuchung von ihm verlangt, zudem werden die hohen Transportkosten hin und zurück den Zollerlass oft illusorisch machen.

Aus diesen Gründen verlangte und erreichte die Industrie eine wesentliche Aenderung in freiheitlichem Sinne, die an Stelle der Identität das Princip der Aequivalenz setzte. Die Zollbehörde forderte nun nicht mehr die identische Wiederausfuhr der zollfrei hereingelassenen und verarbeiteten Rohstoffe, sondern nur die Ausfuhr einer gleichen Menge von Fabrikaten derselben Gattung. Der Schein über die erfolgte Einfuhrzollstundung, der sogenannte Importschein, erlangte die Decharge der Zollschuld bei gleich hoher Ausfuhr, wurde nicht mehr auf den Namen ausgestellt, sondern gleich den Zollquittungen bei den drawbacks[1]) zu verkäuflichen Inhaberpapieren umgewandelt. Die Vortheile, die der Fabrikant bei dieser neuen Gestaltung der admission temporaire erzielte, waren folgende: Angenommen, irgend ein Industrieller hatte eine Bestellung für das Ausland übernommen, zu der es ihm vortheilhafter schien, ausländisches Material zu verwenden, so musste er unter dem Identitätsregime zuerst um die Einfuhrerlaubniss für den Rohstoff nachsuchen,

[1]) Ueberhaupt ist diese Art der admission temporaire nicht wesentlich von den drawbacks verschieden. Der thatsächliche Unterschied besteht darin, dass bei drawbacks baare Vergütungszahlung stattfindet, während die admission temporaire das System der Kreditirung anwendet.

dann denselben herbeiholen, verarbeiten und wieder zurückführen, wobei meist noch eine Menge Kontrolvorschriften zu erfüllen waren, besonders wenn die Art des Rohstoffes sich nicht zum Anbringen eines Stempels eignete. Bei dieser Häufung von umständlichen Operationen ging Geld und vor allem Zeit verloren. Anders und rascher vollzog sich die wirthschaftliche Handlung unter dem Systeme der Aequivalenz. Der Fabrikant begann alsdann sofort mit der Ausführung der Bestellung und erst gegen die Beendigung derselben ersuchte er um den Einfuhrschein, auf den hin er entweder selbst zollfreies Material bezog oder den er noch öfter verkaufte.

Käufer für diese Scheine sind die Importeure, die um die Differenz von Zoll und Quittungspreis ihre Importe billiger stellen können. Auf diese Weise entsteht wiederum in Gestalt des Quittungspreises eine versteckte Ausfuhrprämie, die aber nicht der Staat bezahlt, sondern die aus der wirthschaftlichen Thätigkeit der Prämientheilhaber selbst entsteht. Der Staat giebt nur den Zollbetrag, den er aber sonst wohl gar nicht erhalten hätte, da die betreffende Einfuhr ohne die admission temporaire meist nicht erfolgen würde, verloren, und in ihn theilen sich Importeur und Exporteur. Als dritte Person erscheint noch bei Ausbreitung des acquit-Handels der Börsenvermittler, der einen gewissen Procentsatz als Maklergebühr in Anspruch nimmt. Es ist natürlich, dass der Exporteur, dessen Werkstatt vielleicht im äussersten Norden liegt, nicht persönlich den Importeur, der im Süden operirt, aufsuchen wird, um ihm seine Scheine anzubieten. Folglich tritt auf halbem Wege der Handel vermittelnd zwischen Angebot und Nachfrage.

Die Höhe der einzelnen Prämienantheile, mit Ausnahme der sich annähernd gleichbleibenden Maklergebühr, richtet sich naturgemäss wieder nach Angebot und Nachfrage. Steigt die Ausfuhr stark und sind daher viel entsprechende Einfuhrlicenzen zu haben, so wird der für solche zu zahlende Preis zu Gunsten des Importeurs sinken, und letzterer den Löwenantheil der Ausfuhrprämie beziehen, die solchergestalt zu einer Einfuhrprämie wird. Ist dagegen die Einfuhr überwiegend, so wird der Exporteur für seine Erlaubnissscheine höhere Preise realisiren.

Nur in der Art verschieden, in den Wirkungen aber ähnlich, stellt sich ein anderes Verfahren des Aequivalenzsystemes bei

der admission temporaire dar. Nämlich der Importeur erhält bei der Einfuhr den Zoll gestundet unter der Bedingung, dass der Stundungsschein innerhalb einer gewissen Zeit durch entsprechende Ausfuhr entlastet werde. In diesem Falle übergiebt der Importeur seinen Schein ebenfalls einem Vermittler, der einen Exporteur zur Entlastung des acquits gegen eine gewisse Vergütung sucht, die um so höher ist, je mehr die Einfuhrthätigkeit die der Ausfuhr überwiegt, und umgekehrt.

Trotz der Verschiedenheit des Charakters der Scheine ist also dennoch ihr Resultat für die Prämienvertheilung dasselbe. Aus dem vorhergehenden ist zu ersehen, dass der Veredelungsverkehr bei strenger Festhaltung der Identität eine Massregel ist, die lediglich dazu dient, der nationalen Arbeit vermehrten Stoff zu schaffen, ohne irgend welche Interessen zu schädigen. Selbst im internationalen Verkehre ist gegen sie nichts einzuwenden, wenn der Veredelungsverkehr ein gegenseitiger ist, wenn also der Staat, der die admission temporaire gesetzlich gestattet, zugleich auch die exportation temporaire erlaubt, d. h. wenn er einheimische Rohstoffe und Halbfabrikate, die nach der Veredelung im Auslande zurückkehren, zollfrei wieder über die Grenze hereinlässt.

Diese Gegenseitigkeit wurde bisweilen in Handelsverträgen angestrebt und festgesetzt, ist aber durchaus nicht nach dem Herzen der Schutzzöllner.

Diese wollen wohl ihrer Nation einen Arbeitsstoff zuführen, aber ihr keinen entführen, selbst auf die Gefahr hin, dass die heimischen Fabrikationskosten grösser sind, als die ausländischen. Der freihändlerische Grundsatz, dass eine Arbeit dort am besten herzustellen ist, wo sie bei gleicher Güte der Ausführung am billigsten zu stehen kommt, wird von ihnen in seiner Allgemeinheit als zu weltwirthschaftlich verworfen und nur mit der Beschränkung auf die eigene Volkswirthschaft zugelassen.

In der That ist auch für die nationale Wirthschaft die admission temporaire sicherlich einwandsfreier, als die exportation temporaire, die bei der Schwierigkeit der Identitätskontrole noch manchen Schaden, abgesehen von dem, den die heimische Industrie erleidet, hervorbringen kann. Und gewiss ist es für den naturgemäss egoistisch geleiteten Staat vortheilhafter, wenn er durch die Gunst der Umstände erreichen kann, dass er seinen Veredelungs-

verkehr einseitig ausüben darf, dass also das Land, aus dem der Rohstoff kam und in das er nun veredelt zurückgeht, nicht die Rückfuhr durch Schutzzölle unmöglich macht.

Wird aber, wie in Frankreich bei der admission temporaire, die Identität nicht festgehalten, so sind die Nachtheile, die selbst für das wirthschaftliche Leben der eigenen Nation hervortreten, bei allerdings nicht zu leugnenden Vortheilen, doch recht erheblicher Natur.

Zunächst hat es die Börse in der Hand, durch Speculationen mit den acquits-à-caution ganz erhebliche Preisschwankungen hervorzurufen, die um so gefährlicher sind, wenn es sich um Lebensmittel für die grosse Menge, also Cerealien, handelt.

Alsdann liegt die Möglichkeit vor, die denn auch häufig genug eintritt, dass die zollfreie Einfuhr, die durch den acquit-Preis nur zum Theile belastet wird, fortgesetzt in der einen Region des Wirthschaftsgebietes stattfindet, während die kompensirende Ausfuhr ebenso regelmässig aus der entgegengesetzten, industriellen Gegend erfolgt. Das Ergebniss wird sein, dass an der Importstelle durch die um den Zollbetrag weniger den Quittungs- oder Decharge-Preis verbilligte Einfuhr ein Preisdruck enststeht, der den dortigen Producenten Anlass zur Unzufriedenheit giebt, während auf der entgegengesetzten Seite eine anormale Preissteigerung folgt, die eine übermässige Belastung der dortigen Consumenten bedeutet.

Aber auch die Opposition der Nachbarstaaten gegen diese Handhabung der admission temporaire kann mit Recht eine sehr lebhafte werden. Da der Exporteur des veredelnden Landes in diesem Falle eine grössere oder kleinere versteckte Ausfuhrprämie erhält, so empfindet der Fabrikant des den Rohstoff hergebenden Landes eine doppelte Benachtheiligung, erstens, indem seiner Thätigkeit zu Gunsten seines fabricirenden Nachbars eine Stoffmenge und damit eine Arbeitsgelegenheit entzogen wird, und zweitens, indem er die zurückgekehrten Fabrikate, noch mit einer Prämie dotirt, als Konkurrenz auf dem eigenen Markte vorfindet.

Der Gedanke an Retorsionszölle und damit der Beginn eines wirthschaftlichen Krieges dürfte alsdann nahe liegen. Das Bestreben der Nachbarländer, mit Ausnahme des stets seinen wirthschaftlichen Egoïsmus sans phrase proklamirenden Frankreichs,

geht daher in der neuesten Entwickelung dahin, in den Handelsverträgen entweder den Veredelungsverkehr gänzlich zu beseitigen oder ihn gegenseitig mit Festhaltung der Identität festzusetzen.

B. Geschichtliches.

a. Die französische admission temporaire.

Der französische Veredelungsverkehr, der durch die allmähliche Loslösung vom Systeme der Identität die mannigfaltigste und ausgedehnteste Anwendung im Vergleich zu den Nachbarländern gefunden hat, beruht auf der gesetzlichen Grundlage des Artikels 5. des Gesetzes vom 5. Juli 1836.[2]) Derselbe lautet: le gouvernement peut autoriser, sauf révocation au cas d'abus, l'importation en frauchise temporaire des produits destinés à être fabriqués ou à recevoir en France un complément de main d'oeuvre, sous la condition de la réexportation ou de rétablir en Entrepôt dans un délai, qui ne pourra pas excéder six mois, le produit fabriqué, et de remplir les conditions et formalités dé terminées par les règlements.

In dieser Bestimmung findet sich zwar nicht ausdrücklich die Festhaltung der Identität betont, aber sie wird offenbar als selbstverständlich aufgefasst und war auch in den ersten Jahren nach 1836 die Regel.

Die erste Industrie, der die neue Massregel zu Gute kam, war die der Stoffbedrucker, die rohe Foulards zollfrei zum Bedrucken beziehen durften, wobei die Identität durch einen aufgedruckten Stempel gewahrt wurde. Es folgten dann in rascher Folge Eisenbleche, gewalztes und bearbeitetes Eisen etc. zum Schiffsbau, Reis zur Reinigung (die Identität sollte hier durch Rückbehaltung von Proben konstatirt werden), Oele, Leinsamen, Blei, Strohhüte u. s. w. als zollfrei zuzulassende Gegenstände. Bei allen diesen Artikeln wurde ausdrücklich die identische Wiederausfuhr in den betreffenden Dekreten gefordert. Während ganz zu Anfang die Vergünstigung der admission temporaire nur Waaren, die auf französischen Schiffen anlangten, vorbehalten blieb, sprach man sie bald auch der Landeinfuhr, 1848 sogar den fremden Flaggentransporten zu.

---

[2]) *Block:* dictionnaire. S. 813.

Solange die Forderung der Identität streng aufrecht erhalten wurde, war die Ausdehnung der admission temporaire eine verhältnissmässig geringe. Sie erlangte erst ihre wirkliche Bedeutung, als man mit dem Jahre 1850 anfing, dem Drängen der Industriellen nachzugeben und bei wichtigen Veredelungszweigen die kompensirende Substitution stillschweigend oder ausdrücklich zu gestatten.

Zunächst galt diese Erleichterung für Weizen und Roheisen zur Maschinen-Fabrikation, wurde dann aber auch für die meisten andern Artikel, die die admission temporaire beanspruchen konnten, eingeführt, vor allem für die wichtigsten, Getreide und Metalle.

Die 60er Jahre brachten noch eine vermehrte Anwendung der zeitweisen Zulassungen, da die meisten drawbacks — auch das für Zucker — durch diesen Mechanismus ersetzt wurden, so dass die Zeit von 1862—1870 die Vortheile, aber auch die vielfachen Schäden der Massregel besonders deutlich hervortreten liess. Gegen Ende dieser Periode hatten sich die Gegner der admission temporaire so vermehrt, dass es ihnen, an deren Spitze die Spinner, Weber und Hüttenbesitzer standen, gelang, eine Enquête durchzusetzen, als deren Resultat das Dekret vom 9. Januar 1870[3]) anzusehen ist, in dem die zeitweise Zulassung für Baumwolltücher aufgehoben und für Eisen das sich der Identität nähernde Mittel des directen Transports bis zur Werkstatt eingeführt wurde. Auch die Müllerei, die seit 1861 völlige Freiheit in der Wahl der Ausfuhrbureaux hatte, wurde auf bestimmte Gegenden beschränkt, an deren Abfertigungsstellen sie gebunden war.

In den Jahren 1874—1876 beschäftigten sich die Regierung, der conseil supérieur du commerce, sowie die Handelskammern wiederholt mit der Frage der admission temporaire. Es traten hierbei Ansichten zu Tage, die jene Massregel unbedingt verwarfen, andere, die sie nur von ihren Schlacken, wie z. B. dem acquit-Handel, reinigen wollten, noch andere, — und diese waren in der Majorität — die den bisherigen Kompromisszustand, den das Jahr 1870 gebracht hatte, aufrecht erhalten wollten. Die letztere Partei siegte, so dass für die meisten Gegenstände die zeitweise Zulassung in der alten Form erhalten blieb.

---

[3]) *Köchlin-Geigy:* Die admissions etc. S. 9.

Bei neu eingeführten Zulassungen, so bei der von Baumwollgarnen durch Dekret vom 18. September 1883[4a]) sucht man wieder, die Identität strenger zu bewahren, durch die im Artikel 2. und 4. bestimmten Probenvergleichung bei Ein- und Ausfuhr. Weitere Decrete, die neue admissions temporaires festsetzten, sind die vom 22. August 1886[4b]), 9. October 1886[4c]) und 10. December 1887[4d]) von Cacaobohnen zur Chokolade-Bereitung, harten Weizen zur Stärke, Weizen zur Fabrikation von Schiffszwieback etc.

Uebrigens hat es neben der inneren auch nicht an einer auswärtigen Opposition gegen die zeitweisen Zulassungen gefehlt. Deutschland sowohl, wie die Schweiz haben mehrfach gegen das französische System protestirt; ersteres hat sogar in seinem Bundestage, resp. Reichstage in den Jahren 1867—1877 durch verschiedene Anträge und Debatten die Frage erörtert, ob es sich nicht lohnen würde, diesen versteckten Ausfuhrprämien, besonders für die Eisenindustrie, durch Ausgleichungsabgaben entgegenzutreten. Frankreich liess sich aber dadurch, fussend auf seinem, ihm das Recht der meistbegünstigten Nation sichernden Handelsvertrage, nicht stören, und in Deutschland selber verhielt sich zuerst bis 1875 die Regierung gegen eine derartige Retorsionsmassregel ablehnend, dann war es die Volksvertretung, die eine versteckte Rückkehr zum Eisenschutzzolle vermuthete und die betreffenden Anträge nicht annahm.

Die Schweiz musste sich gemäss ihrer Machtstellung damit begnügen, in der Theorie gegen die sie empfindlich treffenden französischen drawbacks und admissions temporaires aufzutreten und eine Besserung von zukünftigen Handelsverträgen zu erwarten, die eine Gegenseitigkeit und identischen Veredelungsverkehr zeitigen sollten.

Die Beträge, die den Umfang des französischen Veredelungsverkehres darstellen, sind noch heute ziemlich bedeutend, wenngleich seit 1883 eine konstante und ziemlich starke Abnahme zu beobachten ist.

---

[4]) Bulletin de statistique: a) octobre 1883. S. 373/374.
b) septembre 1886. S. 217.
c) octobre 1886. S. 338.
d) décembre 1887. S. 581.

Die Statistik der admission temporaires beginnt erst mit dem Jahre 1852, wo der Werth der zugelassenen Rohstoffe und Halbfabrikate 17 Millionen Francs, die der daraus hergestellten Fabrikate 21 Millionen betrug. In fortwährendem Anschwellen erreichten die zeitweisen Zulassungen ihren nicht wieder erreichten Höhepunkt im Jahre 1867 mit 175 Millionen Rohstoffwerth und 258 Millionen Fabrikaten.[5]) Bis zum Jahre 1875 sanken diese Ziffern, um von jenem Zeitpunkte an bis 1882 ziemlich ununterbrochen zu steigen. Es betrugen die zeitweisen Zulassungen, mit Ausnahme derjenigen für Zucker: [6])

	import. millions francs.	réexportation. millions francs.
1875	49	95
1876	57	113
1877	67	115
1878	70	117
1879	81	130
1880	78.4	132.1
1881	70.9	124.3
1882	78.3	136.2
1883	71.5	132.7
1884	61.6	120.9
1885	42.4	94.3
1886	45.8	94.5
1887	50.3	104.0

Die wichtigsten Artikel, deren temporäre Zulassung gestattet ist, sind Getreide, Metalle, Bleche, Wollgewebe, Cacaobohnen, Strohhüte, Palmöl etc.

Für einige der wichtigsten Zweige der admission temporaire möge hier eine kurze Geschichtsdarstellung folgen.

---

[5]) *Lexis:* Ausfuhrprämien. S. 375.

[6]) Bulletin de statistique. In den Jahrgängen 1877—1888.

α) Getreide.

Der Veredelungsverkehr für Getreide bestand seit 1828 zunächst als ein Privileg der Entrepôts von Marseille und wurde anfangs nur unter möglichst strenger Identitätskontrole für diese Niederlagen gestattet. Mit der Zeit wurde grössere Freiheit gewährt und der Substitution einiger Spielraum gelassen. In den Dekreten vom 14. Januar und 1. Juni 1850[7]) wurde die Ein- und Ausfuhr über die Zollämter ein und derselben Zollsektion (für die damals bestehende, bewegliche Getreidezoll-Skala) erlaubt und das Rendement pro 100 Kilo Weizen je nach Beutelung auf 90, 80 und 70 Kilo Mehl gesetzt. Die Substitution einheimischen Weizens wurde stillschweigend genehmigt, denn von irgend welchen Identitätskontrolen ist in den Dekreten keine Rede mehr. Dagegen sollte die kurze Wiederausfuhrfrist von nur 20 Tagen den Handel mit acquits nach Möglichkeit einschränken. Nachdem 1861 die bewegliche Zollscala durch gleichmässige Zölle ersetzt worden war, erfuhr auch die zeitweise Zulassung des Getreides eine freiheitlichere Regelung. Im Decrete vom 25. August 1861[7]) wurde die Einfuhr über alle Häfen mit Zollämtern und Entrepôts gestattet und die Ausfuhr über eine genügende Anzahl von Bureaux ohne Unterschied erlaubt, dazu die Veredelungsfrist auf 3 Monate verlängert.

Nunmehr blühte der acquit-Handel in Folge der an deutsche Verhältnisse erinnernden Produktionstheilung Frankreichs mächtig auf. Der Süden, der einen verhältnissmässig bedeutenden Getreidemehrbedarf hat, importirte denselben zollfrei und sandte die Scheine zur Decharge nach dem getreidereichen, Mehl ausführenden Norden. Von den 60 Centimes, die der Schutzzoll pro 100 Kilo Weizen betrug, erhielt bei schlechter Ernte und grossem Importe der Müller den Hauptantheil, während bei umgekehrten Verhältnissen, also geringerer Zahl von Einfuhrscheinen, die Müller weniger für die Decharge berechnen konnten.

Die Jahre 1863 und 1864 brachten sehr gute Ernten und niedrige Preise, so dass besonders die Bauern des Südens klagten und statt der Ernte den acquit-Handel dafür verantwortlich machten. Eine 1866 veranstaltete Enquête ergab scharfe, gegnerische Ansichten. Das Kompensationssystem blieb aber

---

[7]) *von Kalchberg:* Der Veredelungsverkehr etc. S. 122.

vorläufig weiter bestehen und entwickelte sich in grossartigem Massstabe. Besonders stieg seit 1862 der Ueberschuss des temporairen Imports über den Export, was auf eine Erhöhung des heimischen Consums hindeutete. Natürlich profitirten die Müller des Nordens am meisten von dieser Sachlage und machten besonders den Belgiern starke Concurrenz. Aber auch im Süden hob sich die Mühlen-Industrie und damit der Mehl-Export nach Aegypten. Im ganzen hatte also die unbeschränkte Substitution im Getreide - Veredlungsverkehre recht günstige Resultate aufzuweisen, zumal auch die Preise in den südlichen Departements durchaus nicht zu niedrige waren. Dennoch legte man 1874 den bisher ungebundenen Verkehr wieder fester, als die Klage der südlichen Getreidebauern gegen das herrschende System wieder besonders heftig wurden und Belgien das gleiche Ziel mit ihnen erstrebte, nachdem es 1873 die Mehleinfuhr ganz freigegeben hatte. Zum grossen Verdrusse der nordischen Müller und der sämmtlichen Getreide ein- oder ausführenden Häfen gab die Regierung nach und bestimmte wieder für Ein- und Ausfuhr dasselbe Zollbureau. Trotzdem sank die Gesammt - Ziffer des Exportes nicht, nur die Anwendung der admission temporaire liess bedeutend nach.

Darin sahen die Gegner der Massregel den Nachweiss, dass der Export auch sehr wohl ohne diese künstliche Reizung bestehen könne, während ihre Freunde bei den günstigen Conjuncturen ein weit grösseres Anwachsen der Ausfuhrziffern als nothwendige Folge erklärten, wenn man die bisherige freie admission temporaire beibehalten hätte.

Die Zahlen für die neuere, temporaire Getreideeinfuhr stellen sich wie folgt:[8])

	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
	millions de francs							
Importation.	14.3	24.6	32.2	40.4	44.8	40.3	33.5	40.2
Réexportation	—	—	—	—	45.8	40.2	34.1	45.3

[8]) Bulletin de statistique 1877—1888. Erst von 1879 an findet sich die réexportation specialisirt.

	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
	millions de francs				
Importation	36.0	24.4	14.0	17.4	21.0
Réexportation	38.9	27.3	17.6	20.2	22.4

β) Gewebe.

In der Baumwollindustrie bestand von jeher der Gegensatz zwischen den Webern und Spinnern einerseits, den Druckern andererseits. Letztere begehrten möglichst freie Einfuhr, während erstere die ausländische Konkurrenz nach Kräften fern zu halten suchten. Die Spinner und Weber genossen denn auch einen Prohibitionsschutz bis 1861, in welchem Jahre den Druckern die admission temporaire unter Stempelidentität mit 6 Monaten Wiederausfuhr-Frist zugestanden wurde. 1867 wurde diese Frist auf unermüdliche Petitionen der Spinner und Weber hin bis auf 4 Monate herabgesetzt und endlich die ganze Erleichterungsmassregel durch Dekret vom 9. Januar 1870[9]) aufgehoben. Im Jahre 1876 waren dann wieder die Drucker siegreich, welche die zeitweise Zulassung zurück erlangten, da ihre Nothlage — der Export war seit 1870 auf die Hälfte gefallen — klar zu Tage trat. Doch hat die admission temporaire in der Baumwollenindustrie stets viel zu wenig bedeutet, als dass sie für sich im Stande wäre, die vielmehr durch Ueberproduction entstandene Nothlage entweder zu veranlassen oder zu verbessern.

γ) Eisen.

Der wichtigste Gegenstand der temporären Einfuhr war längere Zeit hindurch das Eisen in seinen verschiedenen Formen: Roheisen für Guss (fonte de moulage), Roheisen zum Frischen (fonte d'affinage), Eisen und Bleche (fers et tôles) zum Schiffs-, Waggon- und Maschinen-Bau.

Schon das für den Veredelungsverkehr grundlegende Dekret vom 5. Juli 1836 bestimmte die zeitweise Zulassung von Eisen-

9) *Köchlin-Geigy:* Die admissions etc. S. 9.

teilen für die Konstruction von Schiffsmaschinen. Diese Massregel, neben der hohe, feste Prämien bestanden, wurde in einer Anzahl späterer Dekrete erweitert auch für andere Eisensorten zu anderen Zwecken, wobei die Identität durch Anbringung von Stempeln gewahrt werden sollte.

Grade aber der bei derlei schwerwiegenden, schlecht transportablen Materialien war diese Beschränkung gleichbedeutend mit einem Privilege für die an der Grenze wohnenden Konstructeure und daher gab man schon mit dem Dekrete vom 8. September 1851[10]) bezüglich der fonte de moulage die Identitätsforderung auf.

Darauf folgten alsbald Missbräuche aller Art, die den französischen Eisenproducenten so heftigen Grund zur Klage gaben, dass in dem folgenden Jahre einige Einschränkungen und Aenderungen des Mechanismus erfolgten, die allerdings nicht genügten, dem stark aufgeblühten Quittungshandel den Garaus zu machen. Während nämlich bisher ein Jeder das Recht hatte, die zollfrei zugelassenen Eisensorten zu importiren, und nachher einen Exporteur suchen konnte, der in des Importeurs Namen gegen eine gewisse Vergütung die Decharge des Stundungscheines übernahm, sprach man nunmehr umgekehrt lediglich den Konstrukteuren die Befugniss zu, um eine Einfuhrerlaubniss, die mit einer genauen Darstellung der benöthigten Einfuhr und der daraus herzustellenden Ausfuhr zu versehen war, einzukommen, wenn sie nachwiesen, dass sie Bestellungen für das Ausland zu erledigen hatten. Somit lautete dieser Erlaubnissschein wohl auf den Namen des Exporteurs, konnte aber nach wie vor cedirt werden, indem jetzt der Importeur das Recht erwarb, als Mandatar des Fabrikanten aufzutreten und scheinbar für dessen Rechnung, in Wirklichkeit für seine eigene, zollfreies Eisen importiren zu können. Weiterhin wurde, um den Unterschiebungen anderer Eisensorten einen Riegel vorzuschieben, die kompensirende Fabrikatausfuhr sehr genau specialisirt.

Diese Bestimmungen finden sich zusammengefasst in dem Dekrete vom 15. Februar 1862.[11]) Die Zulassungsfrist wird darin auf sechs Monate gesetzt, auch muss die kompensirende Ausfuhr gleiches Gewicht mit der Einfuhr haben, da auf einen Fabrikations-Abfall keine Rücksicht genommen werden soll. (Artikel 5.)

---

[10]) *Köchlin-Geigy:* Die admissions etc. S. 7.
[11]) *von Kalchberg:* Der Veredelungsverkehr etc. S. 120.

Trotz dieser in beschränkendem Sinne angelegten Bestimmungen befand sich auch nach 1862 die Menge des von der admission temporaire Gebrauch machenden Eisens in fortwährender Steigung zum Aerger besonders der nördlichen Eisenproducenten, die zunächst den Anprall des belgischen, englischen und deutschen Eisens auszuhalten hatten, während von der Ausfuhrerleichterung meist die Fabrikanten des Südens Gewinn zogen, ein Verhältniss, das sich zu den Zuständen im Getreide-Veredelungsverkehre im diametralen Gegensatze befand.

Die französischen Hüttenbesitzer argumentirten, dass die durch den acquit-Handel erweiterte admission-Operation einer Eisenzollreduction auf den Betrag des bisweilen sehr niedrig stehenden Preises der acquits gleichkäme. Eine Enquête im Jahre 1867 zeigte, dass sich gegen das Kompensationsprincip beim Roheisen für Guss (fonte de moulage) weniger Opposition regte, da sich hier die acquit-Preise meist in der Nähe der Zollhöhe hielten, weil in diesem Artikel eine starke Mehreinfuhr nach Frankreich jedenfalls nöthig war. Der Protest der schutzheischenden Eisenproducenten richtete sich vielmehr vor allem auf das Stabeisen und auf das Eisen zum Frischen (fonte d'affinage), bei dem die Einfuhrvollmachten nur einen sehr geringen Preis erzielten, wodurch die Importeure fast den ganzen Zoll ersparten. Es war vorgekommen, dass bei einem Schutzzolle von 20 Francs per Tonne fonte d'affinage der entsprechende acquit-Preis nur 3 Francs betragen hatte, so dass sich der Schutz um 17 Frcs. verringerte, die Staatskasse 20 Frcs. verlor und der Exporteur die angesichts solcher Opfer nur geringe Ausfuhrprämie von 3 Francs erhielt. Die Hüttenbesitzer wünschten, dass man diese Missstände beseitigen und lieber den Konstrukteuren eine direkte Ausfuhrbegünstigung zugestehen solle, der in der Annahme eines grossen Fabrikations - Abfalles bestehen könnte. Vorläufig aber fand sich die Regierung noch nicht bereit, den Schutzzöllnern nachzugeben, sondern sie begnügte sich mit der Ausgabe eines neuen Reglements, welches die Zulassungsfrist auf 3 Monate verkürzte, die Kompensationsausfuhr noch genauer abstufte und den dechargirenden Fabrikanten strenger kontrolirte. Damit aber waren die Schützler keineswegs zufrieden und sie errangen denn auch endlich einen bedeutenden Erfolg, der sich in dem Dekrete vom 9. Januar 1870[12]) ausdrückte.

[12]) *von Kalchberg:* Der Veredelungsverkehr etc. S. 124.

Dieses liess die bisherige Praxis nur noch für Roheisen zu mit der Einschränkung, dass die Decharge lediglich durch Gusswaaren erfolgen könne, während es für die anderen Eisensorten den unter zollamtlicher Kontrole stattfindenden Transport bis in die um die Einfuhrerlaubniss eingekommene Fabrik vorschrieb.

Damit war zwar die eigentliche Identität noch nicht gewahrt, denn die Konstrukteure konnten inländisches Material substituiren, aber mit dem acquit-Handel war es vorbei und die Einfuhr musste auf das bescheidene Mass heruntergehen, dessen die nahe der Grenze befindlichen Fabriken bedurften.

Aber auch die Roheiseneinfuhr litt unter der neuen Massregel, da nunmehr nur die Gusswaarenerzeuger Einfuhrvollmachten zu cediren hatten, so dass deren Preis wesentlich steigen musste.

Die Erbitterung der betroffenen Interessentenkreise war eine grosse und ihr Gegenangriff erfolgte sofort. Aber vorläufig kam der Krieg mit Deutschland dazwischen und so gelangte die Angelegenheit erst wieder später zur Sprache. Die Regierung verhielt sich gegen erneute Aenderungen ablehnend und überliess dem conseil supérieur die Frage zur Berathung. Hier wurden noch einmal alle bekannten Gründe für und gegen das Prinzip der ausgedehnten Aequivalenz ausgespielt. Von neuen Argumenten wäre zu registriren, dass die Anhänger des »Transports zur Werkstatt« behaupten, grade dieser Transport sei geeignet, die Transportmittel stärker zu beschäftigen und zu vermehren, somit der Eisenindustrie selber grösseren Absatz zu verschaffen. Auch die mit Repressiv - Massregeln drohende Haltung der deutschen Regierung wurde zur Sprache gebracht.

Andererseits betonten die Freunde des ausgedehnten Aequivalenz-Systemes den Verlust an Arbeitsgelegenheit, den sie auf jährlich 40 Millionen Francs bezifferten, und die Ungerechtigkeit, dass die Grenzkonstrukteure einen bedeutenden Vorzug vor den binnenländischen lediglich durch die Gunst der geographischen Lage hätten. Die Drohung der deutschen Regierung erklärten sie auf Grund der Meistbegünstigungsklausel im Frankfurter Frieden- und Handels-Vertrage für nicht beachtenswerth.

Das Resultat war, dass der conseil supérieur sich für Beibehaltung der Bestimmungen des Dekretes vom 9. Januar 1870 entschied, also für die Aequivalenz bei Roheisen (fonte de moulage

und fonte d'affinage) und für den Transport bis zur Werkstatt bei Stabeisen.

Die neuere Statistik für den Veredelungsverkehr in Roheisen zeigt folgende Zahlen.[13])

	1876	1877	1878	1879	1880	1881
	millions de francs.					
Importation en fonte brute.	7.1	5.4	4.4	4.0	5.4	3.5
Réexportation en ouvrages de fonte moulée.	28.0	23.0	18.3	15.4	18.5	18.0
	1882	**1883**	**1884**	**1885**	**1886**	**1887**
	millions de francs.					
Importation en fonte brute.	2.6	1.9	2.2	3.0	2.6	2.8
Réexportation en ouvrages de fonte moulée.	14.7	13.7	13.6	16.4	14.2	16.4

δ) Zucker.

Das Gesetz vom 7. Mai 1864[14]) hatte die zoll- und steuerfreie Zulassung von zur Ausfuhr bestimmten Zucker jeder Herkunft an Stelle der bis dahin üblichen drawback - Praxis gesetzt. Es konnten nunmehr die Raffineure zoll- und steuerfreien Rohzucker einnehmen, wenn sie innerhalb 2 Monaten eine entsprechende Ausfuhr- oder Entrepôt - Einlage von Zuckerraffinade nachwiesen. Dieser Nachweis geschah durch die certificats de sortie oder d'entrepôt, die auch zur Bezahlung von Steuer verwendet werden durften. Diese Certifikate waren übertragbar und wurden an der Börse zu einem verhältnissmässig geringem Preise gehandelt, sodass die Exportprämie keine allzu grosse war.

[13]) Bulletin de statistique. 1877—1888. s. commerce extérieur.
[14]) *Block:* dictionnaire. S. 1686.

Unter diesem Regime war ein entschiedener Rückgang der Production und der Ausfuhr im Verhältniss zu anderen Ländern, besonders Deutschland, zu constatiren. Eine mehrfache Erhöhung der Steuersätze im Anfange der 70er Jahre verschlechterte noch die Lage, die einer Veränderung dringend bedürftig wurde.

Uebrigens war das Fortbestehen der admission temporaire für Zucker schon mehrfach bedroht. Besonders wurde in den internationalen Zuckerconventionen ihre Abschaffung begehrt und die Annahme des »excercice« (der genauen Steuerkontrole für allen raffinirten Zucker, so dass der zur Ausfuhr deklarirte Zucker überhaupt keine Steuer zahlt und unbelastet ausgeht) gefordert. Demgemäss erliess Frankreich am 6. Januar 1876[15]) ein Gesetz, das die zeitweilige Zulassung aufhob und dafür das »excercice« einführte. Aber diese Bestimmungen galten nur eventuell für den Fall der allseitigen Ratifikation der Zuckerconvention vom 11. August 1875 und als die niederländische Kammer dieser die Beistimmung versagte, trat die admission temporaire wieder ihre Rechte an, um auch von den weiteren Conventionen, die immer wieder an irgend einem Punkte scheiterten, nicht mehr in ihrer Wirksamkeit gestört zu werden.

Die Aenderungen wichtigerer Natur begannen mit dem Gesetze vom 19. Juli 1880[16]), das die auf 73 Frcs. per 100 kg angewachsene Steuer um 44 Procent reducirte. Diese Verminderung wirkte jedoch noch nicht in hinreichendem Masse, so dass der schon lange vorhandene Plan einer gänzlichen Reform der Erhebungsgrundlage, die sich bisher auf den chemisch zu ermittelnden Zuckergehalt stützte, erhebliche Stärkung gewann. Die im Jahre 1882 beginnende, allgemeine Zuckerkrise, deren Folge in anderen Ländern (so in Deutschland) eine erhebliche Verringerung der Exportprämien war, beschleunigte die Reform, die zugleich mit einer sehr erheblichen Erhöhung der zuletzt niedrig gewesenen Prämie verbunden war.

Durch das Gesetz vom 29. Juli 1884[17]) führte man das deutsche System der Rübensteuer ein, von dem man auch hoffte, dass es auf die Meliorirung der schlechten französischen Rübe einen günstigen Einfluss üben würde. Die Steuersätze betrugen 50 Frcs.

[15]) *von Kaufmann:* Zuckerindustrie. S. 191 ff.
[16]) Bulletin de statistique. 1880 juillet. S. 28 ff.
[17]) Bulletin de statistique. 1884. août. S. 125 ff.

pro 100 kg rohen und raffinirten Zuckers, 53.50 Frcs. für Kandis. Das Rendement wurde festgesetzt von 1887/88 bis 1890/91 steigend von 6.25 kg. bis 7 kg. Raffinade pro 100 kg Rüben. Obligatorisch wurde die neue Steuerform erst mit dem 1. September 1887, sodass bis dahin für solche Fabriken, die es wünschen, noch der alte Modus angewendet werden kann.

Ausserdem wurde der Zollzuschlag für die europäische Einfuhr von den bisherigen 3 Frcs. auf 7 Frcs. erhöht und dafür eine Vergütung bei der Ausfuhr nicht gewährt.

Die durch das neue System gewährte Prämie berechnet *Wolf*[19]) auf 11 Frcs. 30 Centimes für die Rübensteuerfabriken, auf 4 Frcs. für die noch bis 1887 bestehenden Fabrikatsteuerfabriken.

Nach dieser wichtigsten Aenderung der Zuckergesetzgebung folgte ein weniger interessirendes Gesetz vom 13. Juli 1886[18a]). dessen Hauptbestimmungen eine Verlängerung der gegen die europäische Einfuhr gerichtete surtaxe bis zum 31. August 1888 und eine weitere Begünstigung der Kolonialimporte durch die Erhöhung des Fabrikationsverlustes von 12 auf 24 Procent enthielten.

Das letzte Gesetz vom 4. Juli 1887[18b]) erhöhte das Rendement für 100 kg. Rüben im Laufe der Campagnen 1887/88 bis 1890/91 steigend von 7 kg. Raffinade auf 7.75 kg. Der Artikel 7 enthält ausserdem die Bestimmung, dass die Zuckerfabrikanten, um die Staatskasse in ihren Opfern zu unterstützen, per 1000 kg. verarbeiteter Rüben eine Extrasteuer von 30 Centimes zu entrichten haben.

Die Statistik der neueren Zuckerausfuhr weist folgende Zahlen auf:[20])

Tonnen.

1876	1877	1878	1879	1880	1881
234,228	196,949	216,052	197,534	159,426	131,076

[18]) Bulletin de statistique a) 1886. juillet. S. 10 f.
b) 1887. juillet. S. 1 ff.

[19]) *Wolf:* Zuckersteuer etc. S. 59.

[20]) Bulletin de statistique. 1877—1888.

Tonnen.

1882	1883	1884	1885	1886	1887
129,967	135,998	124,835	77,626	125,443	163,762

Es ergiebt sich aus dieser Tabelle, dass das Ende der 70er Jahre, wo die Steuer eine ungewöhnliche Höhe erreicht hatte, einen konstanten Rückgang der Zuckerausfuhr mit sich brachte. Auch der Anfang der 80er Jahre ändert an diesem Rückgange nichts und die Krise von 1884—1885 kündigt sich in dem Ausfuhrminimum von 1885 an. Die wieder bedeutend erhöhte Prämie scheint seit 1886 eine Steigerung hervorzurufen, die besonders für 1887 bedeutend ist. Dagegen stieg die innere Zuckerkonsumtion unaufhörlich und in bedeutendem Maasse, von 1879 mit 278,028 Tonnen bis 1886 mit 441,784 Tonnen.

Es ist übrigens interessant, dass Frankreich seine Erhöhung der Ausfuhrprämien gerade zu einen Zeit vornahm, wo die allgemeine Entwickelung auf eine gänzliche Beseitigung der Exportprämien im Wege internationaler Vereinbarung hinzuweisen scheint. Die Thatsache, dass fast alle Zuckerausfuhrstaaten Prämien zahlen und sich diese resultatlose Ausgabe wohl sparen könnten, hat schon mehrfach zum Abschlusse von Conventionen geführt, die allerdings trotz strenger Bestimmungen einen wirklichen Erfolg nicht zu verzeichnen haben.

Die erste dieser Conventionen, an der sich Frankreich, England und Belgien betheiligten, datirt vom 8. November 1864.[21]) Diese Uebereinkunft konnte keinen Erfolg haben, da die beiden wichtigsten Zuckerländer, der Zollverein und Oesterreich fehlten. Die letzte Convention wurde zu London am 30. August 1888 unterzeichnet. Sie enthält den Plan eines gemeinsamen Rendementssatzes, einer fortwährenden Steuerkontrole, damit die deklarirte Ausfuhr überhaupt steuerfrei bleiben kann und gänzliches Verbot von Rücksteuern, ausser für solche Artikel, die bereits versteuerten Zucker in starkem Masse enthalten, z. B. Chokolade.

Trotzdem dürfte damit die letzte Stunde der Zuckerprämien noch nicht gekommen sein, denn diesmal hat Frankreich seinen Beitritt nicht erklärt, von dem wiederum Oesterreich seine Unterschrift abhängig gemacht hat.

[21]) *Block:* dictionnaire etc. S. 1686.

b) Der Veredelungsverkehr des deutschen Zollvereins.

Der Veredelungsverkehr des Zollvereins war und ist demjenigen Frankreichs nur in geringem Masse ähnlich. Er hält, mit einer einzigen Ausnahme, an dem Principe der Identität fest und stellt sich somit mehr als eine Massregel dar, die der heimischen Industrie ein nicht allzu grosses, aber lohnendes Feld auch ausserhalb der Grenzen sichern will, denn als eine direkte Ausfuhrbegünstigung, wie sie der französische acquit-Handel bedeutete.

Für den Zollverein beruhte das autonome Bestimmungsrecht über den Veredelungsverkehr auf dem Vereinszollgesetze vom 23. Januar 1838 (§ 43)[22]) und auf dem Vereinzollgesetze vom 1. Juli 1869 (§ 115).[23]) Letzter lautet:

> »Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, können vom Einfuhrzolle befreit werden.«

Die zeitweise Ausfuhr mit der zollfreien Wiedereinfuhr draussen veredelter Waaren wird nur in besonderen Fällen, bei denen die Nützlichkeit nachzuweisen ist, gestattet.

Ausser diesen Massgaben für die autonome Bestimmung giebt es noch speciellere Abmachungen im internationalen Vertragswege.

Das erste Beispiel hiervon bot der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 19. Februar 1853,[24a]) der in seinem Artikel 6 den gegenseitigen, freien Veredelungsverkehr für Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Kämmen, besonders aber Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Bedrucken und Appretiren etc. festsetzte. Im Vertrage vom 11. April 1865[24b]) kamen noch einige andere Artikel, wie Häute und Felle, hinzu, welche Gesammtbestimmungen in den weiteren Verträgen und noch im Artikel 6. des Handelsvertrages vom 16. December 1878,[25]) auf-

---

[22]) *von Kalchberg:* Veredelungsverkehr etc. S. 106.

[23]) Bundesgesetzblatt. 1869. S. 348.

[24]) *Schraut:* Handelsverträge. a. S. 87.
b. S. 88.

[25]) Reichsgesetzblatt. 1878. S. 365 ff.

recht erhalten blieben. Besonders in Geweben und Garnen hatte sich ein sehr lehafter Verkehr entwickelt, der den deutschen Druckereien einen wesentlichen Arbeitsstoff, den österreichischen Spinnereien und Webereien eine gute und billige Bedruckung gesichert hatte. Die schon lange arbeitende Opposition der österreichischen Drucker und sonstigen Industriellen, die ihrer Regierung unaufhörlich vorstellten, dass Deutschlands Industrie weit mehr Vortheil von dem Veredelungsverkehre habe, wie die österreichische (siehe die Zahlen weiter unten), erreichte es jedoch, dass der vertragsmässige Veredelungsverkehr aufgehoben wurde und zwar geschah das von deutscher Seite durch eine Erklärung vom 31. December 1879,[26]) die den Artikel 6. der früheren Verträge für ungültig erklärte.

Deutschland traf nunmehr die Bestimmung, dass die in Oesterreich veredelten, deutschen Waaren zollfrei eingehen können, wenn der Nachweis der Nützlichkeit der ausländischen Veredelung geführt wird.

Oesterreich richtete zuerst einen geringeren »Appretur-Zoll« für derartige, zurückkehrende Waaren ein, kehrte aber bald zum vollen Zolle zurück.

Als Rest dieses blühenden Verkehrs ist noch der Grenzverkehr aufzufassen, der sich auch in den Handelsverträgen mit den anderen Nachbarländern ziemlich gleichmässig bestimmt findet und der gestattet, dass Getreide, Holz, Oel, ungebleichte Leinwand etc., sofern sie eigene Producte der Grenzdistricte sind, zu den Mahl-, Säge-, Oel - Mühlen und Bleichereien der jenseitigen Grenzdistrikte zollfrei hin und her gehen können.

Seit jener Aufhebung des Veredelungsverkehres mit Oesterreich, hat Deutschland vertragsmässigen Veredelungsverkehr nur noch mit der Schweiz, der seit dem Handelsvertrage vom 13. Mai 1869[27]) bestand und seine erneuerte jetzige Grundlage im Artikel 6. des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881[28]) hat.

Die betreffenden Veredelungsgegenstände sind in der Hauptsache Gewebe, Garne, Seide zum Färben, Häute und Felle zu Leder und Pelzwerk, Gegenstände zum Bemalen, Lackiren, Poliren etc.

---

26) Reichsgesetzblatt. 1880. S. 9.
27) *Weber:* Zollverein. S. 454.
28) Reichsgesetzblatt. 1881. S. 156 ff.

Das Schlussprotokoll zu Artikel 6. enthält ziemlich strenge Bestimmungen über die möglichste Festhaltung der Identität. Dieselbe wird durch Stempelung oder durch angehängte Siegel, Zurückbehaltung von Musterstücken etc. zu wahren gesucht. Die Zulassungsfrist beträgt im Maximum 1 Jahr, während die Wiederausfuhr nicht über dasselbe Zollbureau zu erfolgen braucht.[29] [30]

Während alle die bisher erwähnten Abmachungen oder Bestimmungnn des deutschen Reiches an der Forderung der identischen Wiederaus- resp. Wiedereinfuhr festhielten, geht die neueste Entwickelung in unserem Vaterlande dahin, gleich Frankreich das Princip der Aequivalenz, wenigstens für einzelne Wirthschaftszweige anzunehmen. Und in der That haben die Anhänger dieser Neuerung, der gegenüber sich die Bundesregierung zuerst durchaus ablehnend verhielt, bereits einen Erfolg zu verzeichnen gehabt.

Die Mühlenindustrie hatte nämlich schon seit langer Zeit Klage geführt, dass ausländisches Getreide, besonders Weizen, für sich allein kein gutes, backfähiges Mehl liefere, dass es vielmehr der Beimischung eines gewissen Quantums inländischerWaare bedürfe, was aber unter dem Regime der Identität nicht anginge.

Die Bundesregierung erkannte diese Argumentation, der ein Sinken der Exportziffern für Mehl zur Seite stand, für richtig an und hob durch Gesetz vom 23. Juni 1882[31]) und Regulativ vom 27. Juni 1882[32]) die Forderung des Identitätsnachweises bei der Mehlausfuhr auf. Zur Verhütung von Missbräuchen, besonders eines Quittungs-

---

[29]) Schweizerische Vollziehungsverordnung vom 18. Weinmonate 1881.

[30]) Die Schweiz mit ihrer grossen Production und Industrie kennt weder Prämien noch Rückzölle, hat aber einen bedeutenden Veredelungsverkehr und zwar gegenseitig und vertragsmässig mit dem Zollverein resp. Deutschland und mit Oesterreich. Letzterer basirt auf dem Handelsvertrage vom 14. Juni 1868 (*von Kalchberg:* Veredelungsverkehr etc. S. 117). Mit Frankreich besteht vertragsmässig einseitige Zulassung zur admission temporaire seit Handelsvertrag 30. Juni 1864 (*Noël:* commerce extérieur. S. 216). Ausserdem hat die Schweiz, was bei ihrer grossen Grenze und geringer Tiefe von relativ grosser Wichtigkeit ist, mit den verschiedenen Nachbarländern einen vertragsmässig geordneten Grenzverkehr, der sich besonderer Erleichterungen erfreut.

[31]) Reichsgesetzblatt. 1882. S. 59.

[32]) Centralblatt für das deutsche Reich. 1882. S. 290.

handels, wurde die Zollstundung auf den Namen des Müllers gebucht und ausserdem der Transport zur Mühle gefordert.

Trotz dieser Beschränkungen, die für den Müller, der besser wie ein anderer Fabrikant zugleich Importeur und Exporteur sein kann, nicht allzu störend sind, ist ein wesentlicher Einfluss der Massregel auf das Gedeihen der Mühlenindustrie nicht zu verkennen, da der Mehlexport sich in den Jahren 1882—1886 um fast 50 Procent gehoben hat. Im Protokolle der Delegirten-Versammlung Mühlen-Industrieller zu Chemnitz vom 29. März 1887 heben die zunächst interessirten Kreise als ganz besonderen Vortheil des neuen Systems den Umstand hervor, dass die Mühlenbesitzer nunmehr allein den Austausch von inländischem gegen zollfreies ausländisches Getreide vermittelten. Dadurch scheint die Massregel, die im Rendementsansatze, dessen Bestimmung dem Bundesrathe zusteht, nicht gratifikatorisch wirkt, eine versteckte Ausfuhrprämie zu enthalten.

Die deutsche Statistik für den Veredelungsverkehr beginnt von 1878 an, so dass der vertragsmässige Verkehr mit Oesterreich noch in seinem vorletzten Jahre berücksichtigt ist. Es ergiebt sich, dass an Rohstoffen und Halbfabrikaten der Zollverein 1878 zur Veredelung nach Oesterreich geschickt hat, 68,400 Centner, während Oesterreich nach dem Zollvereine 109,500 Centner[33]) sandte (bei der Addition sind die Positionen mit Bruchtheil-Centnern nicht eingeschlossen).

Für die Jahre 1885[34]) und 1886[35]) stellt die Statistik folgende Zahlen für den gesammten Veredelungsverkehr Deutschlands, sowohl vertragsmässigen, wie nicht vertragsmässigen, auf:

	Zur Veredelung eingegangen.	Nach Veredelung ausgegangen.	Zur Veredelung ausgegangen.	Nach Veredelung eingegangen.
1885	Doppelcentner	Doppelcentner	Doppelcentner	Doppelcentner
	1,728,072	1,402,823	126,049	99,606
	Mark - Werth	Mark - Werth	Mark - Werth	Mark - Werth
	35,519,000	61,717,000	16,115,000	20,845,000

33) Statistik des deutschen Reiches. Berlin. Band XXXIX. II. S. 191—196.
34) „ „ „ „ Neue Folge. Band 19. S. V. 80.
35) „ „ „ „ „ „ „ 25. S. V. 80.

	Zur Veredelung eingegangen.	Nach Veredelung ausgegangen.	Zur Veredelung ausgegangen.	Nach Veredelung eingegangen.
1886	Doppelcentner	Doppelcentner	Doppelcentner	Doppelcentner
	1,118,870	910,101	122,132	99,367
	Mark - Werth	Mark - Werth	Mark - Werth	Mark - Werth
	36,019,000	62,496,000	17,076,000	20,690,000

Aus diesen Angaben geht hervor, dass der deutsche Gewerbfleiss mit dem Veredelungsverkehre recht günstige Resultate erzielt, da in den beiden angeführten Jahren der Werth der in Deutschland veredelten Waaren den der im Auslande veredelten, deutschen Rohstoffe um das Dreifache übersteigt.

Viertes Kapitel.

Die Aufhebung des Identitäts-Nachweises bei der deutschen Getreide-Ausfuhr.

Litteraturangabe.

von Mirbach: Der Fortfall des Identitätsnachweises beim Getreideexport. In Arendts „Deutschem Wochenblatte“, 1. Jahrgang. 1888. Heft 1 und 2.

Schriften des Vereins zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe. No. 15. Berlin 1888.

Deutscher Landwirthschaftsrath. 16. Sitzungsperiode. 1887. Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Ausfuhr von Getreide.

a) Referat des Herrn *von Puttkammer*-Gr. Plauth.

b) Korreferat des Herrn *Klein*-Wertheim.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages. Berlin. 1879. 1882. 1884/85. 1887. 1887/88.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reiches. Jahrgang 1881, 1883, 1885, 1887.

Das Reichsgesetzblatt.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. 1879. 1884/85. 1887. 1887/88. Berlin.

Während die am Ende des vorigen Kapitels erwähnte Abschaffung des Identitätsnachweises bei dem Veredelungsverkehr mit Getreide in der deutschen Gesetzgebung, die sonst stets am Principe der Identität streng festgehalten hatte, ganz allein steht und Deutschland weit entfernt ist, für den übrigen Veredelungsverkehr ähnliche Freiheiten zu schaffen, wie es Frankreich ge-

than hatte, regt sich seit einigen Jahren im deutschen Reiche eine Agitation für einen Antrag, dessen Verwirklichung einen Zustand schaffen würde, wie ihn selbst die mannigfache, wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs nicht kennt. Es handelt sich nämlich um das Aufgeben des Identitätsnachweises bei der Durchfuhr von Getreide, so dass nicht, wie in Frankreich, ein der eingeführten Rohstoffmenge entsprechendes Ausfuhr-Quantum von Fabrikaten die Kompensation darstellt, sondern ein gleiches Quantum anderen Rohstoffes derselben Gattung.

Frankreich wog geschickt die Interessen in seiner Veredelungsgesetzgebung ab: es schaffte den Fabrikanten eine Erleichterung hier, den Consumenten eine Erleichterung dort, während es den Rohstoff-Producenten ein weniges von ihrem hohen Schutze zu diesen Zwecken wegnahm. Anders charakterisirt sich das Verlangen der deutschen Getreide-Producenten, denn diese begnügen sich nicht mit den erreichten Schutzzöllen, sondern sie wollen noch ausserdem, um dem Consumenten um so sicherer das Brot zu vertheuern, eine künstliche Hebung des Rohstoff-Imports um jeden Preis und ihre eifrigsten Pioniere sind nicht mehr weit davon entfernt, die Wiedereinführung der festen, englischen Getreide - Prämie des 18. Jahrhunderts für unser modernes Deutschland zu verlangen.

Die Verhältnisse, die zu dieser Agitation und der ihr geschenkten, hervorragenden Beachtung führten, stellen sich wie folgt dar:

Die deutsche Landwirthschaft krankte seit längerer Zeit an den durch die freie Konkurrenz des ausländischen, besonders des russischen Getreides hervorgerufenen, niedrigen Preisen, bei denen sie nicht bestehen zu können behauptete. Geleitet von den Theorien des in Deutschland seit Mitte der 70er Jahre allmählich wieder die Oberhand gewinnenden Schutzsystemes, riefen die Landwirthe die Staatshilfe an und fanden trotz der wichtigen Bedenken, die sich gegen die beabsichtige Vertheuerung des Hauptnahrungsmittels der grossen Menge, des Brotes, erhoben, sowohl bei der Regierung, als auch bei der Mehrzahl der Volksvertretung geneigtes Gehör. Durch Gesetz vom 15. Juli 1879[1]) kam zunächst ein Getreideschutzzoll zu Stande, der dann, als

---

[1]) Reichsgesetzblatt. 1879. S. 219.

ihn die Agrarier für wirkungslos erklärten, nach einer Steigerung im Jahre 1885 im Gesetze vom 21. December 1887[2]) zu der beträchtlichen Höhe von 5 Mark pro Doppelcentner heranwuchs. Selbst dieser hohe Getreidezoll aber brachte, in Folge der guten Ernten Deutschlands und der benachbarten Getreideexportländer nicht die erwartete Vertheuerung,[2a]) denn die Preise blieben niedrig und zwar besonders im Osten des Reiches, der landbaureich und industriearm ist, weit über seinen Bedarf hinausproducirt und somit auch auf andere Märkte stark angewiesen ist. Der Süden und Westen Deutschlands dagegen producirt nicht genügend Getreide und benöthigt der Einfuhr. Die natürlichste Folge nun, die man aus diesem Zustande ableiten möchte, nämlich, dass der Osten von seinem Ueberflusse an den Westen abgäbe und so annähernd das Ideal der Schutzzöllner erreicht würde, dass die nationale Production den nationalen Bedarf deckte, tritt nicht ein.

Erstens nämlich hat der Süden wenig Neigung für den Kauf von nordöstlichem Getreide und zieht selbst bei höheren Preisen russische und ungarische Sorten vor, zweitens aber, und das ist der Hauptgrund, sind die Eisenbahntarife so hoch, dass durch sie eine wesentliche und den Zoll erreichende Vertheuerung des östlichen Getreides für den westlichen Markt bedingt ist. Da in dieser Beziehung laut mehrfacher Erklärungen des Eisenbahnministeriums eine Aussicht auf Besserung vorläufig nicht vorhanden ist, so musste sich der Blick der mit überschüssigem Getreide versehenen Landwirthe des Ostens nothwendig auf eine Hebung des Handels mit dem Auslande richten. Ganz im Gegentheile aber zeigte sich hier ein wesentlicher und anhaltender Rückgang der Exportziffern, die auf eine weitere Verschlimmerung der Lage schliessen liessen. Die Statistik der Jahre 1880—1887 zeigt neben einem Konstantbleiben oder auch bedeutendem Anschwellen der Einfuhr trotz der Schutzzölle, ein wachsendes, ununterbrochenes Sinken der Ausfuhr.

---

2) Reichsgesetzblatt. 1887. S. 533.

2a) Die Darstellung hat hier und im Folgenden nur die Zeit bis zum Frühjahre 1888 im Auge, wo der letzte Antrag auf Beseitigung des Identitäts-Nachweises abgelehnt wurde. Seither ist eine wesentliche Erhöhung der Getreidepreise eingetreten, die das Interesse der Landwirthschaft an der hier behandelten Frage erheblich abgeschwächt hat. Als Betheiligte bleiben nur die Ausfuhrplätze zurück und diese dürften allein zu schwach sein, um die gewünschte Neuerung durchzusetzen.

So betrug für Weizen:[3])

	Einfuhr	Ausfuhr
	Tonnen	Tonnen
1880	227,000	179,000
1881	361,000	53,380
1882	687,000	62,500
1883	637,000	80,760
1884	754,000	36,190
1885	572,000	14,080
1886	273,000	8,290
1887	542,000	2,840

Die Folgen sind zu erkennen in einer Ueberfüllung des einheimischen Getreidemarktes, so dass der Zoll an wenigen Stellen merkbar, an den meisten aber in verschwindender Weise wirkt. Diese Wirkung ist einerseits zu klein, um den Landwirthen die für ihr Wohlbefinden nothwendige Preisbildung zu liefern, andererseits aber in Verbindung mit der Seefracht nach dem englischen oder schwedischen Markte bedeutend genug, um den Absatz auf diesen bedenklich zu erschweren, zumal auf dem Weltmarkte die Tendenz des Preissinkens herrscht, noch verstärkt eben durch die Einrichtung des deutschen Getreidezolles, der immerhin ein beträchtliches Quantum des ausländischen Getreides abwehrt und auf den Weltmarkt hinausdrängt.

Von dieser Folge des Schutzzolles werden nicht allein die Landwirthe des Ostens, sondern auch die dortigen Seestädte,

[3]) Monatshefte zur Statistik. 1887. XII. 151.
1885. XII. 91.
1883. XII. 109.
1881. XII. 39.

sowie die Exportplätze des südlichen Deutschlands hart betroffen. Diese Handelscentren sehen sich mehr und mehr lediglich auf die Transitfahrt angewiesen und ihr Bestreben, diese zu vergrössern, ist ein weiteres der deutschen Landwirthschaft schädliches Moment. Die Getreidemassen, die in den Entrepôts jener Plätze lagern, sind bei dem Anschein einer lohnenden Preiserhöhung sofort bereit, gegen Zahlung des Zolles in den inneren Verkehr überzugehen und den Preis wieder herabzudrücken. Dennoch haben sich beide Interessentengruppen, die allerdings in der Frage der Transitläger und des Masses der ihnen einzuräumenden Freiheit uneins sind, in der Hauptsache leicht geeinigt, nämlich in dem Bestreben, durch irgend welche künstliche Mittel die durch den Schutzzoll gelähmte Ausfuhr wieder in die Höhe zu treiben.

Unter den verschiedenen Möglichkeiten, die zu diesem Resultate führen könnten, ist sicherlich die klarste, ihres Erfolges sicherste, aber zugleich auch ungerechteste und kostspieligste die der nackten Exportprämie, die jedoch im modernen Staate so wenig Aussichten und eine so sichere und starke Opposition vorfindet, dass selbst die eifrigsten Agrarier sie bisher noch nicht zu fordern wagten. Man musste sich also an das bereits in Frankreich ausprobirte System der verhüllten Ausfuhrprämien wenden und in der That beziehen sich die in dieser Angelegenheit gemachten Vorschläge mehr oder weniger auf jene französischen Massregeln zurück, die in den vorhergehenden Kapiteln behandelt worden sind.

Die in Deutschland geltenden, gesetzlichen Bestimmungen über die Durchfuhr von Getreide, deren Aenderung nunmehr angestrebt wurde, lauten wie folgt:

Im Zollgesetze vom 1. Juli 1869

§ 101[4]. Den Eigenthümern . . . . der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage unter Aufsicht der Beamten die Waaren behufs Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarender Behandlung, umzupacken etc.

und

§ 108[4]. Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, können auch in Privatlägern mit oder ohne amtlichen Mitverschluss der Zollbehörde niedergelegt werden. . . . . . Sind die

[4]) Bundesgesetzblatt. 1869. S. 344 und 346 ff.

zu lagernden Waaren zugleich oder ausschliesslich zum Absatze ins Zollausland bestimmt (Privat-Transitläger), so finden auf diese Läger, wenn sie unter amtlichem Mitverschlusse stehen, die Bestimmungen in dem § 101 etc. Anwendung etc. Dagegen haftet der Inhaber eines Privat-Transitlagers, welches sich nicht unter amtlichem Mitverschlusse befindet, unbedingt für die Entrichtung des Eingangszolles etc., insofern er nicht . . . . die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Weise nachweist;

und

§ 115. Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszolle befreit werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Ausland gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkommen.

und

im Gesetz betreffend den Zolltarif vom 15. Juli 1879[5])

§ 7. No. 1. Für die in No. 9 des Tarifs (Getreide etc.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschliesslich zum Absatz ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluss, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Massgabe bewilligt, dass bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Procentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitläger bewilligt werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde dann das Regulativ für Privat-Transitläger ohne Mitverschluss der Zollbehörde am 13. Mai 1880[6]) erlassen.

---

[5]) Reichsgesetzblatt. 1879. S. 210.
[6]) Centralblatt für das deutsche Reich. 1880. S. 285.

Die ersten Anträge, die eine Erweiterung der herrschenden Usancen in der Transit-Behandlung des Getreides bezweckten, stammten von den Abgeordneten *Rickert* und *Delbrück* und kamen in der 50. Sitzung des Reichstages vom 21. Mai 1879[7]) und in der 52. Sitzung vom 24. Mai 1879[7]) zur Verhandlung.

Der Antrag *Rickert* lautete:

Der Reichstag wolle beschliessen:

Hinter No. 9 des Zolltarifs folgende Anmerkung aufzunehmen:

Für die zollamtliche Behandlung des beim Eingang in das Zollgebiet zur Durchfuhr deklarirten Getreides, insbesondere bezüglich der für dasselbe zu bewilligenden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluss werden durch den Bundesrath diejenigen Erleichterungen gewährt, welche zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Durchfuhrhandels erforderlich sind.

Für das zur Durchfuhr deklarirte Getreide wird ein Eingangszoll nur insoweit entrichtet, als dasselbe zum Verbrauch im Inlande gelangt und nicht durch eine gleiche Menge zur Ausfuhr gebrachten inländischen Getreides ersetzt wird.

Abgeordneter *Delbrück* beantragte:

Der Reichstag wolle beschliessen:

Hinter No. 9 des Zolltarifs folgende Anmerkung hinzuzufügen:

Für Getreide und Hülsenfrüchte werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluss bewilligt. Auf diese Läger finden die für Privat-Transitläger geltenden Vorschriften mit der Massgabe Anwendung, dass die Lagerung, soweit es zur Erhaltung und Bearbeitung der Waaren erforderlich ist, ausserhalb geschlossener Räume stattfinden kann, dass die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig und dass die Mischung der letzteren mit inländischer Waare gestattet ist.

---

7) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages. S. 1375 ff. und S. 1431 ff. 1879.

Zu dem ersteren Antrage wurden vom Antragsteller und dessen Freunden folgende Begründungen ausgeführt: Wenn die Regierung an der bisherigen Freiheit des Durchfuhrhandels festhalten wolle, so bleibe es für den Fiskus gleichgültig, ob an Stelle eines Centners russischen Getreides ein deutscher zur Ausfuhr käme, während die deutsche Landwirthschaft an diesem Tausche ein wesentliches Interesse habe, da eine Mischung beider Getreidesorten zur Erzielung einer besseren Qualität und Backfähigkeit sowohl zum Vortheile des russischen, als auch des deutschen Getreides oft unumgänglich nothwendig sei. Weiterhin sei zum Schutze des Handels von Danzig und Königsberg nebst den anderen Ostseehäfen diese Transiterleichterung anzustreben, weil sonst die Gefahr vorliege, dass jetzt, wo die neuen Getreidezölle votirt seien, der russische Export sich mehr und mehr der eignen Häfen und der landsmännischen Marine bedienen würde, um den Formalitäten an der deutschen Zollgrenze zu entgehen. Auch würde durchaus keine ungewohnte Neuerung mit der Annahme des Antrages Platz greifen, da schon früher die preussische Regierung auf dem Verordnungswege ganz ähnliche Massregeln getroffen habe. So sei auf eine Verfügung des preussischen Finanzministers an die Steuerdirection zu Danzig-Königsberg aus dem Jahre 1837 hinzuweisen, wonach bei Weizen und Roggen keine Notiz zu nehmen sei, ob das polnische Korn noch rein vorhanden oder mit deutschem gemengt sei, sowie auf eine weitere Verfügung vom Jahre 1846 von derselben Stelle an dieselbe Adresse, durch welche angeordnet wurde: Weizen und Roggen gehen nach Erledigung der Durchgangsabgabe in den freien Verkehr. Bei dem Versprechen der Wiederausfuhr ist auch zu versprechen, dass, soweit solches Getreide ganz oder theilweise zum Verbrauch im Inlande kommen sollte, ohne dass statt dessen eine gleiche Menge inländischen Getreides gleicher Art ausgeführt würde, der Unterschied zwischen Eingangs- und Durchfuhrzoll werde erlegt werden.

Der *Rickert*'sche Antrag bedeute nur die Rückkehr zu diesen Zuständen.

Der Antrag *Delbrück* bezog sich mehr auf die zollamtliche Behandlung der Durchfuhr und beantwortete die Frage, ob die Identität aufgehoben werden solle oder nicht, nicht ganz deutlich.

Er sollte dazu dienen, den Bundesrath zu jenen Erleichterungen des Getreide-Transits zu verpflichten, die er laut den bisherigen Vorschriften nach seinem Ermessen gewähren konnte. Ferner sollte die Mischung des Getreides in den Privatlägern ohne amtlichen Mitverschluss ebenfalls gestattet werden, da diese die Hauptmenge des transitirenden Getreides aufnähmen und die Bestimmungen über den mit der Mischung des Getreides nicht identischen Veredelungsverkehr hier nicht anwendbar seien.

Unter den Gegnern der Anträge ging *Fürst Bismarck* sogar zur Offensive über, indem er zunächst bemerkte, dass der Bundesrath schon durch die geltenden Bestimmungen im Stande sei, alle ihm wünschenswerth und gerecht erscheinenden Erleichterungen eintreten zu lassen. Alsdann sei er persönlich eher geneigt, die Freiheit des Transits zu beschränken, als sie zu erweitern. Die östliche Transitfahrt sei allerdings von überwiegendem Nutzen, allein die Durchfuhr von Obst nach West quer durch Deutschland schädige die süddeutschen Interessen. Deutschland könne als Zwischenhändler zwischen Frankreich und Russland weit mehr profitiren, als es beim Transit verdiene. Es könnte den Osten mit den Industrieproducten des Westens und den Westen mit den Naturallieferungen des Ostens versorgen, während es sich durch die Freiheit des Transits, die billige und rasche Beförderung der wohlfeil producirten, fremden Waaren ins eigne Fleisch schneide. Man musste also eher die Durchfuhrfreiheit auf gewisse Gegenden des Reiches beschränken, als sie noch mehr zu erweitern.

Mehr auf den eigentlichen Kern der *Rickert'*schen Forderung ging der Bundeskommissar *Burchard* ein, der vorerst die Berufung auf frühere Verwaltungsmassregeln, die ganz vorübergehender Natur und einflusslos auf die Principien der Regierung gewesen seien, ablehnte und alsdann erklärte, der Antrag *Delbrück* sei überflüssig, da das Mischen des Getreides dennoch eine Veredelung desselben bedeute und demnach der Bundesrath alle aus § 115 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 resultirenden Befugnisse auch über diesen Verkehr habe. Als gradezu gefährlich sei aber der Antrag *Rickert* zu bezeichnen. Der Handel der Ostseeküste habe bisher ohne diesen existirt und bedürfe seiner nicht, während er in anderer Hinsicht gewaltige Bedenken hervorrufe. Da wäre zuerst eine finanzielle Einbusse für das Reich zu befürchten, da

die Zolleinnahmen sich auf das Plus der Einfuhr über die Ausfuhr beschränken und nur einen Theil der Einfuhr treffen würden. Dieses Plus würde immer kleiner werden, da der alsdann nicht zu vermeidende Handel mit den Zollquittungen die Ausfuhr reizen und steigern müsse. Ferner sei ein weiteres, rein volkswirthschaftliches Bedenken zu berücksichtigen. Es sei doch der Zweck jedes Zolles, also auch des Getreidezolles, die inländische Produktion vor dem Ansturme der ausländischen, billigeren Konkurrenz sicher zu stellen. Dieser letzteren aber werde durch die Quittungen die durch den Schutzzoll kaum verschlossene Thür wieder geöffnet.

Neben diesen in ihren Hauptargumenten kurz skizzirten Hauptreden beanspruchen die Aeusserungen anderer Reichstagsmitglieder weniger Beachtung.

Das Resultat der Debatte war, dass die beiden Anträge an die Tarifcommission verwiesen wurden, ohne dass diese zu einem Beschlusse in der Angelegenheit gelangt wäre. Jedoch wurde im Zolltarifgesetz von 1879, § 7, 1. der Antrag *Delbrück* insoweit berücksichtigt, als für Getreide die Mischung auch in Privatlägern ohne amtlichen Mitverschluss gestattet wurde. Dagegen wurde die Festhaltung der Identität bestimmt gewahrt.

Das Bild dieser ersten Reichstagsverhandlungen über die Aufhebung des Identitätsnachweises zeigt, dass über den Kern der ganzen Frage nur geringe Klarheit verbreitet wurde. Die Agitation für die Aufhebung geht noch hauptsächlich von den Vertretern der Handelsplätze aus, die ihren Hauptnahrungszweig im Getreidehandel erblicken. Das Interesse der Landwirthe wurde nur insoweit berührt, als es in diesem Falle mit dem der Handelscentren übereinstimmte. Ferner drehte sich die Discussion mehr um die äusserliche Behandlung des Transits und die daraus etwa herzuleitenden Ausfuhrbegünstigungen, als um eigentliche, dem Getreideexport direkter dienliche Massregeln. Der einzige Redner, der den Grund der Frage näher berührte und die Konsequenzen der angestrebten Praxis ins Auge fasste, der Bundeskommissar *Burchard*, verfiel seinerseits in einige Irrthümer.

Von seinen Argumenten gegen die Aufhebung des Identitäts-Nachweises ist der finanzielle Einwand nur insoweit stichhaltig, als er die Zolleinnahmen auf das Plus der Einfuhr über die Ausfuhr reducirt. Unrichtig ist aber die Behauptung, dass dieses

Plus sich durch Anreizung der Ausfuhr ständig verringere. Der Redner vergass hierbei, dass die Steigerung der Ausfuhr bei dem thatsächlichen Einfuhrbedarfe Deutschlands zugleich auch eine Steigerung der Einfuhr bedingt, beziehungsweise nur durch eine solche möglich ist. Jeder Centner inländischen Getreides, der auf den Weltmarkt hinausgeht, muss bei dem vom Redner angezogenen Mechanismus der acquits-à-caution durch einen Centner ausländischen Kornes ersetzt werden, so dass der höheren Ausfuhr eine entsprechende höhere Einfuhr entgegen stehen muss. Stichhaltiger ist dagegen der Einwand vom volkswirthschaftlichen Standpunkte, betreffs der Verringerung des beabsichtigten Schutzes, aber auch nicht in vollem Umfange, denn der Importeur erspart beim durch aequivalente Ausfuhr zu entlastenden Getreideimporte nicht den vollen Zoll, sondern nur einen Theil desselben, nämlich den Preis, den er für seine Quittung erhält. Die Konkurrenz des ausländischen Getreides wird also nur durch diesen Preis begünstigt, ausserdem aber der inländische Markte um einen Theil der inneren Konkurrenz entlastet. Dieser Betrag, mit dem der Getreide-Importeur vom Zolle frei bleibt, wird übrigens naturgemäss ein niedriger sein, da die Einfuhr die Ausfuhr stets stark überwiegen muss und daher soviel Scheine zum Angebot gelangen würden, dass ihr Preis sich niedrig stellen muss.

Den Haupttheil des von der Staatskasse aufgegebenen Zolles wird alsdann der Exporteur erhalten. Trotzdem aber kann sich dessen Ausfuhr nur dann im Verhältnisse zur Einfuhr steigern und somit der Zollkasse eine wirkliche Einbusse an ihren Einnahmen bringen, wenn die deutsche Getreideproduction, besonders die des Südens, noch einer wesentlichen Ausdehnung fähig wäre und also den factischen Einfuhrbedarf vermindern könnte. Wäre aber diese Productionserweiterung möglich, so würde sie auch ohne die Exportprämie eintreten, falls die Getreidezölle die beabsichtigte vertheuernde Wirkung hervorbrächten.

Eine der Frage der Aufhebung des Identitäts-Nachweises für die Getreidedurchfuhr nahestehende Angelegenheit, nämlich die Anwendung des Aequivalenzsystems bei der Ausfuhr von Mehl, beschäftigte den Reichstag[8]) im Jahre 1882, und gelangte dieser zu den weiter oben[9]) geschilderten Beschlüssen, welche der

---

[8]) 12. und 14. Sitzung des Reichstages vom 6. und 9. Juni 1882.

[9]) Seite 73 und 74.

Müllerei so ungemein günstig waren und der Agitation für die gleiche Begünstigung der Getreide-Durchfuhr neuen Anreiz gaben.

Dennoch beschäftigte sich der Reichstag erst wieder im Jahre 1885 mit der hier behandelten Frage. Und zwar erschien wieder der Abgeordnete *Rickert* mit einem Antrage[10]), der § 7. No. 1 des Zollgesetzes vom 15. Juli 1879 dahin abändern wollte, dass bei der Ausfuhr vom Transitlager die ganze ausgeführte Menge als die zollfreie Menge der Durchfuhr angesehen werden solle, was im wesentlichen identisch ist mit den Forderungen des *Rickert*'schen Antrages von 1879. In seiner Begründung[11]) wies der Antragsteller besonders auf die höheren Preise hin, die die Landwirthschaft bei grösserer Exportfreiheit erzielen würde, während eine Zollfreiheit für eine der ganzen, deutschen Ausfuhrmenge entsprechende Einfuhr nicht entstehen könne, da sich der ganze deutsche Export keineswegs über die Transitläger ohne amtlichen Mitverschluss allein ziehe.

Wiederum wurde der *Rickert*'sche Antrag abgelehnt, dagegen ein Vermittelungsantrag *von Heeremanns*[12]) angenommen, der den Reichskanzler ersuchte, die Frage der für die Ausfuhr von Getreide aus den Transitlägern ohne amtlichen Mitverschluss zu gewährenden Erleichterungen, insbesondere der Art der Berechnung der als zollfrei anzusehenden Menge der Durchfuhr . . . . einer besonderen Prüfung unterwerfen zu lassen und nach Ergebniss derselben dem Reichstage . . . . die entsprechenden Abänderungsvorschläge zu machen.

Der Kern der Ausführungen, die *von Heeremann* für seinen Antrag in die Wagschale warf, ist dahin zusammenzufassen, dass der Redner erklärte, der Bundesrath müsse zu den angestrebten Erleichterungen des Transits verpflichtet und ihm die Möglichkeit entzogen werden, diese zu verweigern. Besonders betonte er, dass ein für den Handel nothwendiges Korrelat hoher Schutzzölle bedeutende Erleichterungen im Durchgangs- und Veredelungsverkehr seien. Ueber den Hauptpunkt, die Berechnung der zollfreien Durchfuhrmenge, müssten dagegen genauere Erhebungen angestellt werden, ehe man ein definitives Urtheil abgeben könnte.

10) Drucksachen. No. 398. 1885.

11) Stenographische Berichte. 1885. 101. Sitzung. S. 2818 ff.

12) Drucksachen. No. 420, I. 1885.

Wie schon bemerkt, wurde der *Heeremann'*sche Antrag angenommen, aber praktische Folgen hatte diese Annahme nicht.

Im Jahre 1886 fand eine neue Berathung über die betreffende Angelegenheit im Reichstage nicht statt, dagegen gelangte an diesen eine wichtige Eingabe seitens des Ausschusses der Vereinigung der Zoll- und Wirthschafts-Reformer, welche folgende Forderungen enthielt:[13])

1. für alles ausgeführte Getreide ohne Rücksicht auf den Ursprung desselben solle der für die betreffende Getreideart gesetzlich fixirte Eingangszoll vergütet werden und
2. für ausgeführtes Mehl ebenfalls der Zoll nach dem Rendement vergütet werden soll; dass
3. der Zoll von allem eingeführten Getreide bei der Einfuhr zu erheben ist und dass Kreditirungen nicht stattfinden.

Diese von Herrn *von Mirbach-Sorquitten* herrührende Eingabe, die sich später als Antrag *Stolberg* im Reichstage vorfindet, zeichnete sich vor allen übrigen Vorschlägen, die zur Erleichterung des deutschen Getreide-Exports gemacht worden sind, durch ihre grosse Einfachheit und Verständlichkeit aus. Zugleich aber enthält sie auch die stärksten Forderungen, die überhaupt in der ganzen Angelegenheit im Interesse der deutschen Landwirtschaft erhoben worden sind.

Sie erstrebt die Wiedereinführung der seit Decennien aus dem Völkerleben verschwundenen festen Restitutionsprämie, die sich in dieser Anwendung häufig einer reinen Prämie nähern würde.

Herr *v. Mirbach* motivirte seine Ansicht später mit folgenden Gründen:[14]) Directe Vortheile würde von der Verwirklichung seiner Vorschläge allerdings nur die Landwirthschaft des Nordostens haben, aber auch die übrigen Landestheile empfingen eine indirecte Wohlthat, da die unbedingte Baarzahlung des Zolles die Einfuhr erschwere. Die Ausfuhrprämie dagegen (*von Mirbach* nennt sie fälschlich „Rückvergütung", von der doch bei dem deutschen Ausfuhrgetreide, das den vollen Zoll, den es nie gezahlt hat, geschenkt erhält, keine Rede sein kann) gäbe dem Exporthandel die denkbar freieste Bewegung. Dieser letztere

[13]) 15. Schrift des Vereins zur Wahrung etc. S. 4.
[14]) In Arends deutschem Wochenblatte 1888. Heft 1 und 2.

Umstand sei besonders dort für die Landwirthschaft von grossem Vortheile, wo ein fremder Getreidemarkt näher und billiger erreichbar als der heimische läge. Als Beispiel führt *von Mirbach* einen Weizenpreis des Marktes zu Verviers an, der zu einer bestimmten Zeit pro Doppelcentner 14 Mk. 40 Pf. betrug, während zur selben Zeit das gleiche Quantum zu Köln 17 Mk. kostete. Die Fracht Köln-Verviers beträgt 80 Pf., die Vergütung des Zolles 5 Mk., so dass der deutsche Exporteur seinen Doppelcentner mit 12 Mk. 80 Pf. nach Verviers stellen und einen Nutzen von 1 Mk. 60 Pf. realisiren kann.

Aehnliche Verhältnisse fänden sich in den meisten Grenzgegenden, am Rhein, in Bayern, besonders aber im Norden für die Märkte von England und Schweden.

So könne die deutsche Landwirthschaft bequem höhere Preise erzielen, wenn sie im Stande sei, ihren Ueberschuss dorthin zu dirigiren, wo er gern begehrt sei. Das ist im Süden Deutschlands nicht der Fall, denn dort ziehe man südrussisches und ungarisches Getreide selbst bei theureren Preisen dem ostdeutschen vor, während England seinerseits letzteres frage, ohne es jedoch unter den jetzigen Verhältnissen zum Weltmarktpreise erhalten zu können.

Ganz abgesehen aber von der geringen Beliebtheit des östlichen Getreides an der westlichen Grenze, sei schon die Fracht z. B. von Königsberg nach Köln so hoch, dass sie fast den ganzen Zollschutz absorbire. Russland und Indien, durch das Sinken ihrer Papier- und Silber-Valuta unterstützt, könnten mit ihren Preisen immer mehr heruntergehen und so träte die Folge ein, dass der Zoll im Osten gar keine oder nur geringe Wirkung auf die Getreidepreise ausübe.

Auch der Bericht der Plenar-Versammlung des deutschen Handelstages vom 29. November 1887 über den Antrag *Stolberg* laute dahin, dass dieser seitens des Handels Unterstützung verdiene, da er alle Plätze und Getreidehändler gleichmässig behandele und die wirthschaftlichen Zwecke der Kornvertheuerung und der Exporterleichterung voll erreicht würden.

Von Mirbach bemerkt ferner, man solle sich nicht an dem Worte »Exportprämie« stossen, denn eine solche fände gar nicht statt, solange Deutschland mehr konsumire als producire, also naturgemäss mehr Einfuhr anzöge, als Ausfuhr abstosse. Zum

Begriffe der Exportprämie gehöre eben ein wirklicher Zuschuss aus der Reichskasse. Die Gefahr, dass ein solcher nöthig würde, sei jedoch ausgeschlossen, da eine Productionssteigerung der heimischen Landwirthschaft nicht mehr wohl möglich sei und im Gegentheile die konsumirende Bevölkerung aus sich heraus durch das Uebergewicht der Geburten über die Sterbefälle, sowie durch die Zollanschlüsse von Bremen und Hamburg wachse. Aus diesen Gründen würde wohl nie der Thatbestand der Prämie eintreten, die allerdings verwerflich sei bei Produktionszweigen, die über den Bedarf Deutschlands hinaus produciren. Sollte aber unwahrscheinlicher Weise durch die Erhöhung der Kornpreise eine landwirthschaftliche Mehrproduktion soweit eintreten, dass der Export absolute Nothwendigkeit würde, dann sei auch das Mittel der Prämien zu verwerfen und Hülfe könne nur noch die Einführung der Silberwährung bringen.

Von Mirbach verspricht sich von seinen Vorschlägen einen solchen allgemeinen Aufschwung, dass der Konsum sich trotz der Vertheuerung des Getreides heben würde, denn grade der Osten mit seinen billigsten Preisen habe die geringste Konsumtion. Auch ein weiterer Druck des englischen Weltmarktpreises durch den vermehrten, deutschen Export sei nicht zu fürchten, da für jede Tonne seiner Mehrausfuhr Deutschland eine andere Tonne aus den Quellen des Weltmarktes an sich zöge.

Nicht minder sei sein Antrag empfehlenswerth gegen die Missstände der Baissespekulation seitens der Börse. Ueberfüllte Lagerhäuser begünstigen diese nur zu sehr, und ein Speculations-Ring könne wohl das abgeschlossene Zollgebiet Deutschlands beherrschen, nicht aber das erweiterte Absatzfeld, zu dem sich Deutschland durch Aufhebung des Identitäts - Nachweises eine Brücke schlagen würde.

Was diese Argumentation des Herrn *von Mirbach* anbetrifft, so ist unstreitig anzuerkennen, dass dieselbe manche Wahrheit enthält. Jedenfalls aber trifft sie in klarer und fasslicher Weise die eigentlichen Zwecke der ganzen Frage, nämlich die Vertheuerung der Inlandspreise und die Erleichterung der Ausfuhr am besten von allen anderen Vorschlägen. Aber gerade in dieser Stärke liegt auch die Schwäche des Antrages, denn er erreicht die eben bezeichneten Zwecke nur zu gut und ohne irgendwelche Rücksichtnahme auf die Interessen der Konsumenten. Ueberhaupt hört

man diese letzteren in den Verhandlungen selbst von freihändlerischer Seite ziemlich selten betonen. Bei einem Theile der Freihändler überwog eben die Antheilnahme am Getreidehandel und den von diesen abhängigen Transportgewerben die sonst stets vorangestellte Rücksicht auf die Konsumenten.

Selbst wenn man aber diese zum Vortheile der Landwirthschaft zurücksetzt, so braucht es immer noch nicht in so übertriebener Weise zu geschehen, wie durch den Vorschlag *Mirbach's*, der, von dieser Seite betrachtet, darauf hinausläuft, nicht allein dem Inländer das Brot zu vertheuern, sondern ihm noch ausserdem eine Summe seines Eigenthumes zu nehmen, um einen Theil der Exporteure in den Stand zu setzen, dem Ausländer billiges Getreide zu liefern. Denn wenn auch die Regierung die Prämie aus den Zollerträgnissen nimmt und keinen eigentlichen Zuschuss leistet, so ist die Summe doch nicht minder Gesammteigenthum aller deutschen Konsumenten, die durch höhere Bezahlung ihres Getreides diese Einnahmen ermöglichen.

Von Mirbach irrt entschieden darin, dass er zum Begriffe der Export-Prämie einen Zuschuss aus der Reichskasse für nöthig erachtet. Um das Wesen dieser Prämie zu beurtheilen, muss man sich nicht so sehr auf den fiskalischen, als vielmehr auf den Standpunkt des Exporteurs stellen, der sie erhält. Dieser empfängt als angebliche Rückvergütung eine Summe, die er nie gezahlt hat, die also ein reines Geschenk für die Ausdehnung seiner Handelsoperationen bildet. Woher der Staat das Geld nimmt, kann dem Beschenkten gleichgültig sein. Auf jeden Fall erhält er für seinen Theil eine nackte Prämie aus den Mitteln der Allgemeinheit.

Zieht man das von *v. Mirbach* selber gebrachte Beispiel heran, so ergiebt sich, dass der Deutsche in Köln 2 Mk. 60 Pf. mehr für dasselbe Getreidequantum zahlt, wie der Belgier in Verviers, ausserdem aber noch 5 Mk. dazu aufwendet, um dem belgischen Konsumenten diesen billigen Preis zu erhalten, während Deutschlands ganzer Vortheil darin besteht, dass der Exporteur einen Nutzen von 1 Mk. 60 Pf. erübrigt, aber nicht vom belgischen Käufer, sondern vom Gelde der deutschen Staatskasse.

Zu derartigen, bedenklich ungerechten Konsequenzen würde die Annahme der Wünsche Herrn *v. Mirbachs* führen.

Dass die Regierung einen solchen Schritt nicht unternehmen würde, war leicht vorauszusehen, und so machten sich in den betheiligten Kreisen neue Anschauungen und Vorschläge geltend, welche, auf die französische Einrichtung der cedirbaren Zollquittungen zurückgriffen, die Interessen der Konsumenten nicht so rücksichtslos und ohne Ausgleich verletzen wollten, wie der Antrag *Stolberg*, und ein komplicirteres, aber besser balancirendes System anstrebten. Diese, in so offener Form neu auftretende Idee fand wiederum heftige Opposition wegen der zu erwartenden Börsen-Speculation in Zollquittungen und sonstiger Nachtheile, wie sie die französische Praxis schon gezeitigt hatte. Besonders konnten die süddeutschen Landwirthe eine starke Benachtheiligung befürchten, da ihre jetzt verhältnissmässig gut liegenden Preise durch die Zollquittungen der Konkurrenz der um einen Theil des Zolles verbilligten Einfuhr ausgesetzt wurden, wodurch das umgekehrte Verhältniss einer nothleidenden südlichen, und einer prosperirenden nordöstlichen Landwirthschaft leicht eintreten konnte.

Der Reichstag von 1887 empfing neben dem Antrage *Stolberg*[15]) noch einen Antrag *Heeremann-Rickert*[15]) dessen Hauptpunkt darin bestand, dass die Zollentlastung des Transitlagers für den Inhaber desselben bezüglich derjenigen Menge stattfinden solle, für welche von ihm der Nachweis einer Ausfuhr inländischen, ausländischen oder aus beiden Sorten gemischten Getreides innerhalb einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Frist erbracht wird.

Dieser Antrag mit seiner an die Person des Lagerinhabers geknüpften Zollkreditirung bezeichnet in der Frage der Aufhebung des Identitäts-Nachweises das eine Extrem, während die Postulate *Stolbergs* und *Mirbachs* das andere darstellen.

Der erstere Vorschlag, dessen Annahme gleichbedeutend mit einem Monopole des Grosshandels gewesen wäre, wurde meist als zu eng begrenzt befunden, während der Antrag *Stolberg* ebenso bei den Vertretern der nicht agrarischen Interessen ebensolchen Widerstand, als er durch seine antifiskalische Tendenz und die angedeuteten Gefahren der Exportprämie überhaupt den Beifall der Regierung nicht finden konnte.

---

[15]) Drucksachen des deutschen Reichstages. 1887. (VII. Periode) No. 223 und No. 199.

Uebrigens wurden beide Anträge im Reichstage von 1887 nicht mehr verhandelt, sondern für die Session von 1888 zurückgestellt. Dafür setzte die Discussion im Lande um so kräftiger ein.

So wies Herr *v. Varnbüler* in einem Artikel der »Post« auf die vielfachen Gefahren der Aufhebung des Identitätsnachweises nochmals hin, als deren hauptsächlichste er die Bildung einer grossen Anzahl von Niederlagen mit fremdem Getreide im Inlande bezeichnete, welche dann die künstlich in die Höhe geschraubten Preise wieder drücken würden und das fremde Getreide immer mehr, unter Herausdrängung des einheimischen Kornes nach dem Weltmarkte, in den deutschen Konsum bringen würde, wodurch die heimischen Landwirthe wieder mehr als erwünscht mit den schwankenden Konjuncturen des Weltmarktes würden rechnen müssen.

Die Aeusserungen der süddeutschen Handelskammern bekämpften sowohl den Antrag *Rickert*, wie den Antrag *Stolberg*, besonders aber die in letzterem gewünschte Beschränkung der Transitläger auf die Seeplätze, als deren Konsequenz eine gänzliche Abdrängung des für Süddeutschlands Handel und Bahnen so ungemein wichtigen Getreide-Transits über die Rheinstrasse bezeichnet wurde. Man müsse zum wenigsten alle deutschen Hafenplätze, auch die an Flüssen gelegenen, berücksichtigen. Im übrigen entständen Transitläger überhaupt nur an den geographisch dazu qualificirten Punkten und ein Binden an bestimmte Orte sei daher überflüssig.

Im Interesse des süddeutschen Getreidehandels wurde die Einführung von cedirbaren Ausfuhrscheinen die zur zollfreien Einfuhr eines der Ausfuhrmenge gleichen Quantums ausländischen Getreides ermächtigten, befürwortet.

In den Referaten des deutschen Landwirthschaftsrathes stiessen die Ansichten der süddeutschen und norddeutschen Interessenten in voller Gegensätzlichkeit aufeinander.

Der erste Referent, Herr *von Puttkammer*-Plauth, gelangt unter Verwerfung der bisherigen Vorschläge zu dem Wunsche:[16]) Es sollten

1. alle gemischten Transitläger aufgehoben werden;
2. bei Einfuhr von Getreide Zollquittungen ausgestellt werden, welche bei Ausfuhr einer gleichen Quantität gleichartigen

[16]) Deutscher Landwirthschaftsrath. Referat *Puttkammer*. S. 11.

Getreides oder Mehles binnen 3 Monaten von der Zollbehörde mit ihrem vollen Betrage bonificirt werden.

Der Korreferent dagegen, Oekonom *Klein*-Wertheim, kommt als süddeutscher Landwirth zu dem Resultate, der Nachweis der Identität bei der Ausfuhr von Getreide müsse beibehalten werden, da seine Aufhebung unstreitig schwer übersehbare Folgen, wahrscheinlich aber Gefahren für die süddeutsche Landwirthschaft [17]) heraufführen werde.

Zahlreiche, weitere Petitionen und Gutachten sprechen sich in verschiedenem Sinne aus, meist aber für den Fortfall des Identitätsnachweises, wobei als wünschenswerthes System seitens der Handelskreise allgemein das der Zollscheine bezeichnet wurde. Dieses System bietet, wie schon aus den eben erwähnten Vorschlägen ersichtlich, zwei Eventualitäten für die Ausstellungsart der Zollquittungen, die in ihrer Wirkungsweise dann auch wesentlich von einander verschieden sind. Es handelt sich nämlich um die Frage, ob die Zollscheine bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr des Getreides auszustellen sind, ob sie also zur äquivalenten, bonificirten Ausfuhr oder zur äquivalenten, zollfreien Einfuhr berechtigen sollen.

Die Vorzüge und Nachtheile beider Einrichtungen bedürfen einer sorgfältigen Prüfung, die sich in ziemlichem Umfange auf die Ergebnisse der ähnlichen, französischen Praxis stützen kann.

Das Wesen des zur bonificirten Ausfuhr berechtigenden Einfuhrscheines würde sich durch seine Billigkeit charakterisieren, eine Folge seines die Nachfrage stets überwiegenden Angebots. Diese niedrige Preisnotirung würde auch die Unverkäuflichkeit eines Theils der Scheine verschmerzen lassen und die Berechnung des importirenden Händlers nicht allzu sehr bedrohen. Jedenfalls bleibt dem Getreideexporteur der Löwenantheil des vom Staate aufgegebenen Zolles, so dass die östliche Landwirthschaft mit diesem Systeme wohl zufrieden sein könnte.

Das Hauptbedenken gegen den Einfuhrschein liefert grade seine Billigkeit in Hinsicht auf die Börsenspeculation, die durch Hereinziehung grosser Mengen fremden Getreides eine Baisse ohne grosses Risiko bewirken könnte, zumal wenn im Falle des Missglückens der Speculation der betreffende Händler auf eigene Faust exportirt und den vollen Zollbetrag rückvergütet erhält.

---

[17]) Deutscher Landwirthschaftsrath, Korreferat *Klein*. S. 41.

Dagegen würde bei der Ausstellung von Ausfuhrscheinen das Angebot derselben, da die deutsche Ausfuhr stets kleiner sein wird, als die Einfuhr, hinter der Nachfrage zurückbleiben, so dass die Scheine hohe Preise erzielen müssten. Den Maximalwerth, den des vollen Zolles werden sie nie erreichen können, weil in diesem Falle kein Importeur mehr an ihre Erwerbung denken, sondern es vorziehen würde, den Zoll unmittellbar an die Staatskasse zu zahlen. Der Preis des Ausfuhrscheines wird sich also meist nahe der höchsten Grenze halten, so dass den Hauptgewinn von der Massregel wiederum der Exporteur ziehen würde, während der Getreideimporteur nur einen so kleinen Nutzen erzielen würde, dass er den heimischen Preisen kaum ernsthaft gefährlich werden könnte.

Gegen die Einrichtung der Ausfuhrscheine besteht neben einigen kleineren Bedenken, die sich aus der begrenzten Umlaufsfrist herleiten, die auch den Importschein bekämpfende Befürchtung der süddeutschen Landwirthe, dass der zum Theil zollfreie Import des fremden Getreides grade die Gegenden treffen würde, die von den profitirenden Ausfuhrregionen weit entfernt liegen, so dass sich eine ungerechte Vertheilung der Vortheile und Schäden herausstellt.

Dennoch wuchs die Anhängerschaft, welche sich das System der verkäuflichen Zollquittungen erworben hatte, ganz bedeutend und ihrer Ansicht gab in der II. Session des Reichstages von 1887/88 der Antrag *Ampach*[18]) Ausdruck, der zur eingehenden Verhandlung kam. Seine Forderung ging auf die Gewährung von Ausfuhrscheinen, die eine Umlaufsfrist von 9 Monaten haben sollten.

In den Debatten[19]) erschienen meist die schon bei Gelegenheit der früheren Anträge erwähnten Argumente von neuem, während der Abgeordnete *Richter* diesmal auch den Standpunkt der Consumenten nachdrücklich zur Geltung brachte, wodurch die bisher aufgestellten Vermuthungen über die Folgen des Fortfalls des Identitätsnachweises einen grade entgegengesetzten Ausdruck fanden, da die bisher befürchteten Nachtheile für die süd-

---

[18]) Drucksachen No. 102 in den Anlagen, II. Session, 1887/88. S. 523.

[19]) Stenographische Berichte. II. Session 1887/88.
39. Sitzung (16. Februar 1888) S. 931—948.
52. Sitzung (3. März 1888) S. 1256—1264.
53. Sitzung (5. März 1888) S. 1267—1289.

deutsche Landwirthschaft nunmehr als Vortheile gepriesen wurden und umgekehrt. Weiterhin wurde in diesen Ausführungen vor der Gleichartigkeit einer Gesetzgebung gewarnt, die eine einschneidende Veränderung für ein Land bedeute, das in der hier anzuziehenden Hinsicht in drei Theile mit entgegengesetzten Interessen zerfalle.

Sei es nun, dass diese Argumente wirkten, sei es, dass die Majorität des Reichstages sich nach wie vor vor dem »Sprunge ins Dunkle« scheute, jedenfalls siegte trotz der energischen Gegenwehr der Vertreter der östlichen Landwirthe und der sämmtlichen Getreidetransit-Städte noch einmal die Partei derer, welche die Zeit für eine definitive Veränderung der herrschenden Identitäts-Praxis noch nicht gekommen glaubten, denn mit 178 gegen 101 Stimmen gelangte eine von den Abgeordneten *v. Bennigsen, Miquel, v. Kardorff* u. A. unterzeichnete Tagesordnung zur Annahme, die in folgender Weise motivirt war:[20])

»In Erwägung, dass der Antrag *Ampach* durch die Neuheit und Schwierigkeit des Gegenstandes erheblichen Zweifeln Raum lässt über die Wirkungen, welche seine Annahme und Durchführung für die Landwirthschaft und den Handel, insbesondere auch in den einzelnen Theilen Deutschlands haben würde;

In fernerer Erwägung, dass für die erforderliche, sorgfältige Prüfung des Antrages im Ganzen und Einzelnen, namentlich aber für die nach verschiedenen Richtungen noch wünschenswerthen Erhebungen die Zeit während der gegenwärtigen Session mangelt, sowie in der Erwartung und mit dem Wunsche, dass die verbündeten Regierungen den in dem Antrage angeregten wichtigen Fragen ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und das Ergebniss der über dieselben anzustellenden Erhebungen dem Reichstage in der nächsten Session mittheilen werden, geht der Reichstag über den Antrag *Ampach* zur Tagesordnung über.«

Dies ist der Stand der Frage des Identitätsnachweises für den Augenblick. Was die Zukunft, vielleicht schon die nächste, in dieser Beziehung bringen wird, ist schwer zu sagen. Jedenfalls dürfte die Agitation für diese künstliche Durchbrechung des Schutzzollsystemes trotz der wiederholten Abweisungen sich auch

[20]) Drucksachen. No. 197. In den Anlagen, II. Session 1887/88. S. 836.

fernerhin erneuen und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie endlich zum Ziele führt, das auch, solange der Schutzzoll und die in seiner Gefolgschaft auftretende, äusserst geringe Exportfähigkeit des deutschen Getreides bestehen bleiben, als ein wünschenswerthes zu bezeichnen ist. Nur muss man die einander gegenüberstehenden Interessen vorsichtig abwägen. Es liegt auf der Hand, dass im landbaureichen Osten die Rücksichten auf die darniederliegende Landwirthschaft überwiegen müssen, während im Süden und Westen das Gewicht der Masse der Konsumenten bedeutender sein wird. Daher müsste man, wenn man der Landwirthschaft des Ostens zugestandenermassen Vortheile sichern will, dafür im Süden der Majorität der Konsumenten Zugeständnisse machen, ohne aber dabei die in beiden Gegenden starken und beachtenswerthen Minoritäten allzu sehr zu verletzen.

Dasjenige Hülfsmittel nun, das allen diesen Anforderungen am meisten zu entsprechen scheint, dürfte der Antrag *Ampach* mit seinen zur zollfreien Ersatzeinfuhr berechtigenden, cedirbaren Ausfuhrscheinen sein. In der That würde dieser Mechanismus die Folgen haben, einerseits den Export des Nordens durch die in dem Verkaufspreise des Ausfuhrscheines enthaltene Prämie gut zu ermöglichen, andererseits den Importeuren des Südens zu erlauben, durch ihre zum Theil zollfreien Einfuhren einen mässigen Druck auf die Getreidepreise auszuüben. Hierdurch würde die südliche Landwirthschaft nur wenig verlieren, da der Importeur für die in geringerer Anzahl vorhandenen Scheine einen verhältnissmässig hohen Preis wird zahlen müssen und die Zollfreiheit seines Imports nur einen kleinen Bruchtheil betragen kann. Andererseits kann aber auch der Konsument des Ostens nicht durch übermässige Ausfuhr allzu sehr in den Preisen gesteigert werden, denn der Süden nimmt nur so viele Ausfuhrscheine ab, als er gebrauchen kann. Darüber hinaus würde die östliche Ausfuhr durch östliche Einfuhr ersetzt werden müssen.

Weiterhin kann die befürchtete Börsen-Spekulation im Falle der Ausfuhrscheine nicht allzu bedeutend werden, weil erstens die Zahl der Scheine eine beschränkte ist und zweitens durch ihren hohen Preis das Risiko ein zu grosses ist. Endlich kann man weder dem Importeur, noch dem Exporteur seine Prämie missgönnen, denn sie stammt in Wirklichkeit nicht aus Staatsmitteln, sondern wird erst durch die wirthschaftliche Thätigkeit

dieser beiden Personenreihen selbst geschaffen. Ohne den vermehrten Export würde der stärkere Import nicht stattfinden und so kann die künstlich hervorgerufene, grössere Zolleinnahme ruhig in die Taschen der Betheiligten wandern, von denen besonders der Exporteur in den Stand gesetzt wird, sein deutsches Getreide erfolgreich auf den Weltmarkt zu bringen.

Die Zollkasse würde freilich eine Einbusse erleiden, denn während sie bisher den Zoll für die ganze Einfuhr erhielt, würde sie alsdann nur noch den Zoll für das Plus der Einfuhr über die Ausfuhr einziehen. Aber die Getreidezölle sind keine Finanzzölle, sondern Schutzzölle, und an dem Schutze für das deutsche Getreide wird durch das System *Ampach*, wie oben dargelegt, nur wenig gerüttelt.

Auf diese Weise balancirt der Antrag *Ampach* am geschicktesten und gerechtesten die in Frage kommenden Interessen und dürfte daher unter allen, in dieser Angelegenheit gemachten Vorschlägen die grösste Zukunft vor sich haben, falls die im Laufe des Jahres 1888 eingetretene Erhöhung der Getreidepreise nicht von Dauer sein sollte.

Lebenslauf.

Ich, *Erich Freund*, bin am 13. August 1866 in Breslau als Sohn des Kaufmannes *Ludwig Freund* geboren. Meine Schulbildung empfing ich auf dem Maria-Magdalenen-Gymnasium zu Breslau und auf dem Kreuz-Gymnasium zu Dresden, welches ich Ostern 1884 mit dem Zeugniss der Reife verliess. Ich bezog zunächst die Universität Breslau auf 2 Semester, alsdann die Universitäten von Leipzig und Berlin auf je 2 Semester, worauf ich Ostern 1887 nach Breslau zurückkehrte, um daselbst noch 3 Semester zu studiren.

In Breslau hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren:
Brie, Caro, Lexis, v. Miaskowski, Roepell, Schäfer, v. Stengel, Weber, Vischer;

In Leipzig bei den Herren Professoren:
Biedermann, Drobisch, Friedberg, Heinze, Maurenbrecher, Roscher, Walcker;

In Berlin bei den Herren Professoren:
Gneist, Goldschmidt, Hirschfeld, Jastrow, Koser, Meitzen, Paulsen, Schmoller, v. Treitschke, Wagner, Zeller.

Ausserdem habe ich 5 Semester hindurch an den staatswissenschaftlichen Uebungen, die Herr Professor *v. Miaskowski* (Breslau) abhielt, theilgenommen.

Indem ich allen meinen Lehrern danke, fühle ich mich zu besonderer Erkenntlichkeit Herrn Professor *v. Miaskowski* verpflichtet, der auch die vorliegende Arbeit mit Rath und That gefördert hat.

Bögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freund, Erich

Über einige Ausfuhrerleichterungsmaßregeln des Schutzzollsystemes

1889

Merc. 76 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11654351-4